

Zentralschweizer Vereinigung für Raumplanung

Murbacherstrasse 21 Telefon: 041 228 51 83
6002 Luzern Telefax: 041 228 64 93
E-Mail: sven.zeidler@lu.ch



ZVR-Tagung Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS - Fluch oder Segen?

23. November 2018
Le Théâtre im Gersag, Emmenbrücke



Tagungsfokus

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz wurde erstmals in den 1970er-Jahren erarbeitet – gewissermassen als Antwort auf den Mitte des 20. Jahrhunderts einsetzenden Bauboom in der Schweiz. Über fast drei Jahrzehnte erhielt das ISOS wenig Beachtung, da es nur bei der Erfüllung von sogenannten Bundesaufgaben eine direkte Anwendung und Beachtung fand. Seit einem bundesgerichtlichen Leitentscheid aus dem Jahre 2009 ist das ISOS schlagartig aus seinem Dornröschenschlaf erwacht und muss gemäss Urteil des obersten Eidgenössischen Gerichts auch von den Kantonen und Gemeinden berücksichtigt werden. Bei dieser „Berücksichtigung“ des ISOS sind in der kantonalen und kommunalen Planungs- und Baubewilligungspraxis in den letzten Jahren verschiedene Fragen, Unklarheiten und Versäumnisse aufgetreten. Planungs- und Bauvorhaben in ISOS-Gebieten lösten zahlreiche Gerichtsfälle aus. Oft tauchen Konflikte mit dem ISOS erst im konkreten Baubewilligungsverfahren auf. Weil zu diesem Zeitpunkt für die Bauvorhaben bereits viel Geld und Zeit aufgewendet wurde, führen solche Konflikte unweigerlich zu einer für alle Verfahrensbeteiligten frustrierenden Situation.

Die ZVR-Tagung zum ISOS möchte aufzeigen, wer wann und wie die Vorgaben aus den Bundesinventaren berücksichtigen soll bzw. muss. Aufgrund der vom revidierten Raumplanungsgesetz geforderten Siedlungsentwicklung nach innen sind heute nämlich vermehrt auch Areale und Gebiete im Planungsfokus, welche vom ISOS erfasst sind. Eine rechtzeitige und zweckmässige Berücksichtigung des ISOS ist somit unabdingbar, wenn kantonale, kommunale oder private Projekte innert nützlicher Frist umgesetzt werden sollen.

Tagungsprogramm

08.30 Begrüssungskaffee

09.00 Einführung in die Tagung
Dr. Sven-Erik Zeidler, Geschäftsführer ZVR

Teil 1: Grundlagen

09.10 Entstehungsgeschichte, Erhebungsmethoden und Weiterentwicklung des ISOS
Oliver Martin, Leiter Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, BAK

09.30 Umsetzung, Rechtswirkungen und praktische Bedeutung des ISOS auf der kantonalen und kommunalen Ebene
Lukas Bühlmann, Direktor EspaceSuisse

- Spannungsfeld Ortsbildschutz und Innenentwicklung
- Bedeutung des ISOS bei der Erfüllung von Bundesaufgaben
- Verdichtung und öffentlicher Verkehr als Beispiele von nationalen Interessen
- Bedeutung des ISOS bei kantonalen und kommunalen Aufgaben
- Eingeschränkte Rolle des ISOS im Baubewilligungsverfahren
- Herausforderungen bei der Interessenabwägung
- Empfehlungen zuhanden der kantonalen und kommunalen Behörden

10.05 **Erfahrungen aus Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit ISOS-inventarisierten Objekten - Kurz-Statements am Podium**

- Patrick Schoeck, Leiter Baukultur, Schweizer Heimatschutz
- Marcus Wälti, Gemeinderat Sarnen
- Albert auf der Mauer, Alt-Gemeindepräsident Ingenbohl-Brunnen

10.45 **Kaffeepause**

Teil 2: Qualitätsvolle Siedlungsentwicklung trotz oder gerade wegen dem ISOS?

11.05 **Fallbeispiele**

Fallbeispiel 1: Behördenverbindliche Leitplanung in Ingenbohl-Brunnen

Albert auf der Mauer, Alt-Gemeindepräsident Ingenbohl-Brunnen

Fallbeispiel 2: Die verdichtete Gartenstadt Zug

Dr. Anne Pfeil, Stellvertretende Stadtarchitektin Zug

Fallbeispiel 3: Dorfkern-Verdichtung und Dorfkern-Erneuerung in Schänis, St. Gallen

Bruno Thürlemann, Leiter Ortsplanung AREG Sankt Gallen

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Weiler Seestatt, Gemeinde Altendorf, Schwyz

Hans Jakob Schneiter, Bausekretär Gemeinde Altendorf

12.15 **Mittagessen**

Teil 3: Sonderthemen

13.45 **Die Bundesinventare BLN und IVS – Gibt es Unterschiede in der Wirkungsweise und in der Umsetzung im Vergleich zum ISOS?**

Jörg Leimbacher, Jurist

14.10 **Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK - Wann muss oder soll die ENHK in Planungs- und Baubewilligungsverfahren beigezogen werden?**

Dr. iur. Theo Loretan, Vizepräsident der ENHK

14.35 **ISOS und die Energiestrategie 2050 – Welche Besonderheiten gelten bei Bauten und Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien?**

Marcia Haldemann, Leiterin ISOS, BAK

Teil 4: Politik und Meinungsbildung

Anwendung, Auslegung, Wertung und offene Fragen im Natur- und Heimatschutzrecht

15.00 Podiumsdiskussion

- Führt die beabsichtigte Revision des NHG zu fahrlässigen Eingriffen in geschützte Landschaften und Objekte? Wie grenzt man gewöhnliche von besonders gewichtigen kantonalen Interessen ab? Müssen gewichtige öffentliche Interessen vorgängig im Kantonalen Richtplan räumlich konkretisiert werden? Soll das „Primat“ der Gesamtinteressenabwägung im Raumplanungsgesetz verankert werden?
- Wann muss und wann kann ein Gutachten der ENHK bzw. der EDK eingeholt werden? Unter welchen Voraussetzungen darf eine kantonale oder kommunale Behörde von einem Gutachten abweichen? Wie grenzt man den Begriff der „Bundesaufgabe“ in der Praxis konkret ab?
- Wie sind die erweiterten Handlungsmöglichkeiten für Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energie zu bewerten und zu würdigen? Wäre es denkbar, den Ansatz des Eingriffsinteresses im revidierten Energiegesetz auch für touristische Anlagen und Infrastrukturvorhaben sinngemäss zu übernehmen?
- Wird die Prüfung von Projekten in Inventarobjekten generell anspruchsvoller und komplexer? Sind kantonale und kommunale Entscheidungsträger mit der Interessenabwägung überfordert? Führt eine „Lockerung“ in den Bestimmungen des NHG zwangsläufig zu mehr Gerichtsfällen?

Podiumsleitung:

Dr. Sven-Erik Zeidler, Geschäftsführer ZVR

Podiumsteilnehmer:

Damian Müller, Ständerat, UREK-SR

Heidi z'Graggen, Regierungsrätin, Präsidentin Natur- und Heimatschutzkommission

Lukas Bühlmann, Direktor EspaceSuisse

Adrian Schmid, Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz

Marcus Wälti, Gemeinderat Sarnen

16.30 Tagungsfazit

Dr. Sven-Erik Zeidler, Geschäftsführer ZVR

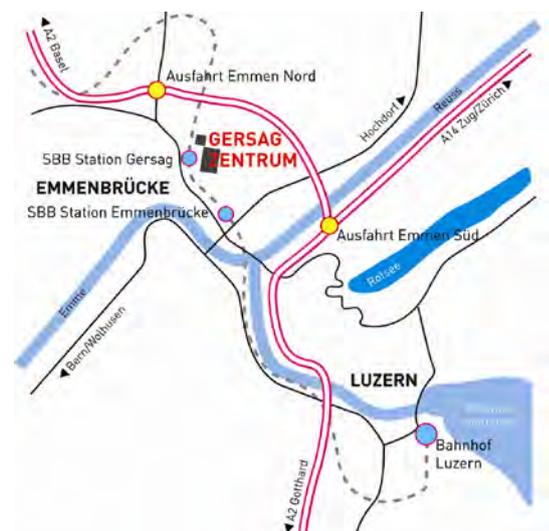
Veranstaltungsort

Le Théâtre im Gersag
Kultur und Kongresszentrum
Rüeggisingerstrasse 20a
6020 Emmenbrücke

Der Regionalzug bringt Sie in sieben Minuten ab Bahnhof Luzern direkt vors Haus. Die Haltestelle Gersag ist nur 150 Meter entfernt.

VBL-Linienbus Nummer 2 ab Bahnhof Luzern bis Emmenbrücke Sonnenplatz. Nur zwei Minuten vom Gersag entfernt.

Wenige Fahrminuten von der A2/A14 Autobahnausfahrt „Emmen Süd“ entfernt. Signalisation Gersag folgen.



Teilnehmerliste

ZVR-Veranstaltung vom 23. November 2018

Stand 22.11.2018

Name	Vorname		Ort
Achermann	Marco	Amt für Raumentwicklung Kanton Uri	Altdorf
Arnold	Deborah	Stadt Luzern	Luzern
Auf der Maur	Albert	Alt-Gemeindepräsident Ingenbohl-Brunnen	Brunnen
Bachmann	Markus	Gemeinde Horw, Baudepartement	Horw
Baumann	Yvonne	Gemeinde Andermatt	Andermatt
Bellwald	Damian	Amt für Denkmalpflege Kanton Wallis	Sitten
Besmer	Peter	Gemeinde Ingenbohl	Brunnen
Boog	Peter	Gemeindeverwaltung Knutwil	Knutwil
Brunner	Roger	Amt für Raumentwicklung Kanton Uri	Altdorf
Bühlmann	Lukas	Direktor EspaceSuisse	Bern
Bürgi	Frank	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Casutt	Marcus	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Dell'Asin	Giulia	SBB	Bern
Deuber	Stephan	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz	Schwyz
Duschke	Annett	Gemeinde Küssnacht	Küssnacht
Fabbris	Alberto	Denkmalpflege Kanton Bern	Bern
Faverio	Anna	AM-PLAN GmbH	Buochs
Felder	Pius	Gemeinde Hasle	Hasle
Feusi	Guido	Gemeinde Freienbach	Pfäffikon SZ
Flückiger	Roman	Kanton Schaffhausen, Bauinspektorat	Schaffhausen
Fölmli	Patrick	Stadt Sempach	Sempach
Gander	David	Baudirektion Kanton Zug	Zug
Gander	Marlis	Marlis Gander Aussenraumberatung	Luzern
Gäumann	Daniel	AGR Bern, Vorsteher Orts- und Regionalplanung	Bern
Gemperli	Enzo	Gemeinde Emmen	Emmenbrücke
Gerber	Michael	Denkmalpflege Kanton Bern	Bern
Gerig	Jasmin	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Grünenfelder	Cony	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Grüter	Christian	Gemeinde Schwyz, Abteilung Hochbau	Schwyz
Guntern	André	Gemeinde Küssnacht	Küssnacht
Haldemann	Marcia	Leiterin ISOS, BAK	Bern
Hedinger	Bettina	Amt für Denkmalpflege Kanton Thurgau	Frauenfeld
Heggli	Markus	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV	Luzern

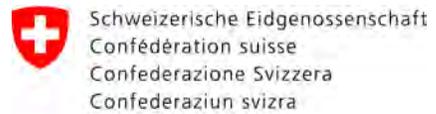
Herzog-Feusi	Irene	Bürgerforum Freienbach	Pfäffikon
Hiss	Frieder	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV	Luzern
Hochreutener	Irene	Kantonale Denkmalpflege St. Gallen	St. Gallen
Horvath	Gaby	Suisseplan AG	Luzern
Hug	Denise	Amt für Denkmalpflege Kanton Thurgau	Frauenfeld
Huser	Meinrad	Huser Bau- und Immobilienrecht	Zug
Huwylar	Thomas	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz	Schwyz
Iten	Markus	Gemeinde Unterägeri	Unterägeri
Jans	Dagmar	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Luzern
Johnson	Esther	ERR Raumplaner AG	St. Gallen
Käppeli	Stephan	Hochschule Luzern Wirtschaft	Luzern
Kaufmann	Bernadette	Gemeinde Lungern	Lungern
Kraus	Stephan	Amt für Denkmalpflege Kanton Thurgau	Frauenfeld
Kreienbühl	Valentin	Gemeinde Rothenburg	Rothenburg
Krucker	Daniel	Gemeinde Emmetten	Emmetten
Krummenacher	Heinz	Gemeindeverwaltung Alpnach	Alpnach Dorf
Kunz	Gerold	Gemeinde Stans, Denkmalpflege	Stans
Kuster	Ivo	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG	Pfäffikon
Lampart	Christoph	Amt für Raumentwicklung und Verkehr Kanton Obwalden	Sarnen
Landwehr	Mirjam	Gemeinde Cham	Cham
Leimbacher	Jörg	Jurist	Bern
Liechti	Ivo	ERR Raumplaner AG	St. Gallen
Loretan	Theo	Eidgen. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)	Bern
Lustenberger	Erik	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Luzern
Lüthi	Piet	Dienststelle Landwirtschaft und Wald, IAWA	Sursee
Manser	Jürg	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Martin	Jörg	Gemeinde Andermatt	Andermatt
Martin	Oliver	Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, BAK	Bern
Marx	Pascal	Amt für Kultur Kanton Schwyz, Denkmalpflege	Schwyz
Mathis	Martin	Gemeinde Stans	Stans
Mattmann Baschung	Tatiana	Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung	Luzern
Meier	Stefanie	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Meier	Rolf	Stadt Sempach	Sempach
Meister	Dominic	dost stadtentwicklung	Schaffhausen
Michelon	Roger	Planteam S AG	Luzern
Monnet	Alain	Stadt Wädenswil	Wädenswil
Muff	Annemarie	Gemeinde Emmen	Emmenbrücke
Muggli	Jörg	Gemeindeverwaltung Hohenrain	Hohenrain
Muheim	Christoph	Gemeinde Altdorf	Altdorf UR
Müller	Cornelius	IDEE SEETAL	Hochdorf

Müller	Damian	Ständerat Kanton Luzern, UREK-SR	Luzern
Müller	Hans-Niklaus	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV	Luzern
Müller	Jonas	Gemeinde Hitzkirch	Hitzkirch
Müller	Nadeshda	Stadt Luzern, Städtebau	Luzern
Näpflin	Ivo	Gemeinde Sarnen	Sarnen
Odermatt	Sepp	Gemeindeverwaltung Wolfenschiessen	Wolfenschiessen
Omlin	Felix	Baudirektion Kanton Nidwalden	Stans
Pfeil	Anne	Stv. Stadtarchitektin Zug	Zug
Pfyl	Stephanie	Gemeinde Unterägeri	Unterägeri
Poletti	Karl	Gemeinde Andermatt	Andermatt
Ribary	Josef	Gemeinde Unterägeri	Unterägeri
Rinert	Hanspeter	Gemeindeverwaltung Knutwil	Knutwil
Roger	Brunner	CycloConsulting GmbH	Oberkirch
Rohe	Edda	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz	Schwyz
Röösli	Thomas	Gemeinde Hasle	Hasle
Roth	Daniel	Gemeinde Pfaffnau	Pfaffnau
Roth	Mario	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG	Pfäffikon
Rudin	Daniel	Stadt Luzern	Luzern
Rusch	Hanspeter	Gemeinde Risch	Rotkreuz
Schallow-Gröne	Bärbel	SBB	Bern
Scherrer	Samuel	Bundesamt für Raumentwicklung ARE	Bern
Schmid	Adrian	Schweizer Heimatschutz	Zürich
Schmidt	Ralph	Denkmalpflege Kanton Bern	Bern
Schmutzler	Michael	Gemeinde Küssnacht	Küssnacht
Schneiter	Hans Jakob	Bauamt Altendorf	Altendorf
Schneitter	Thomas	BSB + Partner, Ingenieure und Planer	Oensigen
Schnellmann	Werner	Gemeinde Freienbach	Pfäffikon SZ
Schoeck	Patrick	Schweizer Heimatschutz	Zürich
Schuler	Pius	Gemeindeverwaltung Wolfenschiessen	Wolfenschiessen
Schumacher	Manuel	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz	Schwyz
Schwalfenberg	Claudia	SIA Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein	Zürich
Schwander	Isabelle	Schwyzler Heimatschutz	Brunnen
Silla	Alessandra	Gemeinde Hünenberg	Hünenberg
Spillmann	Urs	Gemeinde Baar	Baar
Stadelmann	Bernhard	Stadelmann Rechtsanwälte AG	Horw
Stäheli	Adrian	Denkmalpflege Kanton Bern	Bern
Steger	Stephan	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Steiger	Urs	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV	Luzern
Steiner	Hans-Christian	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Steinmann	Mathias	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Stöckli	Brigitte	Gemeinde Küssnacht	Küssnacht
Straub	Bernhard	Planteam S AG	Luzern
Strub	Emanuel	Justizdirektion Kanton Uri	Altdorf
Sutter	Oliver	Gemeinde Schwyz	Schwyz
Thürlemann	Bruno	Baudepartement St.Gallen	St.Gallen
Tille	Dagmar	Denkmalschutzbehörde Senatsverwaltung Berlin	Berlin
Troger	Klaus	Amt für Denkmalpflege Kanton Wallis	Sitten
Twerenbold	Monika	Amt für Kultur Kanton Schwyz, Denkmalpflege	Schwyz
Vanza	Markus	Gemeindeverwaltung Hohenrain	Hohenrain
Veit	Kerstin	Baudepartement Stadt Zug	Zug

Vogler	Benno	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern	Luzern
Wälti	Marcus	Gemeinderat Sarnen	Sarnen
Wanner	Walter	Wanner & Partner AG	Oberkirch
Weber	Valentino	bpp Ingenieure AG, Hochbau Tiefbau Umwelt GIS	Schwyz
Wenger	Jean-Claude	Gemeinde Hünenberg	Hünenberg
Wey	Gaby	Stadt Luzern	Luzern
Wey	Nathalie	Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Zug	Zug
Willi	Thomas	Willi Wicki & Partner	Emmenbrücke
Wyss	Pascal	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Luzern
Zeidler	Sven	Dienststelle Raum und Wirtschaft, rawi	Luzern
Z'Graggen	Heidi	Regierungsrätin	Uri
Z'Graggen-Ammann	Ursula	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV	Risch
Zihlmann	Ueli	Gemeinde Ruswil	Ruswil

ISOS

Oliver Martin
Bundesamt für Kultur
Emmenbrücke, ZVR-Tagung, 23. 11. 2018



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK



©Schweiz Tourismus



©Schweiz Tourismus



©Schweiz Tourismus



©Schweiz Tourismus



©Schweiz Tourismus

**Schöne Ortsbilder –
Fluch oder Segen?**



©Wikimedia

1972

Bundesbeschluss
Raumplanung

1992

NHG Denkmalpflege

1982

Granada

2005

Faro

2015

UN Agenda 2030

1979

RPG

1981 VISOS

2017 WISOS

2019 Faro CH

2020 Strategie Baukultur

2007

Leipzig

2014

RPG 1

2018

BR RPG 2

1966

NHG

1975

Europäisches
Denkmalschutzjahr

2018

EYCH

1992

Kulturlandschaft
UNESCO

2011

HUL UNESCO

2018

Davos Declaration

BAUKULTUR

gesamtschweizerische Grundlage

Vergleichskategorien

Flächeninventar

Zylindrisches Modell

Erhaltungsziele

objektive, wissenschaftliche Methode

Fachinventar

Momentaufnahme

Verfahrensregeln

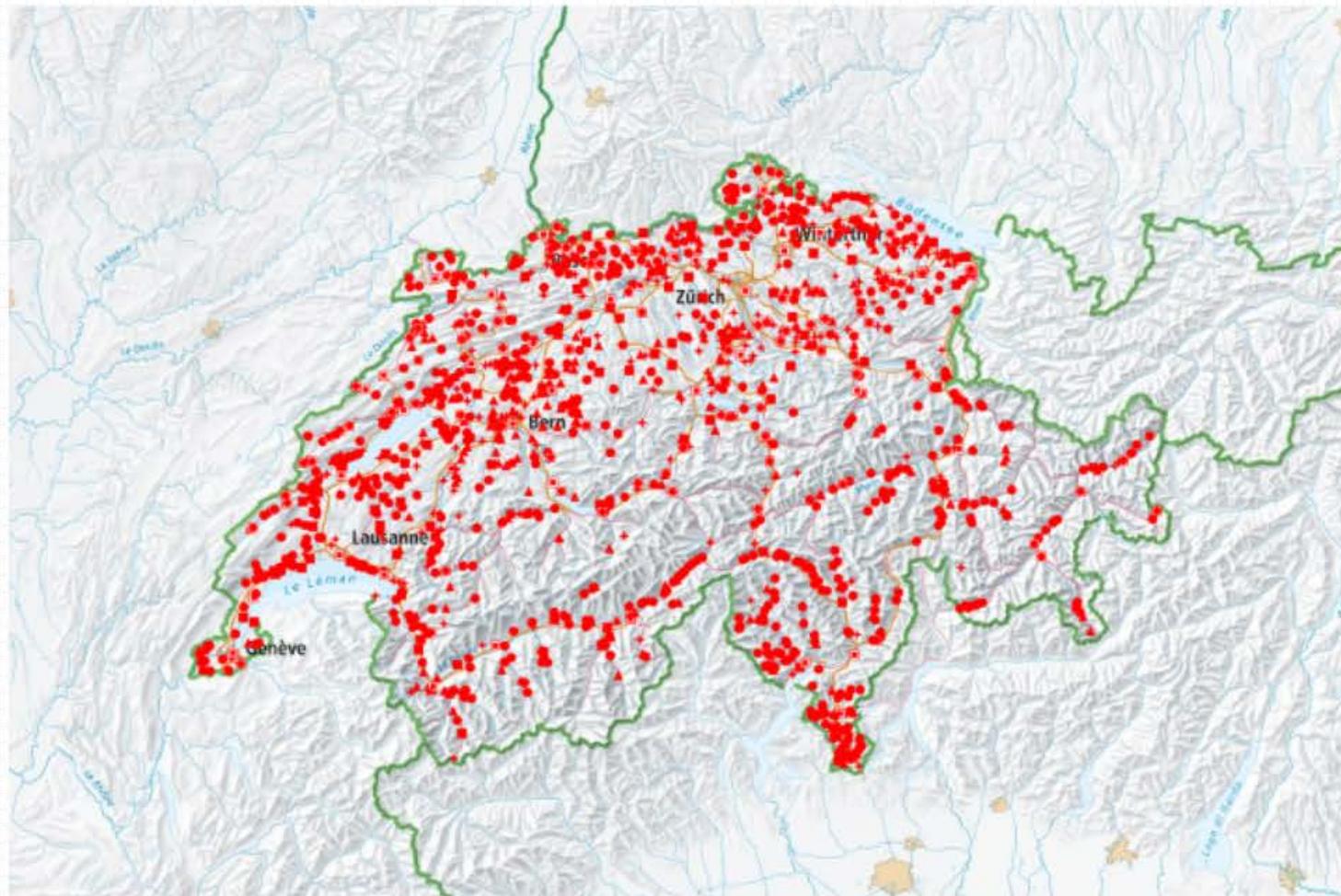
Deontologische Regeln

ISOS I -2017

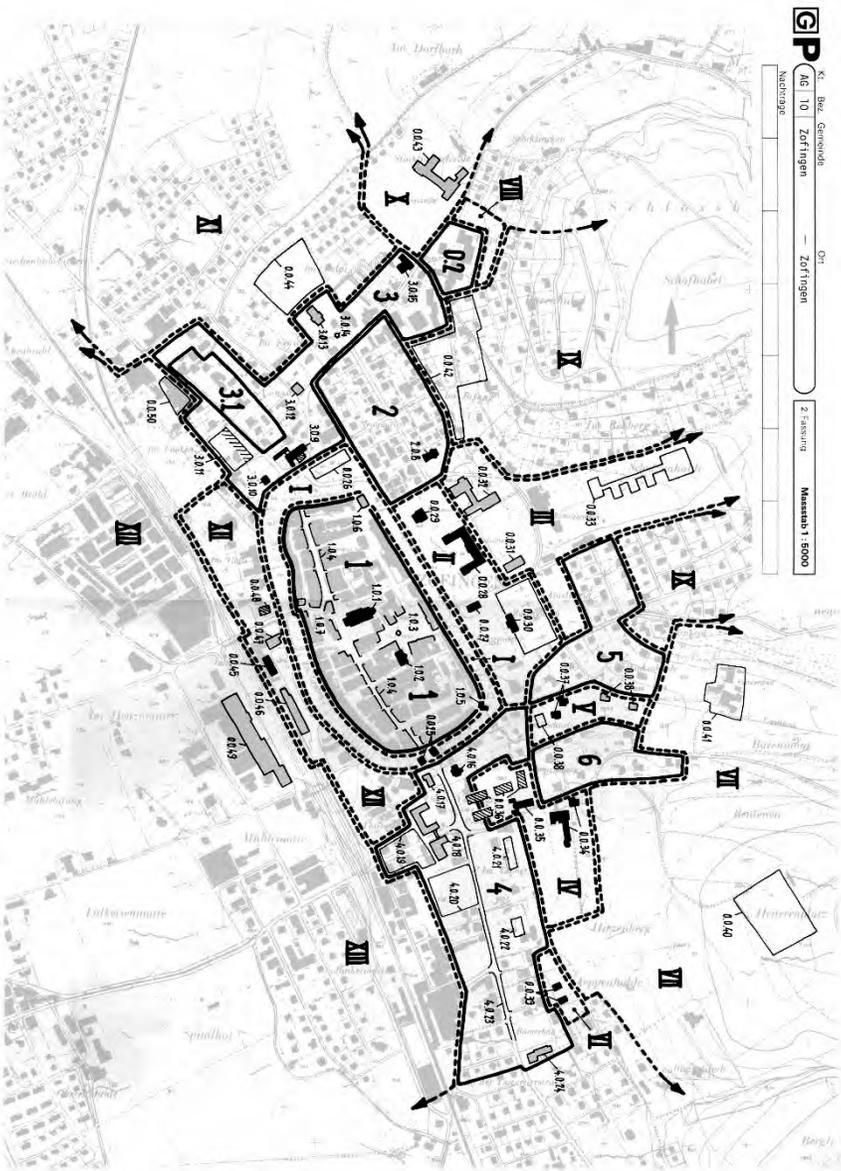


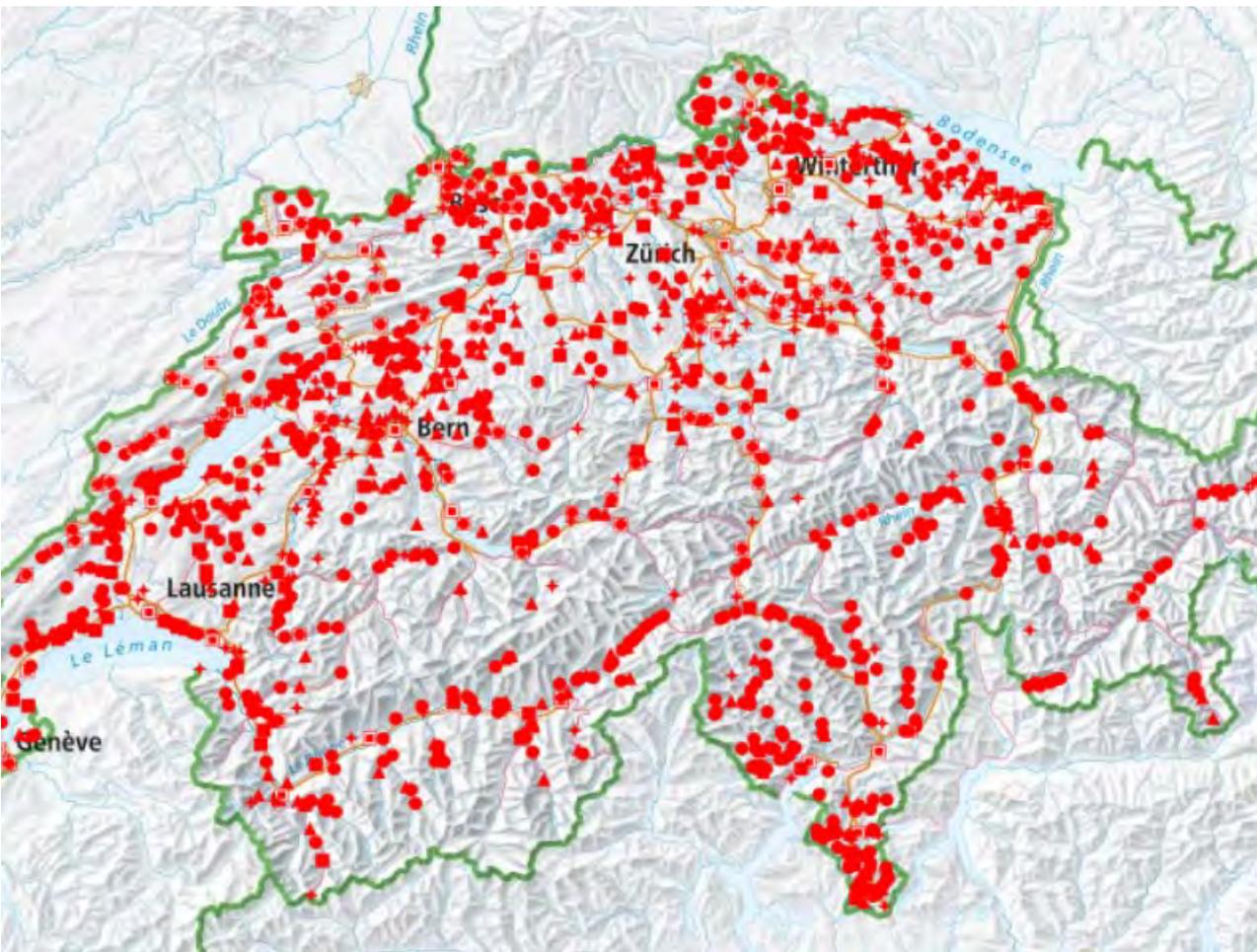
Ort suchen oder Karte hinzufügen:

- Teilen
- Drucken
- Zeichnen & Messen auf der Karte
- Erweiterte Werkzeuge
- Geokatalog Thema wechseln
- Dargestellte Karten
 - Bundesinventar ISOS ⚙️
 - [Nach weiteren Karten suchen?](#)
- Menü schliessen**

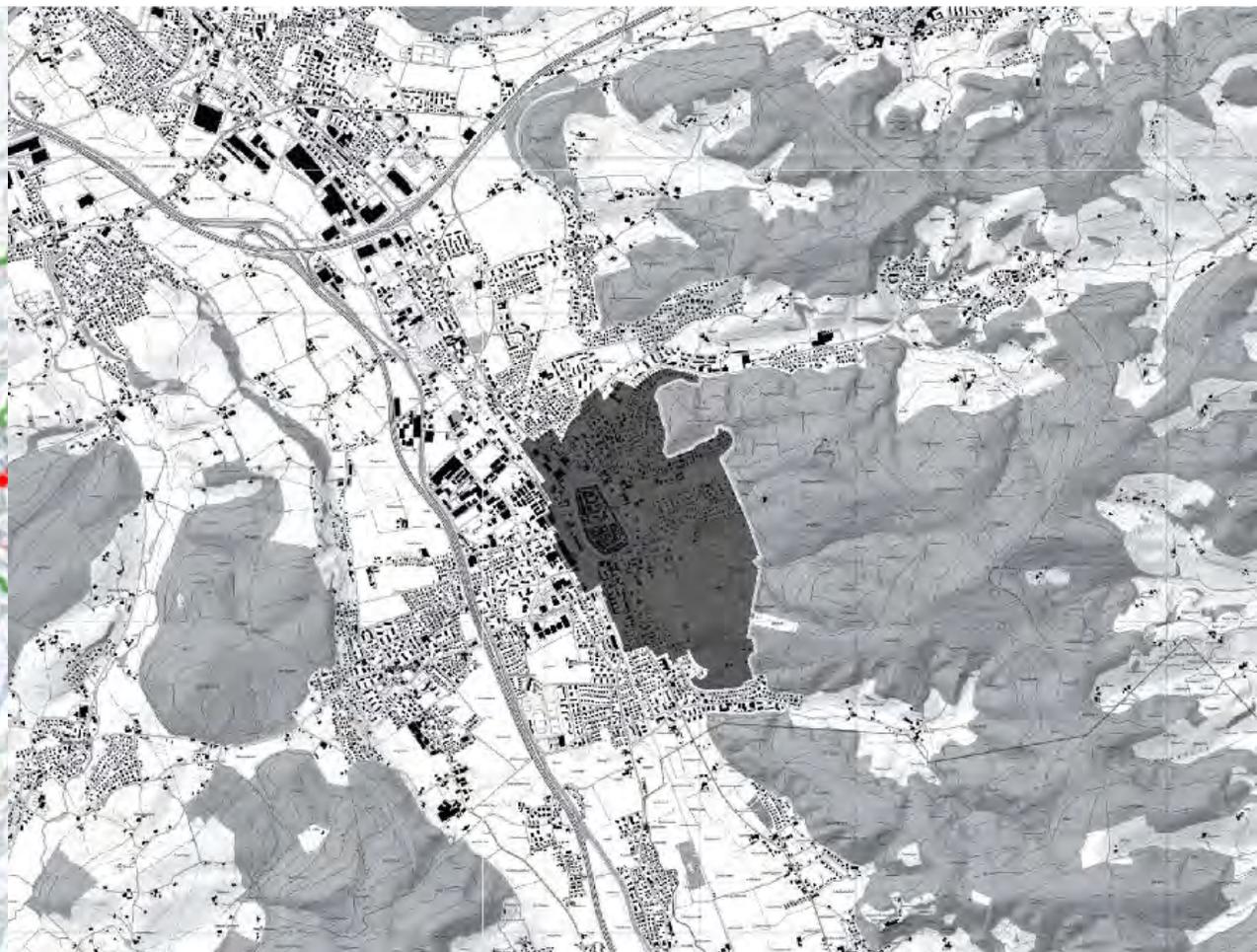


WISOS 2017 ff

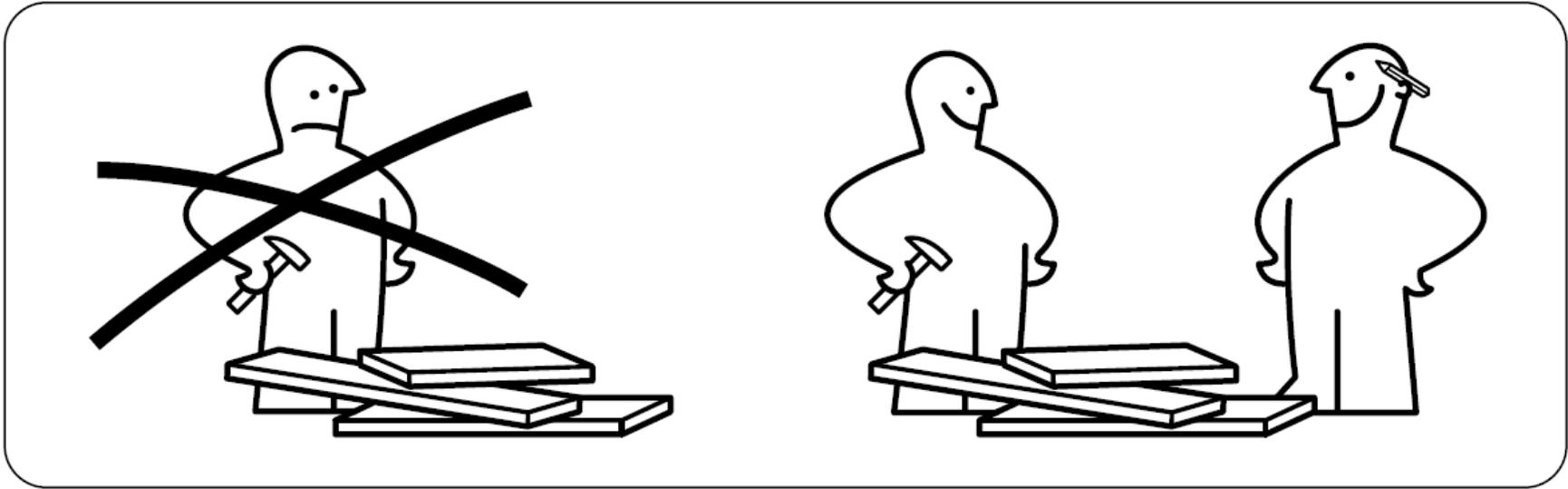




Zoomstufe Inventar: $> 1:50'0001$



Zoomstufe Ortsbild: $1:50'000 > 1:15'001$



©IKEA



ISOS: Umsetzung, Rechtswirkungen und praktische Bedeutung

Tagung der Zentralschweizer Vereinigung für Raumplanung

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.**
- ² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.**
- ³ (....)**

Erfüllung einer Bundesaufgabe

- Die **Schutzobjekte** sind bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe «**ungeschmälert zu erhalten oder grösstmöglich zu schonen**» (Art. 6 NHG). Art. 6 NHG ist direkt anwendbar.
- Bei einem **schweren Eingriff** in das Schutzobjekt ist ein **nationales Interesse** an diesem Eingriff nachzuweisen und es ist
- ein **Gutachten** der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission **ENHK** oder Eidg. Kommission für Denkmalpflege **EKD** erforderlich.

Rolle des ISOS

Erfüllung einer kantonalen bzw. kommunalen Aufgabe

Dürfen die Kantone und Gemeinden zerstören, was der Bund unter besonderen Schutz stellt?

Jörg Leimbacher, Bundesinventare, VLP-Schrift 71, 2000



Rolle des ISOS

Erfüllung einer kantonalen bzw. kommunalen Aufgabe

Bundesgericht im Entscheid Rüti SZ

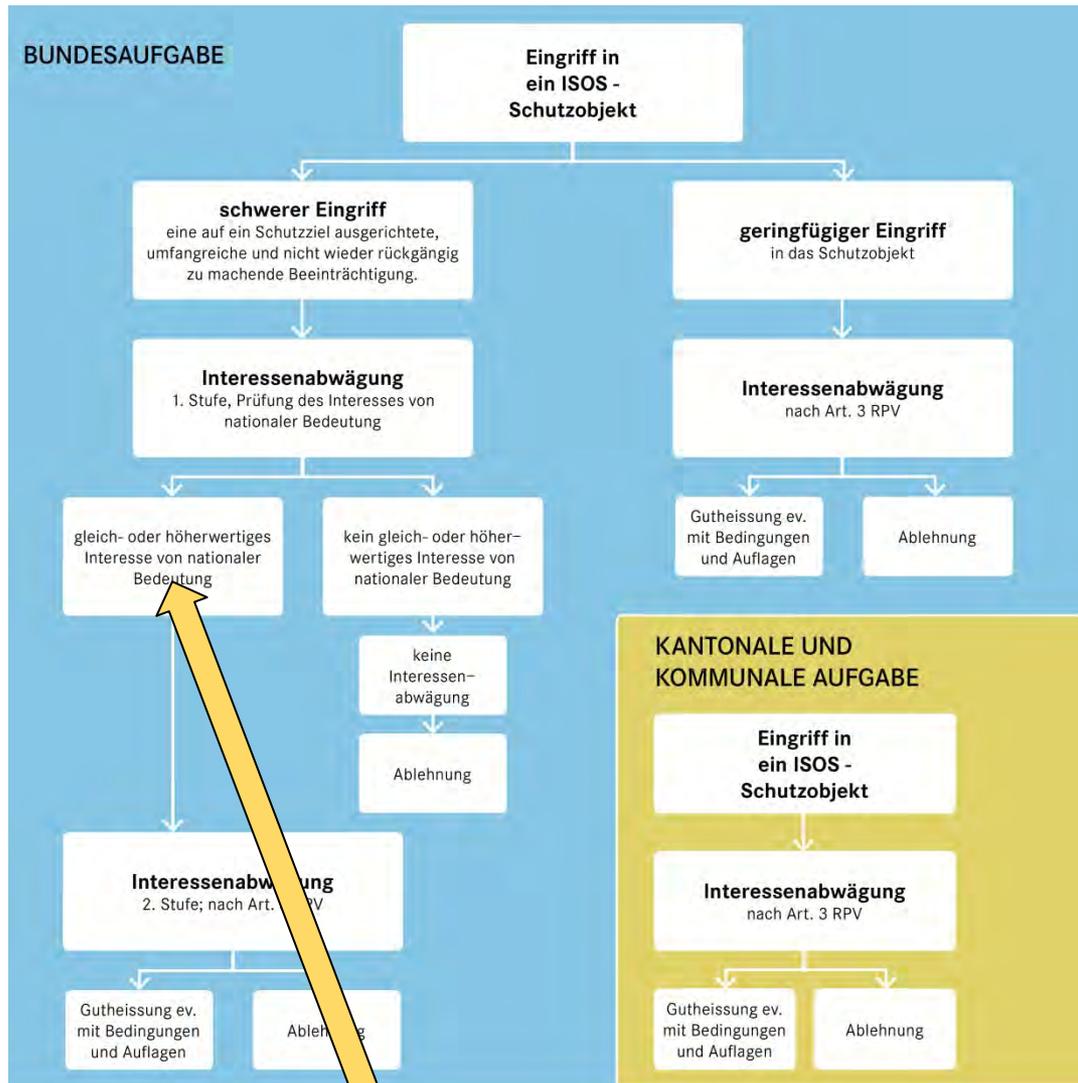
Das ISOS ist von den Kantonen und Gemeinden in der Richt- und Nutzungsplanung «zu berücksichtigen».



BGE 135 II 209
1. April 2009

Bundesaufgabe – kantonale/kommunale Aufgabe

Unterschiedliche Verfahren



Erfüllung einer Bundesaufgabe

- Art. 6 NHG ist direkt anwendbar ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung des Schutzobjekts
- Zweistufige Interessenabwägung Nachweis nationales Interesse
- Gutachten der Fachkommission des Bundes ENHK, EKD

Erfüllung einer kantonalen / kommunalen Aufgabe

- ISOS ist «zu berücksichtigen» Bundesgerichtsurteil Rüti ZH
- Indirekt anwendbar, Umsetzung über die Richt- und (Sonder-) Nutzungsplanung; Spielraum bei der Baubewilligung gering.
- Normale Interessenabwägung nach Art. 3 RPV

Verdichtung und Förderung des öffentlichen Verkehrs sind nationale Interessen!
Urteil Bundesgericht 1C_118/2016 Kantonalbank Sarnen

Was ist eine «Bundesaufgabe»?

Bundesaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 NHG

- Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe
- Erteilung von Konzessionen und (Spezial-) Bewilligungen
- Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen

Bewilligungen und Verfügungen der Kantone, die vom Bundesgericht zur «Bundesaufgabe» erklärt werden:

- Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen
- Bewilligungen für Zivilschutzbauten
- Bewilligungen für Mobilfunkantennen
- Bewilligungen für Zweitwohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von mehr als 20%
- Neueinzonungen (nicht aber Um- Und Aufzonungen)
-

Rechtliche Folgen der Unterscheidung in der Praxis

Bundesaufgabe oder kantonale/kommunale Aufgabe



Ersatzneubau Obwaldner
Kantonalbank, Sarnen

Urteil Bundesgericht
1C_118/2016 vom 21. März 2017



Überbauung im Ortskern Rütli ZH

BGE 135 II 209 vom 1. April 2009

Sarnen OW

Ersatzneubau Kantonalbank Obwalden



Vorhaben (Baubewilligung) ist eine «Bundesaufgabe»

- Wegen einer Einstellhalle, die eine Gewässerschutzbewilligung erfordert (Grundwasser), wird das Vorhaben zur Bundesaufgabe.
- **Erhöhte Anforderung an die Interessenabwägung**
zweistufige Interessenabwägung, direkte Anwendung NHG und Gutachten der ENHK/EDK



- Bundesgericht bejaht «nationales Interesse».
- Der Ersatzneubau ist aber nicht ortsbildverträglich (zu voluminös und zu hoch) und kann daher nicht bewilligt werden.
- Urteil stützt sich auf ein Gutachten der ENHK und EKD.

Rüti ZH

Vorhaben (Gestaltungsplan) ist eine kommunale Aufgabe



7-geschossiger Turm mit Flachdach in der nördlichen Kernzone abgelehnt.

Visualisierungen: Beat Ernst Architekt, Rüti



4 Wohnbauten mit je 4 Vollgeschossen und einem Attikageschoss in der südlichen Zentrumszone nicht beanstandet.

Der nördliche Teil des Gestaltungsplans mit dem Hochhaus wurde vom Bundesgericht beanstandet. Unverträglichkeit mit dem ISOS.

Vorhaben (Gestaltungsplan) ist eine kommunale Aufgabe

- Keine direkte Anwendung von Art. 6 NHG (ungeschmälerte Erhaltung / grösstmögliche Schonung)
- Massgebend ist die zonenrechtliche Grundordnung; in der Regel keine vorfrageweise Prüfung der Bau- und Zonenordnung.
- Kein Gutachten der ENHK oder EKD erforderlich.
- Keine zweistufige Interessenabwägung, kein Nachweis des nationalen Interesses
- Interessenabwägung nach Art. 3 RPV erfolgt im Rahmen der Gestaltungsplanung, Auseinandersetzung mit dem ISOS, Prüfung von Varianten....
- Fall Rüti: ungenügende Auseinandersetzung beim Übergang der neuen Siedlung auf den Ortskern (Wohnturm)

Rüti ZH Überbauung heute...



Ein weiteres Beispiel für eine kommunale Aufgabe

Villenquartier Steig, Stadt Schaffhausen



Urteil BGer 1C_130/2014,
1C_150/2014 vom 6. Januar 2015



Keine Bundesaufgabe, keine direkte
Anwendung NHG, einfache Interessen-
abwägung, kein Gutachten ENHK

Erwägungen des Bundesgerichts

Der Quartierplan "Steig" bezweckt im Sinne der inneren Verdichtung

- eine architektonisch hochstehende Bebauung des südwestlichen Quartierplangebiets unter Wahrung der Qualitäten des schutzwürdigen Ensembles, insbesondere der erhaltenswerten Villa "Steig",
- eine harmonische Integration der neuen Überbauung in den Park der Villa und in die weiteren, quartierprägenden Bauten und Aussenräume.

Die im Quartierplan vorgesehene Konzentration der Bausubstanz in den Randbereichen stellt die Freihaltung von Umgebungsbereichen schutzwürdiger Bauten sicher.

Ermessensspielraum der Stadt respektieren

- Die Stadt Schaffhausen hat **verschiedene Varianten der Überbauung geprüft**.
- Die **Stadtbildkommission und Denkmalpflege** erachten den **Eingriff** in das Schutzobjekt **als vertretbar**.
- Die **Vorinstanz** (Verwaltungsgericht Schaffhausen) **hat** das Vorhaben abgelehnt, ihre eigene Lösung an die Stelle der vertretbaren Würdigung der kommunalen Baubehörde gesetzt und damit - gemäss Bundesgericht - die **Gemeindeautonomie verletzt**.

Ein weiterer Fall Wo kein Kläger, kein Richter?



Die bauliche Verdichtung Stöckacker Süd schafft Raum für eine ökologische Aufwertung

Die bauliche Verdichtung Stöckacker Süd schafft Raum für eine ökologische Aufwertung

Seit Juni 2017 sind die Wohnungen von drei Ersatzneubauten der Siedlung Stöckacker Süd in Bern zur Vermietung bereit. Der Grundeigentümer, der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern, ersetzte mit den Neubauten die alte Siedlung Stöckacker aus den 1940er-Jahren. Die Sanierung der Siedlung wäre unverhältnismässig teuer geworden. Die Überbauung Stöckacker Süd wurde nach den Nachhaltigkeitskriterien von Minergie-P-ECO erstellt. Sie erfüllt damit als erste Überbauung im Kanton Bern die Kriterien der 2000-Watt-Gesellschaft. Der Grundeigentümer informierte die Mieterschaft vor und während der Projektentwicklung in regelmässigen Abständen über die geplanten Schritte.

Überbauung Stöckacker-Süd, Bern

www.densipedia.ch



Stöckacker-Süd, Stadt Bern

Ausgangslage

Schutzobjekt ISOS

Erhaltungsziel A

- Substanzerhaltung;
Bauten, Anlageteile
und Freiräume integral
erhalten, störende
Eingriffe beseitigen
- Abbruchverbot



B	8.3	Kommunalsiedlung Stöckacker, einfache Mehrfamilienhäuser um Innenhof 1945/46, besonders ursprünglich erhalten	A	X	/	/	A
---	-----	--	---	---	---	---	---

Im Bauinventar des Kantons Bern als «erhaltenswert»
und nicht als «schützenswert» qualifiziert.

Stöckacker-Süd, Stadt Bern Heute

- Alle ehemaligen Bauten abgebrochen
- Komplett neue Anordnung der Bauten (Schlangenhäuser statt kurze Zeilenbauten)
- Qualitativ hochwertige Neubausiedlung (Freiräume)
- Stadt (Bauherrin): Sanierung lohnt sich nicht, energetische Mängel, unzeitgemässe Grundrisse,
- Keine Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit des Objekts.
- Abbruchentscheid fiel vor dem Urteil Rüti.



ISOS – ein Fluch oder Segen?

Das ISOS ist – wenn man es richtig einordnet und anwendet – ein Segen, denn es fördert die Siedlungsqualität, schafft Identität und trägt zur Erhaltung unserer grossen Vielfalt an Dörfern und Städten bei.



Was heisst richtig einordnen und anwenden?

- Das ISOS ist eine **Bestandesaufnahme und fachliche Einschätzung** eines Siedlungsgefüges unter den Gesichtspunkten von Ortsbildqualität und Baukultur.
- Es ist eine (gewichtige) **Wertungshilfe für die Interessenabwägung** und damit eine Planungs- und Entscheidungsgrundlage, nicht aber die Interessenabwägung an sich.
- Der **Entscheid** darüber, **welches Interesse überwiegt** bzw. die Frage, wie Ortsbildschutz und Verdichtung miteinander in Einklang zu bringen sind, **liegt** letztlich **bei der Planungs- bzw. Baubewilligungsbehörde und den Gerichten** (und nicht bei den Fachkommissionen).

Interessenabwägung

Rolle der Fachkommissionen und der Bewilligungsbehörden

Dies sehen im Fall Sarnen auch die Fachkommissionen des Bundes (ENHK und EKD) so:

Auf die **Frage** des Verwaltungsgerichts Obwalden, **ob gleich- oder höherwertige Interessen ausserhalb des NHG einem Schutz des ISOS-Objektes entgegenstünden**, schreiben sie, dass **diese Frage das Verwaltungsgericht beurteilen müsse**. Die Kommissionen seien für diese Interessenabwägung nicht zuständig.

→ Referat Theo Loretan, ENHK

Interessenabwägung

Rolle der Fachkommissionen und der Bewilligungsbehörden

....und was sagt dazu das Bundesgericht?

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts darf eine Behörde **in Fachfragen nicht ohne triftigen Grund von den Gutachten der Fachkommissionen des Bundes** (Eidgenössische Natur und Heimatschutzkommission ENHK und Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD) **abweichen**. Und wenn sie dies tut, muss sie die **Abweichungen überzeugend begründen**.

BGE 130 I 377 E. 5.4.2

ISOS und Ortsbildschutz

Empfehlungen



Allgemeine Empfehlungen

- Qualität eines Ortsbilds erkennen
Beispiele Brunnen SZ, Baumemorandum Disentis GR, der Ortsplaner / die Ortsplanerin....
- ISOS-Überarbeitung abklären
- Externe Unterstützung einholen
Kantonale Denkmalpflege, Schweizer Heimatschutz, EspaceSuisse....
- Sensibilisierung und Kommunikation, gezielte Mitwirkung der Bevölkerung
- Einbezug der Grundeigentümer
- Bessere Koordination der Interessen und Anliegen unter den kant. Fachstellen
Beispiel Schänis SG

Rechts- und Planungssicherheit schaffen

Häufig treten die Konflikte erst im Baubewilligungsverfahren zu Tage, wenn für die Bauvorhaben schon viel Aufwand betrieben und Zeit sowie Geld investiert wurde. Dies ist für alle Beteiligten frustrierend. Daher:

- Frühzeitige und stufengerechte Auseinandersetzung mit dem ISOS
- Im Rahmen des kantonalen Richtplans (Entwicklungsschwerpunkte)
- Im Rahmen von kommunalen räumlichen Entwicklungskonzepten, Siedlungsleitbildern, Verdichtungs- und Freiraumkonzepten, Richtplänen
- Konkretisierung in der Nutzungsplanung, Präzisierung der Kernzonenvorschriften mit Blick auf die Erhaltungsziele des ISOS; Definition von Eckwerten für An-, Um- und Ersatzneubauten....

ISOS und Ortsbildschutz

Empfehlungen zur Richt- und Nutzungsplanung und zum Baubewilligungsverfahren

Herbeiführung guter Lösungen über

- Sondernutzungspläne,
- Projekt- und Architekturwettbewerbe (Hinweis auf ISOS-Thematik), Studienaufträge/Testplanungen
- Leitplanken für das Baubewilligungsverfahren setzen: Behördenverbindliche Leitplanungen (Ingenbohl/Brunnen SZ), Pflichtenhefte (Delémont JU) und Workshopverfahren (Langenthal BE)
- Beizug von Gestaltungs- und Fachkommissionen
- Beratung von Bauwilligen / Bauherrschaften (....)

Unter Umständen: Erlass von Planungszonen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

ISOS in der Praxis

Drei Fälle durchgespielt

**Patrick Schoeck, Leiter Baukultur
stv. Geschäftsführer
Schweizer Heimatschutz**

Fall 1: ETH Hönggerberg in Zürich

Fall 2: Mittelalterliche Holzbauten in Schwyz

Fall 3: Fläsch GR und seine Freiräume

**Fall 1: Richtig inventarisiert und
Interessen frühzeitig abgewogen**

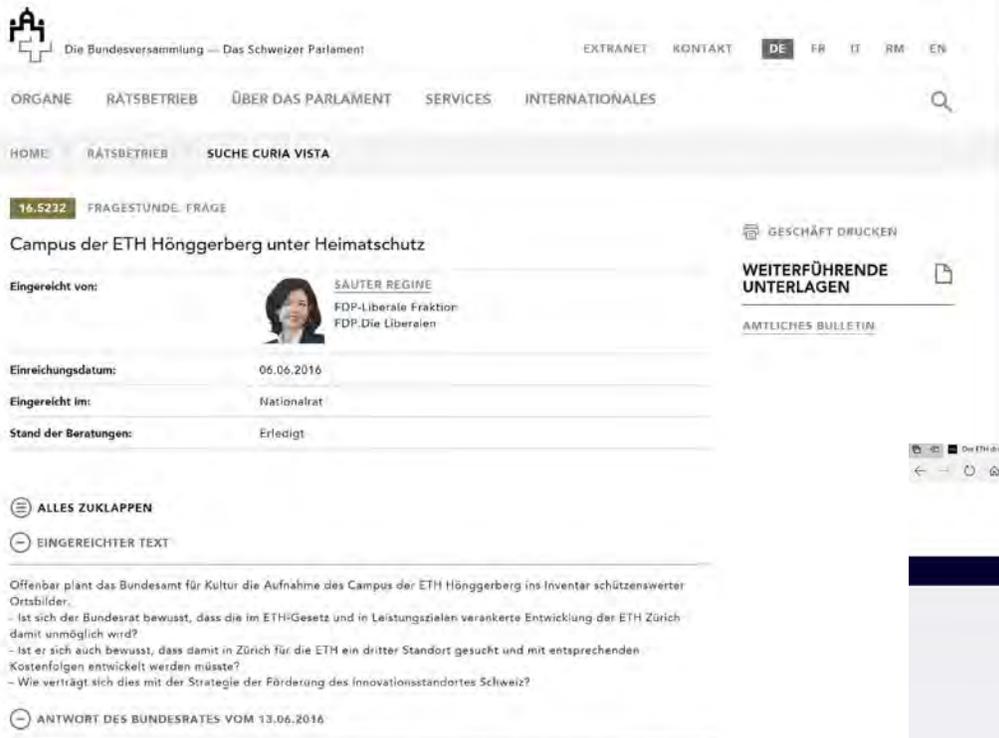
ETH Hönnggerberg



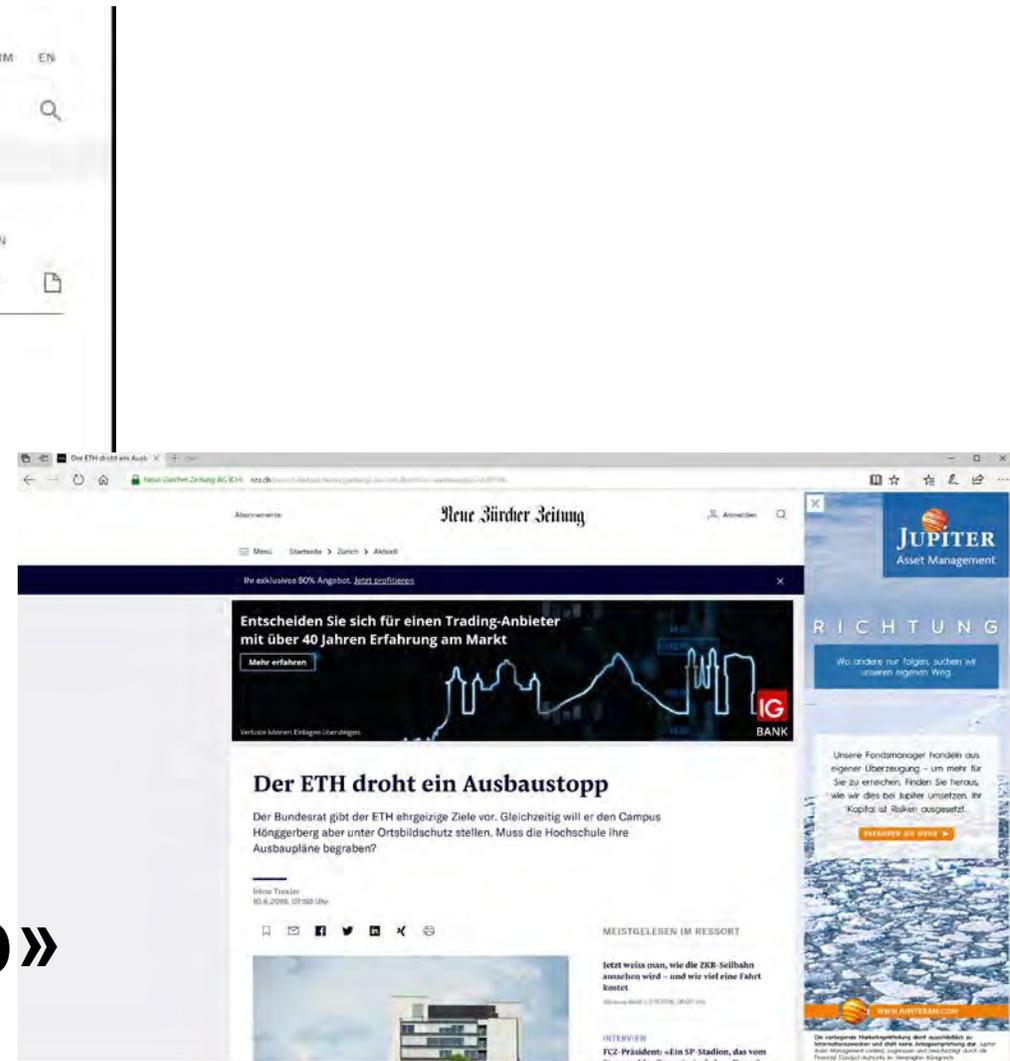




«Campus der ETH Hönnggerberg unter Heimatschutz»

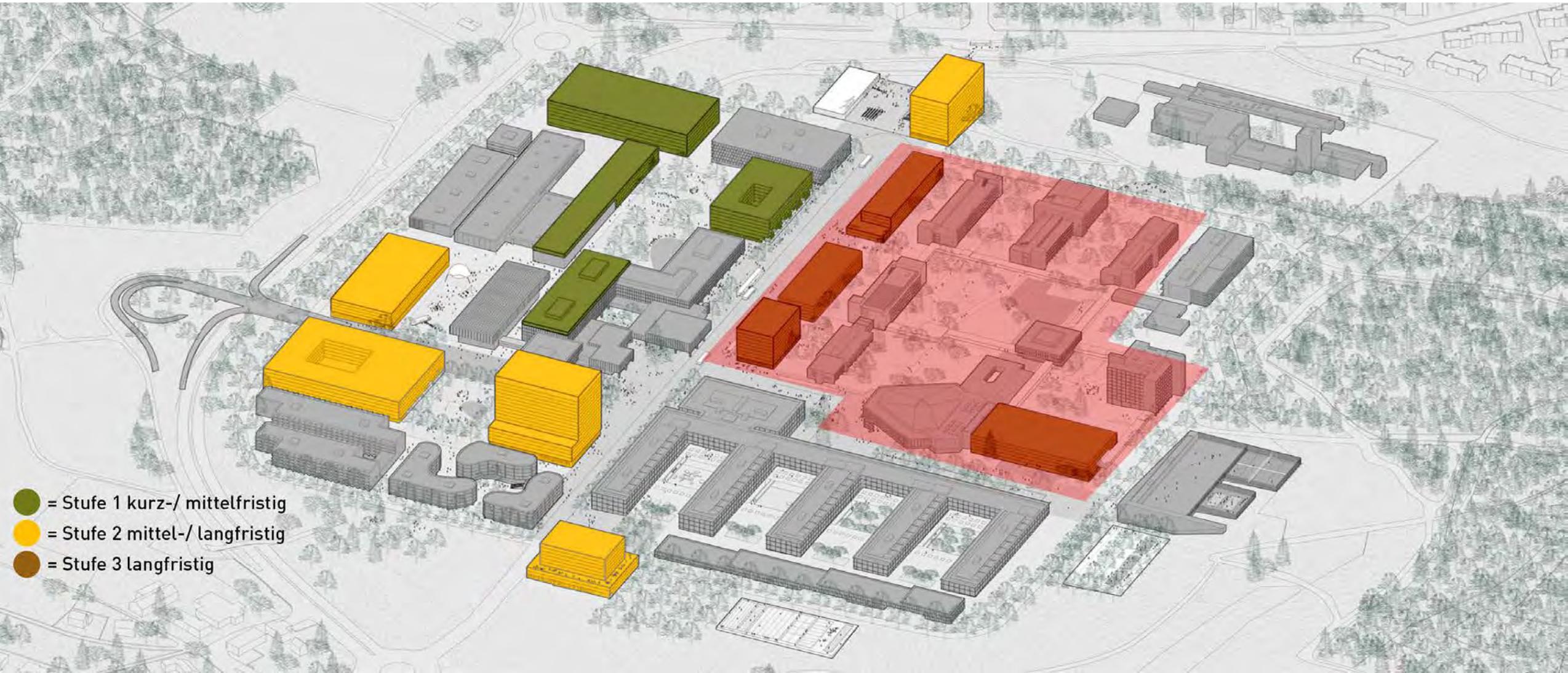


«Der ETH droht ein Ausbaustopp»





- = Stufe 1 kurz-/ mittelfristig
- = Stufe 2 mittel-/ langfristig
- = Stufe 3 langfristig



- = Stufe 1 kurz-/ mittelfristig
- = Stufe 2 mittel-/ langfristig
- = Stufe 3 langfristig



- = Stufe 1 kurz-/ mittelfristig
- = Stufe 2 mittel-/ langfristig
- = Stufe 3 langfristig

Ihr exklusives 50% Angebot. [Jetzt profitieren](#)

Jackpot: 16.0 Mio.

SWISSLOS

Jetzt spielen



«Hönggerberg nicht unter Heimatschutz»

Der Bund hat den ETH-Campus auf dem Hönggerberg ins Inventar schützenswerter Ortsbilder aufgenommen. Damit würden die Gebäude aber nicht «unter Heimatschutz» gestellt, sagt der Bundesrat.

14.6.2016, 14:00 Uhr



MEISTGELESEN IM RESSORT

Jetzt weiss man, wie die ZKB-Seilbahn aussehen wird – und wie viel eine Fahrt kostet

Johanna Wedl / 2.11.2018, 08:00 Uhr

[INTERVIEW](#)



UBS Zertifikate mit fixen Coupons und bedingtem Kapitalschutz



**Fall 2: Ein ungenügendes Inventar und
die nicht erfolgte Interessensabwägung**

Mittelalterliche Holzbauten im Kanton SZ

Mittelalterliche Holzbauten im Kanton SZ

- Haus Nideröst 2001
- Dorfbachquartier Schwyz 2013
- Zwei Holzhäuser Steinen SZ 2016

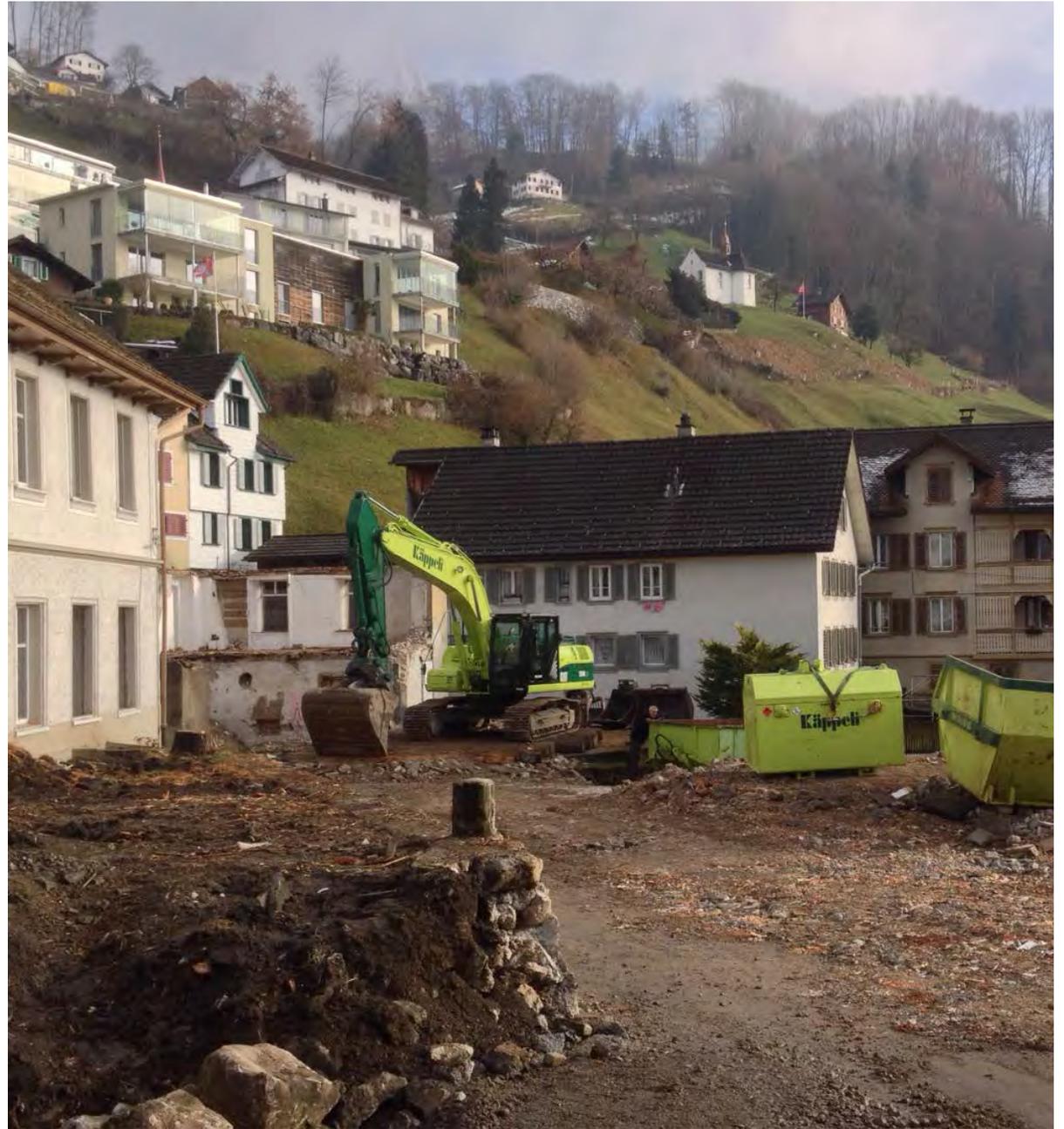




Etwas oberhalb des Hinterdorfs zieht sich der Ortsteil Dorfbach (G 3) den Hang hinauf. Wie sein Name verrät, folgt die Bebauung dem kleinen Bach, der von den Mythen herabkommend östlich des Dorfkerns vorbeifliesst und auch unterhalb des Dominikanerinnenklosters früh zur Niederlassung von Gewerbebetrieben (Mühle 4.0.28) geführt hat. Das Gebiet besteht aus vier Teilen: der Basis entlang der Rickenbacherstrasse mit vorwiegend städtischer Bebauung, dem dichten gewerblich-bäuerlichen Kern (B 3.1), dem parallel dazu verlaufenden jüngeren Bereich entlang der Durchfahrtstrasse und dem obersten Zipfel, wo die Bebauung immer lockerer und bäuerlicher wird, ehe sie nahtlos in den Streusiedlungsbereich oberhalb des Dorfes übergeht. Qualitätvollster Teil ist der Kernbereich (B 3.1). Hier ist der mehrheitlich gedeckte Dorfbach stets spürbar, und die niedrigen Häuser mit ihren Schindeln und Vorfenstern, die kleinen Gärten, Mäuerchen, Zäune, Brunnen, Schuppen und verwinkelten Wege verbreiten eine einzigartige Atmosphäre. Dieser Kern gehört zu den strukturell interessantesten und besterhaltenen Ortsbildteilen von Schwyz.

Siedlungsentwicklung (Fortsetzung)

- Die von der Kunstdenkmäler-Inventarisierung begonnene Erfassung des Altbaubestandes ist auf die bescheideneren Häuser und auf den Baubestand aus der Zeit nach 1850 auszudehnen. Aus diesem Einzelbauinventar ergäben sich Anhaltspunkte für die Restaurierung der Altbausubstanz.
- Die Umfassungsmauern, Oekonomiegebäude und weiteren Nebenbauten der Herrensitze bilden einen integralen Bestandteil dieser bedeutenden Gebäude und verdienen einen besonderen Schutz.
- Das Zusammenwachsen der Ortsbilder von Schwyz, Seewen, Rickenbach und Seewen ist dringend zu stoppen.
- Angesichts der zunehmenden Ueberbauung des Ortsbildvordergrunds gewinnt die Freihaltung des Ortsbildhintergrunds zusätzlich an Bedeutung. Das Ueberwuchern des Mythen-Hangfusses mit Einfamilienhäusern sollte sofort eingedämmt werden.
- Grosse Aufmerksamkeit ist auf das Erscheinungsbild der alten Bebauungsråder zu richten.
- Die Obstbäume der Umgebungen bedürfen einer vermehrten Pflege.
- Die überraschende Entdeckung, dass der Kern des Hauses Betlehem (E 0.0.47) aus der Zeit um 1287 stammen soll, müsste Ausgangspunkt für zahlreiche weiteren dendrochronologische Untersuchungen darstellen (auch von Häusern ausserhalb des Ortskerns).







Ein aussergewöhnlich intakter Bebauungsarm zieht sich oberhalb der Schwyzerstrasse den Hang hinauf (B 0.1). Er besteht aus mehreren Tätschdachhäusern, die einseitig der gekrümmten Lauigasse aufgereiht sind und durch ihr hohes Alter und ihren vergleichsweise ursprünglichen Erhaltungszustand dem Gassenbild eine archaische Note verleihen. Aufgrund von dendrochronologischen Untersuchungen können zwei Häuser ins 14. Jahrhundert (zwischen 1304 und 1325) zurückdatiert werden. Wichtige Elemente dieser geschlossenen Ganzheit sind die Gärten vor den Häusern und die Einbettung der Baugruppe in den unverbauten Wieshang.

- Der reichhaltige Baubestand und die interessante Dorfgeschichte legen das Erstellen eines detaillierten Einzelbauinventars, das sämtliche vor 1950 erstellte Bauten umfasst, und einer siedlungsgeschichtlichen Analyse nahe.

**Fall 3: Das ISOS und die Freiräume
oder: Durch Beobachtung zu
denselben Schlüssen**

Fläsch GR

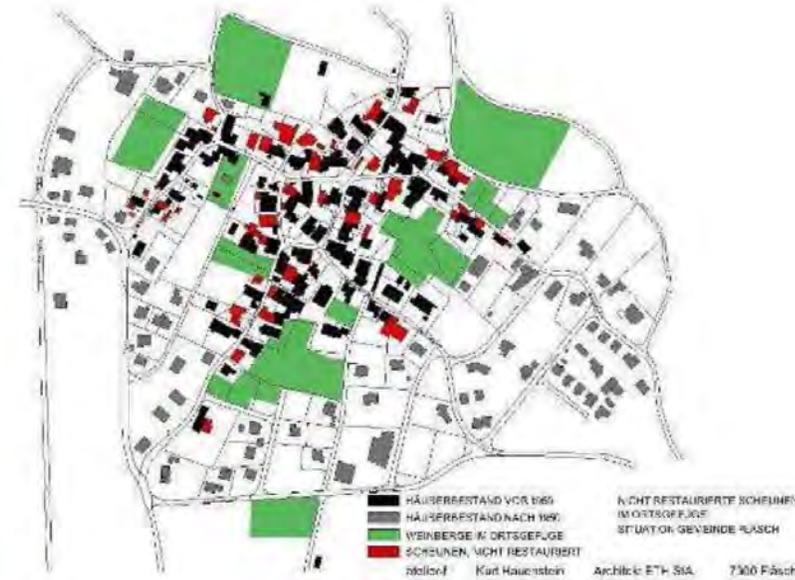


In den nischenartigen Freiräumen (U-Zo I, U-Zo III und U-Zo IV), welche durch die verschiedenen Elemente des Ortsbildes definiert werden, stehen meist Reben. Da auch der mächtige Rebberg "Oberer Wingert" (U-Zo II) bis an das Dorf heran reicht, erweckt Fläsch den Eindruck, mitten in den Reben zu liegen, obschon ausser in den erwähnten Bereichen Felder und Wiesen und ein starker Bestand aus Buschgruppen, einzelnen Bäumen und Hecken überwiegt. Bemerkenswert ist der Rebberg "Oberer Wingert" am Steilhang des Fläscherbergs. Er bildet - von Süden her gesehen - den Hintergrund des Ortsbildes. Eindrücklich ist auch die arenaartige Krümmung des Hangs, welche den "Oberen Wingert" als Amphitheater erleben lässt. Der "Untere Wingert", ein Rebberg von ähnlichen Ausmassen, ca. 500 Meter nordwestlich des "Oberen Wingert" ist zu weit vom Ort entfernt, um für das Ortsbild von Bedeutung zu sein.

Neubauten konzentrieren sich auf das Gelände (U-Zo VII) südlich der Kirche. Die Art der Bebauung ist sehr chaotisch; eine Struktur nicht erkennbar. Die ganze Ueberbauung stört das Ortsbild nur deshalb nicht, weil (U-Zo VII) "hinter" der Kirche, vom Ortsbild etwas abgesetzt ist. Eine wichtige Trennungsfunktion übernimmt dabei der Rebberg (U-Zo I). Störend wirken aber die Neubauten O.0.12 vor, d.h. westlich des Ortes, weil sie das von dieser Seite her gut einsehbare äussere Ortsbild empfindlich beeinträchtigen. Ebenfalls störend der Neubau O.0.13 im Bereich in welchem der Rebberg "Oberer Wingert" und das Siedlungsgebiet zusammenstossen.

Spezielle Erhaltungshinweise: Neben den kategorisierten Erhaltungszielen (siehe L-Blatt) sind die folgenden, speziellen Erhaltungshinweise zu beachten: Die verhältnismässig grossen Freiräume im Bereich von G 1 (innerhalb der Fronten E 1.0.3, 1.0.4) dürfen nicht mit Neubauten aufgefüllt werden, da sonst der klare strukturelle Aufbau des Ortes rasch unkenntlich wird. Die Neubauten ausschliesslich auf das Neubaugebiet (U-Zo VII) konzentrieren, die übrigen Umgebungen des Ortes unverbaut lassen. Im Neubaugebiet eine dichte Bebauung mit klarer Struktur anstreben; die Zersiedlung, wie sie bis heute stattgefunden hat, aufgeben.

- Kein Bebauungsgürtel, der das alte Dorf „erstickt“ (linkes Bild).



- Keine losgelösten Neubauquartiere, die nichts mit dem Dorf zu tun haben.
- Anknüpfungsstellen für die Dorferweiterung ausbilden.
- Grünzonen im Dorf nicht als eingekesselte Parkanlagen, sondern als von Aussen ins Dorf hinein fließende Freiflächen ausbilden.
- Die Dorf-Identität lebt vom Kontrast zwischen dichter Bebauung und grünen Freiräumen.
- Wiederkehrende Einblicke in die Freiflächen (Zone für Reben und Obstbäume) von den Quartierstrassen aus wird zu einem typischen Merkmal in Fläsch
- Weinbergmauern und Strassenbeläge sind wichtige Parameter



Ortsplanungsrevision Fläsch

Zonenplan

1:2'500

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 3. November 2008

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Von der Regierung genehmigt am: 12. Mai 2009, RB 466

Der Präsident:

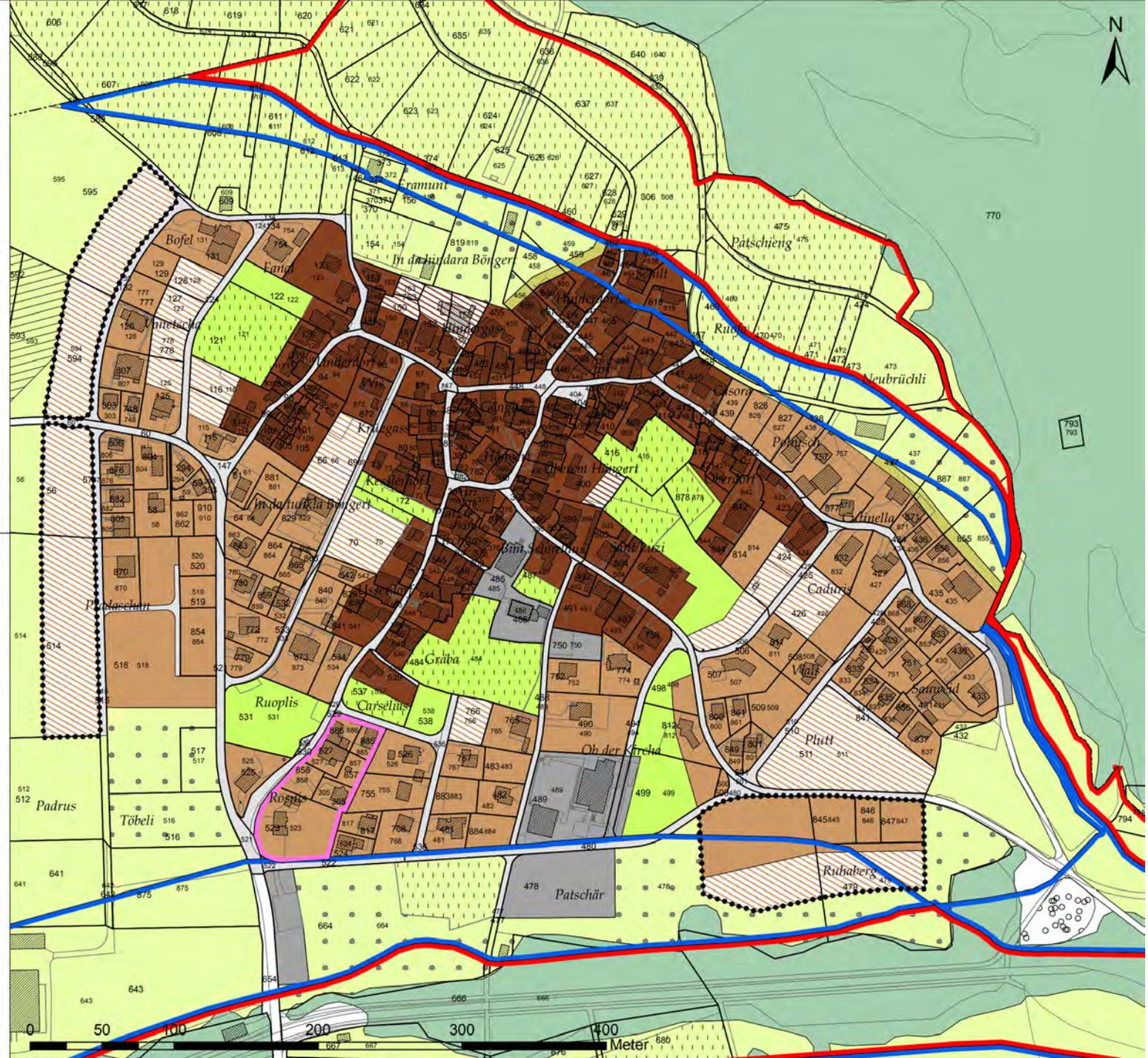
Der Kantondirektor:



Televisoren:	Volksentscheid:	Regierungsbeschluss:
am	am	Ni
am	am	Ni
am	am	Ni

Legende

Bauzonen, Grundnutzung		
	Kernzone	Art. 20 BauG
	Dorfzone	Art. 21 BauG
	Zone öffentliche Bauten und Anlagen	Art. 28 KRG
	Erschliessungsflächen	Art. 27 KRG
Übrige Zonen, Grundnutzung		
	Zone für künftige bauliche Nutzung (Kernzone)	Art. 30 BauG / Art. 40 KRG
	Zone für künftige bauliche Nutzung (Dorfzone)	Art. 30 BauG / Art. 40 KRG
	Gartenzone	Art. 27 BauG
	Zone für Reben und Obstbäume	Art. 28 BauG
	Landwirtschaftszone	Art. 32 KRG
	Zone übriges Gemeindegebiet	Art. 41 KRG
Zonen mit überlagernder Nutzung		
	Rebbauzone	Art. 23 BauG
	Obstbaumzone	Art. 24 BauG
	Waldweidezone	Art. 25 BauG
	Archäologiezone	Art. 36 KRG
	Gefahrenzone 1	Art. 38 KRG
	Gefahrenzone 2	Art. 38 KRG
Folgeplanung		
	Perimeter Folgeplanungspflicht (Quartier- od. Arealplan)	Art. 26 KRG
Informative Planinhalte		
	Wald	
	Gemeindegrenze	
	Fruchtfolgeflächen	
	Erfassungsbereich Gefahrenzonen	



ISOS in der Praxis

Drei Fälle durchgespielt

**Patrick Schoeck, Leiter Baukultur
stv. Geschäftsführer
Schweizer Heimatschutz**



sarnen

Einwohnergemeinde

Ortsbild vs. Verdichtung – Die Wirkung des ISOS am Beispiel Neubau Obwaldner Kantonalbank





sarnen

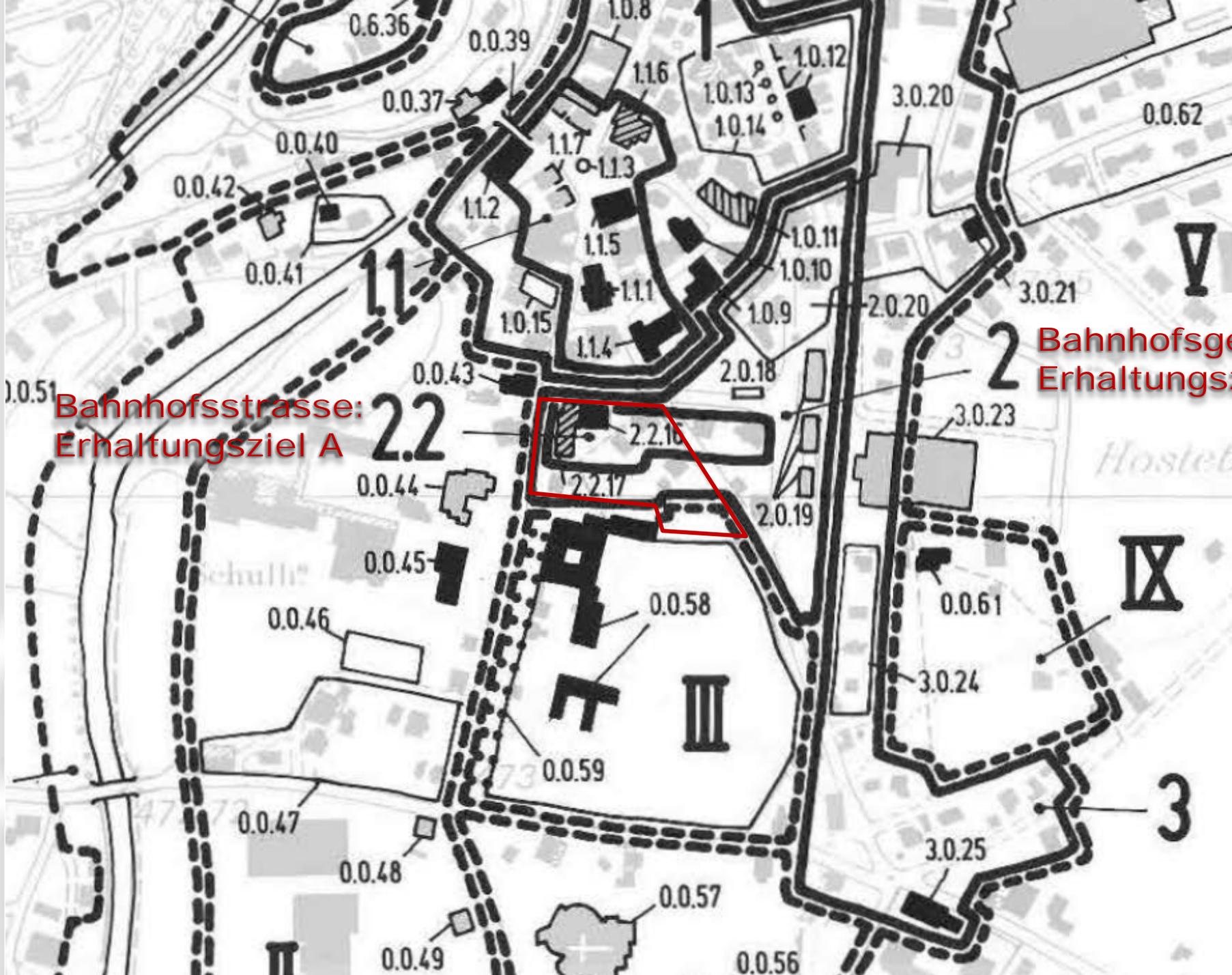


Bahnhof

Frauenkloster



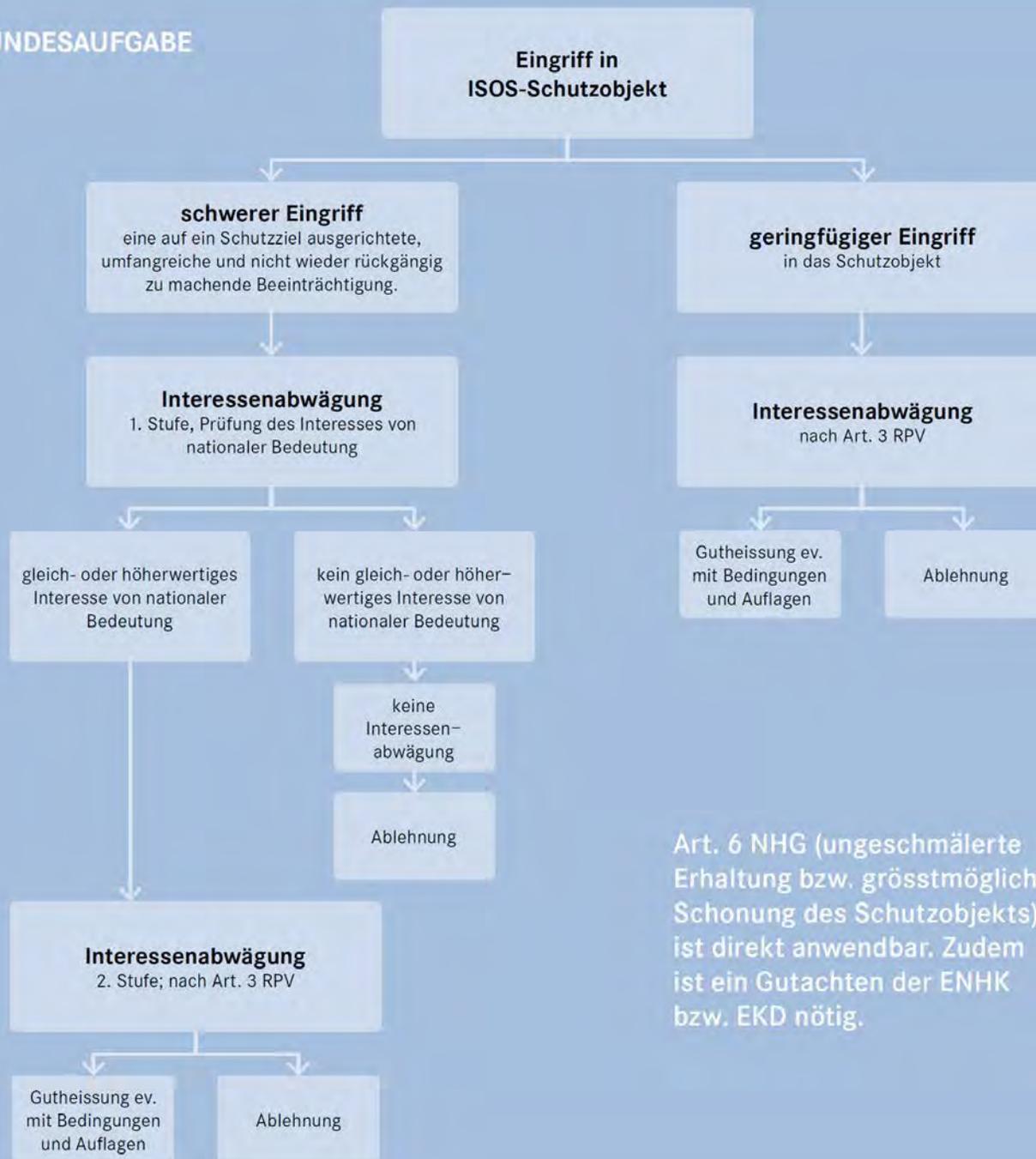
sarnen



Bahnhofsstrasse:
Erhaltungsziel A

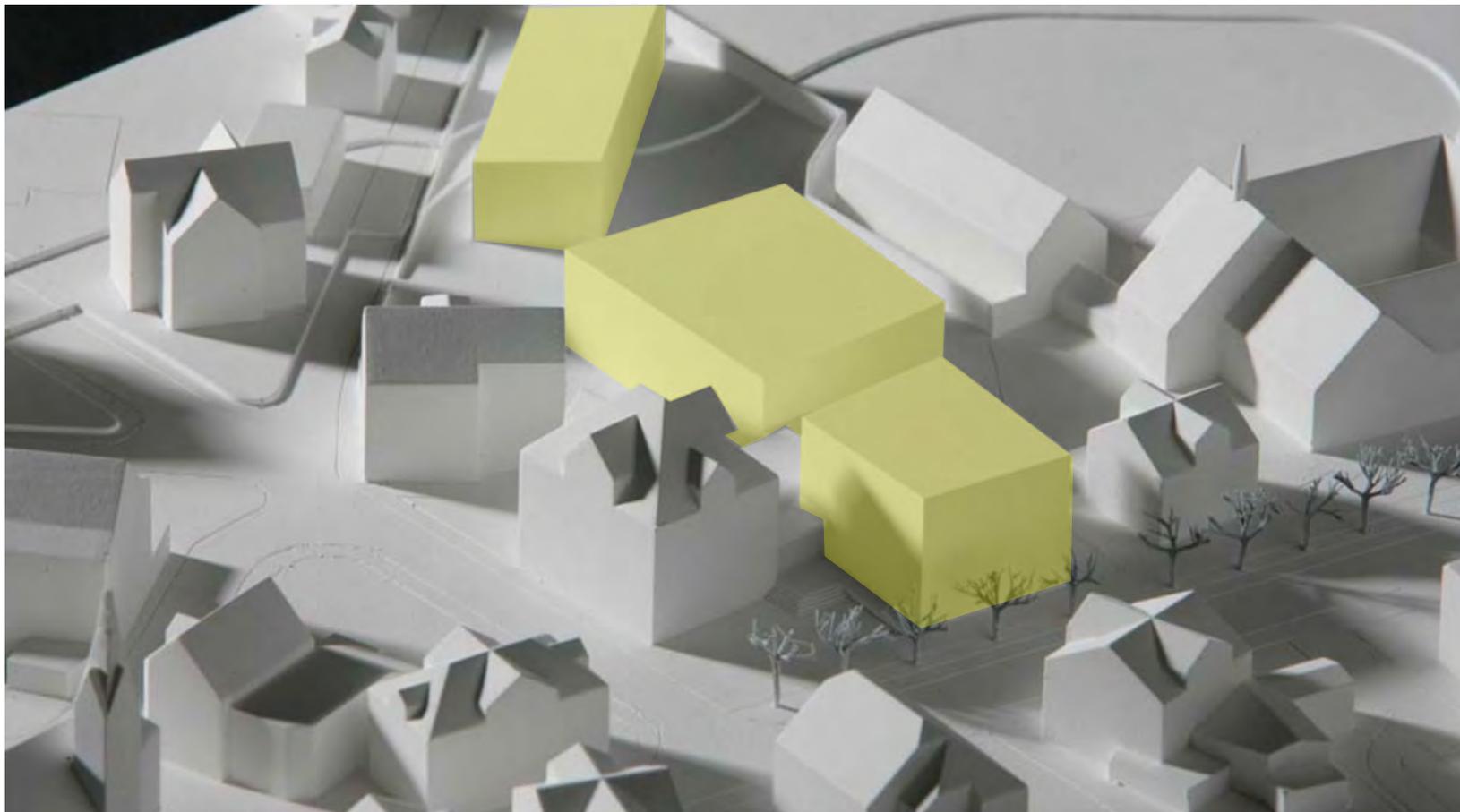
Bahnhofsge
Erhaltungs

BUNDESAUFGABE



Art. 6 NHG (ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung des Schutzobjekts) ist direkt anwendbar. Zudem ist ein Gutachten der ENHK bzw. EKD nötig.

Sieger Projektwettbewerb «Dreigestirn»





sarnen





sarnen



Salewski Christian & Kretz Simon
Architekten GmbH, Zürich

Kernzonenplanung Gemeinde Ingenbohl für Ortsteil Brunnen

Pauenschlag führt zu Neuausrichtung

1. Ausgangslage des auslösenden Falles

- Kernzone der Gemeinde Ingenbohl Ortsteil Brunnen
- Grundstück 553 m² mit zwei dreistöckigen Wohnhäusern => «alte Gasse»
- Ziel der Bauherrschaft: Abriss dieser Wohnhäuser und Ersatz mit einem Neubau-Objekt mit 8 Wohnungen und Tiefgarage mit 14 Parkplätzen
- Ende 2013: Baugesuch eingereicht nach mehreren Abklärungen bei der Baukommission der Gemeinde
- Januar 2014: ARE hält fest, dass verschiedene Fachstellen Bewilligung nicht erteilen können (vorab Amt für Kultur i.S. Ortsbildschutz); Hinweis auf überarbeitetes Projekt
- Februar/März 2014: Stellungnahmen der Bauherrschaft und des Gemeinderates
- April 2014: Gesamtentscheid ARE: kantonale Baubewilligung wird erteilt mit Auflagen und Nebenbestimmungen; «Die Gemeinde hat zu prüfen, ob sie den Empfehlungen der kantonalen Fachstellen (insbesondere Denkmalpflege) nachkommt.»
- Mai 2014: Gemeinderat erteilt Bewilligung für Abbruch und Neubau unter Auflagen; darauf teilt das Amt für Kultur der Gemeinde mit, beim Regierungsrat die Aufhebung der Baubewilligung zu beantragen
- Juni 2014: Regierungsrat verfügt Aufhebung des GR-Beschlusses und überlässt die Vorlegung eines Projektes, welches mit dem Ortsbildschutz vereinbar ist, der Bauherrschaft; gegen diesen Beschluss (RRB) erhoben Bauherrschaft und Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht

Kernzonenplanung Gemeinde Ingenbohl für Ortsteil Brunnen

- November 2014: Verwaltungsgericht weist Beschwerden ab; Begründung:
 - Brunnen verfügt über ISOS national schützenswertes Ortsbild
 - die umstrittenen Bauten sind im Bereiche mit höchst möglichem Erhaltungsziel; daher besteht aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben die Verpflichtung ISOS und das kommunale Ortsbildinventar (aus 1984) zu berücksichtigen
 - Beizug der Denkmalpflege oder anderer Fachinstanzen zwingend
 - erheblicher Beurteilungsspielraum der kommunalen Baubewilligungsbehörde zu Vorgaben ISOS, Ortsbild, Baureglement wurde nicht im Sinne der Schutzziele genutzt bzw. die Abweichungen nicht genügend dargelegt und damit das öffentliche Interesse nicht gewahrt; daher auch keine Verletzung der Gemeindeautonomie durch den Entscheid der Regierung
 - Problematik in der Kernzone ist die bau- und planungsrechtliche Flexibilität (keine Ausnützungsziffer)
=> Maximierung der Bauvolumen

Kernzonenplanung Gemeinde Ingenbohl für Ortsteil Brunnen

2. Situation heute:

- seit August 2016 behördenverbindliche Kernzonenplanung für Ortsteil Brunnen mit durchgeführtem Mitwirkungsverfahren und erfolgter 2. Vorprüfung; Ziel: Integration ins Baureglement mit Volksabstimmung
- Objekt «Alte Gasse»: Besitzerwechsel; die zwei alten Häuser stehen noch und wurden vom neuen Besitzer an die Gemeinde vorübergehend als Asylwohnungen vermietet; es bestehen Bestrebungen, verschiedener auch angrenzender Liegenschaftsbesitzer, zusammen diesen Bereich mit Hinblick auf Erhaltungsziel (qualitative Bauten mit hoher Anforderung an Umgebung) zu realisieren bzw. weiterzuentwickeln

Details auf Homepage Gemeinde Ingenbohl: www.brunnen.ch

- Rubrik Interne Links – Kernzonenplanung





GRAB

Bauobjekt: MFH, Alte Gasse, Brunnen

2113/015/
B-01

Bauherrschaft: Ruso Immo AG, Tramweg 45b, 6414 Oberarth

Baudienstleistungen

Neubauten

Umbauten

Renovationen

Kundenarbeiten

Projektänderung vom 22.01.2014

Situation 1:500

- Neu
- Abbruch
- Bestehend



N

Gez:uk

PIGr. 21/30

Datum:22.03.12

Rev: 12.12.13/kr

22.01.14/kr

Grab Baudienstleistungen AG, Hertistrasse 30, 6440 Brunnen Tel:041-820 14 75 Fax:041-820 54 75 mail:albert.grab@grab-bau.ch



Brunnen, 14.4.14

Baubewilligung erteilt

**Bauherrschaft/
Grundeigentümer
KTN. 936:**

19. Mai 2014

Ruedi Schoch
Ruso Immo AG; Ruedi Schoch

Die Eigentums Grenzen der betroffenen
Parzelle im vorliegenden Plan stimmen mit
denjenigen im Originalgrundbuchplan überein

Ueli Klausener Datum:

Nachführungsgeometer Kreis 1 + 2:

Gemeindekanzlei Brunnen

Planung:

Albert Grab
Grab BDL AG; Albert Grab

	Baubjekt: MFH, Alte Gasse, Brunnen	2113/015/ B-04
	Bauherrschaft: Ruso Immo AG, Tramweg 45b, 6414 Oberarth	
Baudienstleistungen	Projektdänderung vom 22.01.2014 Fassaden 1:100	
Neubauten	■ Neu	
Umbauten	■ Abbruch	
Renovierungen	■ Bestehend	
Kundenarbeiten	Gez. Nr. Pfl. Nr. Datum	
	Rev. 12.12.13/kl 11.04.14/kr	22.03.12

Grab Baudienstleistungen AG | Herztasse 30 | 6440 Brunnen | Tel 041-820 14 75 | Fax 041-820 54 75 | mail:albert.grab@grab-bau.ch

3 D-ANSICHT



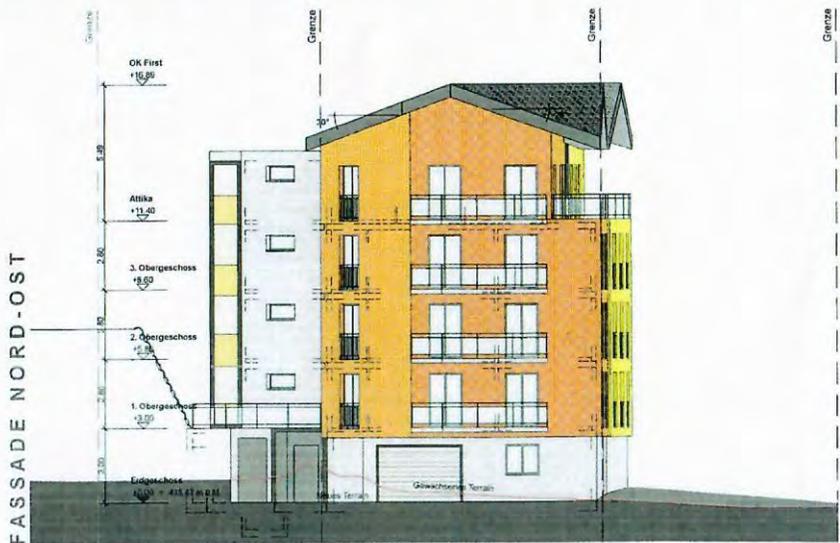
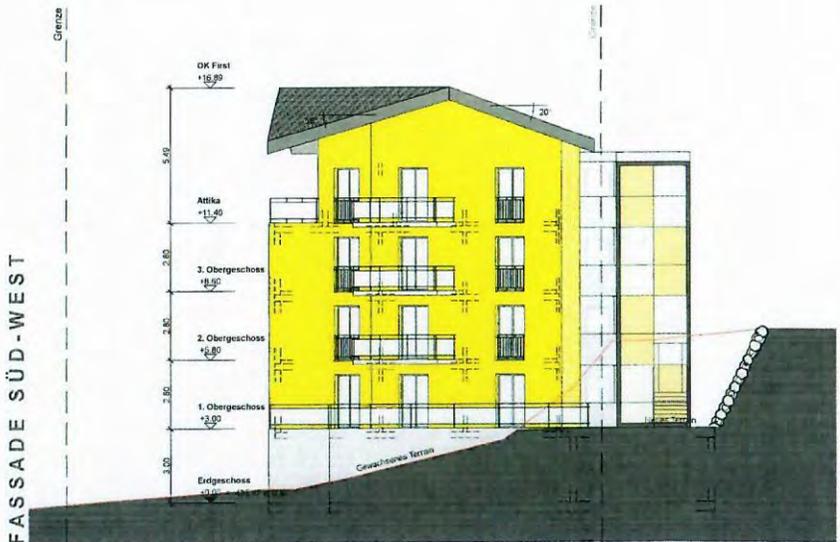
Brunnen, 14. April 2014
 Bauherrschaft/
 Grundeigentümer
 KTN: 536:

Ruso Immo

Baubewilligung erteilt
 19. Mai 2014
 Gemeindekanzlei Brunnen

Planung:

Grab



Heimatschützerisches Exempel statuiert

Schwyzer Regierung stoppt Abbruch zum Schutz des Ortsbildes

Verdichtetes Bauen heisst das Gebot der Stunde in der Raumplanung. Doch die zunehmende Bautätigkeit in den Zentren führt zu Konflikten mit dem Ortsbildschutz, wie ein Fall in Brunnen zeigt.

Erich Aschwanden, Brunnen

Die beiden Wohnhäuser an der Alten Gasse 7 und 8 im schwyzerischen Brunnen sind keine Kleinode und bieten für den Betrachter wenig Spektakuläres. Dennoch könnten diese unauffälligen Bauten zu Präzedenzfällen für den Heimatschutz in der Schweiz werden. Eigentlich sollen die Gebäude abgerissen werden und an dieser Stelle ein stattliches neues Mehrfamilienhaus entstehen. Verdichtetes Bauen heisst das Ziel der Bauherrschaft.

Nationale Bedeutung

Doch ob und wann diese Pläne in die Tat umgesetzt werden, steht momentan in den Sternen. Dies, obwohl die Gemeinde Ingenbohl, zu der Brunnen gehört, die notwendige Baubewilligung für das Projekt bereits erteilt hat. Mitte Juni hat sich nämlich der Schwyzer Regierungsrat eingeschaltet. Er hat den Gemeinderat zurückgepfiffen und die Bewilligung wieder aufgehoben.

In der Begründung für diesen überraschenden Schritt wird die Regierung deutlich. Gemäss dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz habe in erster Linie der Gemeinderat für den Schutz von Denkmälern und Ortsbildern zu sorgen. «Unterlässt er die hierfür erforderlichen Massnahmen, so schreitet der Regierungsrat von sich aus ein», hält die Behörde fest. Die beiden Häuser befinden sich knapp in der Kernzone von Brunnen und sind damit Teil des Perimeters des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (Isos). Dieses Verzeichnis misst dem Ortsbild von Brunnen als «verstärktestes Dorf» nationale Bedeutung zu.

Die Konflikte zwischen dem Bedürfnis nach verdichtetem Bauen und den Anliegen der Denkmalpflege haben in den letzten Jahren zugenommen. Fast schon klassisch verläuft die Auseinandersetzung in Brunnen. Während des Bewilligungsverfahrens wies die kantonale Denkmalpflege die Bauherrschaft wiederholt darauf hin, die Höhen und Volumen des geplanten Neubaus würden das gewachsene Ortsbild massiv stören. Die Gemeindebehörden kümerten sich nicht darum, obwohl sich Brunnen auf seiner Homepage rühmt, «die kleinstädtische Perle am Vierwald-



Häuser des Anstosses: Der Kanton ist gegen den vorgesehenen Abbruch von inventarisierten Bauten in Brunnen.

ADRIAN BAER / NZZ

stättersee» zu sein. Nun verschafft die Regierung dem Denkmalschutz mit der aufsichtsrechtlichen Aufhebung der Baubewilligung Nachachtung.

Das Einschreiten ist umso bemerkenswerter, als die Behörden im Kanton Schwyz nicht gerade für einen besonders sorgfältigen Umgang mit dem bauhistorischen Erbe bekannt sind. Im letzten Herbst sorgte der Abriss von zwei vom Beginn des 14. Jahrhunderts stammenden Häusern im Hauptort Schwyz für Schlagzeilen. Obwohl sich der Schweizer Heimatschutz einschaltete, sind die Holzbauten inzwischen dem Abbruchhammer zum Opfer gefal-

len. Für intensive Diskussionen sorgte auch, dass der Kanton das Niderösthaus, das älteste Holzhaus Europas, nicht an seinem Standort erhielt, sondern erst jetzt nach einem jahrelangen Hin und Her in der Nähe von Morgarten wieder aufbauen lässt.

Pochen auf Autonomie

Mit grossem Interesse verfolgt man die Auseinandersetzung in Brunnen beim Schweizer Heimatschutz. «Verdichtetes Bauen heisst Verantwortung übernehmen. Wenn es der Gemeinderat nicht tut, muss die Kantonsregierung über-

nehmen», sagt Patrick Schoeck, Leiter des Bereichs Baukultur. Dies gelte insbesondere deshalb, weil Schwyz kein kantonales Verbandsbeschwerderecht kenne. Die Intervention des Schwyzer Regierungsrats könnte wegweisenden Charakter für andere, ähnlich gelagerte Fälle haben, meint Schoeck. Er empfiehlt den Behörden, das Isos nicht als einengendes Instrument zu betrachten, sondern als Motivation, sinnvolle Ortsplanung zu betreiben. «Das Isos zeigt auf, welches Potenzial in einem Ortsbild steckt», so Schoeck.

Das letzte Wort im Fall «Alte Gasse» ist noch nicht gesprochen. Der Gemeinderat von Ingenbohl will den regierungsrechtlichen Entscheid nicht einfach so akzeptieren. Wie die Lokalzeitung «Bote der Urschweiz» meldet, hat die Behörde nämlich Beschwerde beim Schwyzer Verwaltungsgericht eingeleitet. Der Gemeinderat pocht darauf, in dieser Frage autonom zu entscheiden. Das Gericht wird zu klären haben, wer beim Vollzug des Heimatschutzes das Sagen hat. 2009 hat das Bundesgericht entschieden, dass das Bundesinventar für Kantone und Gemeinden bindende Wirkung hat. Beim Heimatschutz glaubt man, dass der Schwyzer Regierungsrat mit seiner Argumentation in einer starken Position ist.

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder

P. S. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (Isos) stützt sich auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Er sieht vor, dass der Bund nach Anhörung der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung erstellt. Beim Isos handelt es um Bestandesaufnahmen, die immer wieder überprüft und angepasst werden. Laut Marcia Haldemann vom Bundesamt für Kultur entscheidet der Bundesrat aufgrund topografischer,

räumlicher und architekturhistorischer Kriterien, ob ein Ortsbild in das Inventar aufgenommen oder aus diesem entlassen wird. Aspekte sind die Authentizität, die Lesbarkeit der Entwicklung eines Ortsbildes sowie seine Einbettung in die Landschaft.

Derzeit sind im Isos gegen 1300 Objekte aufgeführt, die in der Regel 10 und mehr Bauten umfassen. Für den Bund ist das Inventar bindend, die Kantone sind gehalten, Isos-Objekte in ihren Richtplänen zu berücksichtigen.

«Der Aufwand für Ortsplanungen wird steigen»

Bei der baulichen Entwicklung drängen sich präzisere Zielvorstellungen als bisher auf

Eigentliche Leitfäden, um baulich Gewachsenes und die effizientere Ausnutzung des Bodens in Einklang zu bringen, gibt es nicht. Ansätze dazu gibt es, unter anderem auch im Kanton Schwyz.

Paul Schneeberger

Wurde bis anhin in der Schweiz baulich meist nach aussen expandiert und das historische Gewachsene nicht angetastet, hat sich das Blatt spätestens mit der Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes gewendet. Nun ist Entwicklung nach innen gefragt, und das bringt Veränderungen im Bestand mit sich. Das Abwägen zwischen Bewahren und Verändern wird heikler. Weitere

Fragen, die sich stellen, sind jene nach der Proportionalität zwischen neuen und alten Bauten sowie nach den Wirkungen von substanziellen baulichen Veränderungen im Siedlungsgebiet auf die Landschaft rundherum.

Das Beispiel Lachen

Lukas Bühlmann, Direktor der Vereinigung der Landesplanung, die Gemeinden raumplanerisch berät, sieht einen Mehraufwand auf die Kommunen zukommen. «Mit der blossen Verabschiedung eines Zonenplans wird es nicht mehr getan sein. Gefragt sind Visionen und Strategien, räumliche Entwicklungskonzepte oder kommunale Richtpläne, aus denen sich schlüssig ableiten lässt, wo welche baulichen Veränderungen möglich sind», sagt er, «das heisst: Der Aufwand für Ortsplanungen wird

steigen.» Ortsplanung, insbesondere in Agglomerationsgemeinden, wird dadurch immer mehr zu eigentlicher Stadtplanung.

Vorerst sind in Ortskernen Tendenzen in diese Richtung zu beobachten. Ein Beispiel dafür ist Lachen in Ausserschwyz, eine Gemeinde mit 8500 Einwohnern und wenig Boden in einer boomenden Region. Dort hatte der Gemeinderat im September 2013 ergänzende Bauvorschriften für den Ortskern erlassen, der im Isos-Inventar aufgeführt ist, wie Wolfgang Reumer ausführt, der Leiter der Abteilung Bau und Umwelt. In der Kernzone ist bei Grundstückflächen ab 700 Quadratmetern zwingend eine Begutachtung für Baugesuche durch einen Raumplaner und den kantonalen Denkmalpfleger vorgesehen. Bei Grundstücken ab 1200 Quadratmetern wird ein Projektwettbewerb

oder ein Studienauftrag vorgeschrieben, um die Qualität zu sichern. Laut Wolfgang Reumer sieht sich die Behörde bei ihrem Vorgehen im Einklang mit der Bevölkerung. Diese habe in Umfragen ihr Missfallen über Bausünden im Ortskern ausgedrückt.

Noch kaum Leitlinien

Eigentliche Leitlinien, wie sich Schockwirkungen aufgrund zu forschender baulicher Verdichtungen vermeiden lassen, hat bisher erst der Schweizer Heimatschutz formuliert. Bestandteil seiner «zehn Regeln für die qualitätsvolle Verdichtung» ist unter anderem das Postulat, für Quartiere erstrebenswerte Dichten zu definieren und damit Zielvorstellungen und Entscheidungsgrundlagen für neue oder ergänzende Bauten zu formulieren.

Kernzonenplanung Gemeinde Ingenbohl für Ortsteil Brunnen

Der Weg zum Ziel: zweckmässiger und lösungsorientierter Ansatz

1. Ausgangslage:

- Brunnen als Ortsteil der Gemeinde Ingenbohl / Einwohnerzahl Gemeinde aktuell: 8750
- Geprägt vom ursprünglichen Zentrum, der Seefront und den Ausfallachsen Gersau und Schwyz durch die Entwicklung ab Mitte 19. Jahrhundert
 - ⇒ Handel am Vierwaldstättersee
 - ⇒ Fremdenverkehrsort
- Massgebliche Eingriffe 1960er und 1990er Jahre bedingt durch Strukturwandel
- ISOS Aufnahmejahr 1975 / 1987
 - Ortsbildinventar 1984
 - Zonenplan 2003
 - Baureglement Art. 44 2002
 - KIGBO
- Beschwerdeentscheide 2014 (VG) und 2015(RR) blockierten alle Vorhaben und Investitionen im Zentrum Brunnen

Kernzonenplanung Gemeinde Ingenbohl für Ortsteil Brunnen

2. Handeln angesagt:

- 3 Phasen:
 - Sofortmassnahmen; Sommer 2015
 - kurzfristig: behördeverbindliches Planungsinstrument (seit Sommer/Herbst 2016)
 - mittelfristig: grundeigentumsverbindliches Planungsinstrument (Frühjahr 2019)
=> Mitwirkung, Auflage, Einsprache- und Beschwerdeverfahren, Genehmigung RR, Volksabstimmung Baureglement

- behördeverbindliche Leitplanung, Erarbeitung 2015 / 2016, Inkraftsetzung per 01.10.2016

- Ziel: Zwischenschritt behördeverbindliches Planungsinstrument als Deblockierung und zur Prüfung der Praxistauglichkeit

- Grundforderungen und Zielsetzungen des Planungsverfahrens
 - Auseinandersetzung mit Inventaren (ISOS, Ortsbildinventar und KIGBO)
 - Ortsbild Rechnung tragen und öffentliche Interessen klären
 - Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen
 - Empfehlungen von ISOS aufgreifen
 - Aussagen zur Erhaltung von Bauten und Freiräumen (Plätze, Verbindungen)
 - erforderliche Qualität zum Ortsbildschutz
 - Innenentwicklung wird strategisch gelenkt und Optimierung angestrebt
=> Verdichtung
 - Anpassung an heutige Bebauungsstruktur
 - Anreizsystem für ortsbauliche Qualität schaffen
 - bisherige unklare Rahmenbedingungen aufheben
 - Planungs- und Rechtssicherheit für Grundeigentümer, Planer, Bewilligungsbehörden, BürgerInnen fördern
 - Identität und Transparenz schaffen
 - Nachhaltigkeit und Aufenthaltsqualität erreichen

- Prozessstand heute: Mitwirkungsverfahren durchgeführt (Herbst/Winter 2016 / 2017; 2 Vorprüfungen beim Kanton vorgenommen)

- Prozessziel: Integration der Leitplanung in das kommunale Baureglement mittels Volksabstimmung

Kernzonenplanung Gemeinde Ingenbohl für Ortsteil Brunnen

3. Würdigung:

- Deblockierung erreicht, Verhinderung Zerfall, Diskussion und Auseinandersetzung mit dem Problem indiziert, Qualitätssicherung als Ziel angestrebt
- Volumenmaximierung nur unter Beachtung der Ortsbildverträglichkeit
- Anreizsystem mit qualifiziertem Verfahren erreicht
- Transparenz konnte geschaffen werden, Klarheit für Grundeigentümer, Investoren und Planer
- Akzeptanz und Handlungsbedarf von den Bürgerinnen anerkannt
- öffentliches Interesse soll gewahrt werden
- Mehrwerte für Bevölkerung und Gäste (Sicherung öffentliche Plätze und Räume, Belebung Dorfkern)
- das Vorgehen hat sich bewährt, löst aber nicht alle Probleme (teilweise offen Verfahren)
- bestehende «Bausünden» können nicht geheilt werden

Details auf Homepage Gemeinde Ingenbohl: www.brunnen.ch

- Rubrik Interne Links – Kernzonenplanung

Siedlungsqualität ist eine Herausforderung

Geforderte Verdichtung anstreben: Verdichtung ist das magische Wort der Stunde beim Bauen. Wir alle sind uns in den letzten Jahren des Wachstums bewusst geworden, dass wir näher zusammenrücken müssen, um die Zersiedelung zu stoppen. Die Gemeinden, aber auch die Bevölkerung stehen in der Pflicht, die Entwicklung nach «innen» zu lenken, Brachen zu umstrukturieren und mit dem vorhandenen Platz auszukommen. Das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz RPG wie auch unsere kantonale Richtplanung setzen künftig der Ausdehnung des Siedlungsgebiets enge Grenzen. Neu müssen die Siedlungen schwerpunktmässig in ihrem Innern wachsen. Das Schlagwort dazu lautet Innenentwicklung.

Zielkonflikte sind vorprogrammiert: Auch wenn kein Weg an der Verdichtung vorbeiführt, gilt es auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen. Die Bevölkerung muss sich damit auseinandersetzen und sich in der künftigen Umgebung zu Hause fühlen. Das Spannungsfeld ist gross. Es geht somit darum, sinnvolle Lebens- und Siedlungsqualitäten zu schaffen. Ein Dorf muss auch künftig leben. Im Gegensatz dazu ringen viele Gemeinden mit substantiellen Problemen; Ortskerne entleeren sich. Die letzten Läden oder Restaurationsbetriebe drohen ihre Türen zu schliessen. Liegenschaften werden wenig unterhalten und drohen zu zerfallen. Es fehlt an Investoren und Baubewilligungen. Zusätzliche Auflagen wie der Ortsbildschutz führen dazu, dass sich im Dorfinnern Gebäude nur mit Sorgfalt entwickeln lassen. Verkehr und Lärm führen oftmals zu weiteren Problemen. Eine eigentliche Interessenabwägung muss deshalb

zwingend vorgenommen werden. Das nachhaltige Aufwerten von Orts- und Dorfkernen muss ins Zentrum der Überlegungen gesetzt werden, und damit verbunden der haushälterische Umgang mit dem Boden.

Innenentwicklung verlangt Strategie: Ohne eine klare langfristige strategische Planung geht es nicht mehr. Der Gemeinderat ist daher in der Pflicht, zusammen mit der Bevölkerung diese Problemfelder anzugehen. Es muss eine Strategie erarbeitet werden, welche die Vorstellungen der Zukunft aufzeigt. Der Blick für das grosse Ganze ist unabdingbar. Hat eine Gemeinde einmal definiert, welche Entwicklung sie anstrebt, kann sie diese auch lenken und beeinflussen. Wir sind für kommende Generationen verpflichtet und gefordert, Konzepte mit Antworten zu finden, warum es unsere Dörfer gerade als Begegnungsorte braucht. Die Legitimation ist eine eigentliche Gesellschaftsfrage: Wie leben wir künftig zusammen?

Neue Rahmenbedingungen sind zu beachten: Starke Veränderungen werfen ihre Schatten voraus. Diese Veränderungen gilt es zu berücksichtigen: Der Bedarf an Verkaufsflächen ist aufgrund des Strukturwandels stagnierend bis abnehmend. Es braucht künftig eigentliche Entwicklungsgemeinschaften, um vor allem Ortskerne zu positionieren und zu betreiben. Ein Zusammenspiel von Gastronomie und Verkaufsläden kann beide Sparten stärken. Publikumswirksame Nutzungen lassen sich nur mit attraktiven Rahmenbedingungen realisieren. Die Aufenthaltsqualität und Freiflächen sind zu fördern. Den Veränderungen und Perspektiven von Mobilität und

Verkehr sind besondere Beachtung zu schenken. Das Thema Energie ist im Wandel und muss beachtet werden.

Die Chancen sind da: Viele Gemeinden und Dörfer in unserem Kanton stehen vor grossen Veränderungen. Nutzen wir die Chancen, attraktiv zu bleiben. Gehen wir die Sache positiv an. Machen wir unsere Dörfer fit für die künftigen Erfordernisse. Dorferneuerung ist ein Selbstzweck. Die Balance zwischen Qualität und Quantität gilt es zu wahren. Schauen wir in die Zukunft und machen wir unsere Gemeinden zu Dörfern, die Lebenslust versprühen und die Identität stärken – eben lebenswert sind!



Albert Auf der Maur

Der heutige Autor Albert Auf der Maur ist Gemeindepräsident von Ingenbohl. Er ist dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling/Executive Master of Value Added Tax. Er wohnt in Brunnen.

Hinweis

Im «Bote»-Forum schreiben regelmässig prominente Schwyzerinnen und Schwyzer. Sie sind in der Themenwahl frei und schreiben autonom. Der Inhalt des «Bote»-Forums kann, muss sich aber nicht mit der Redaktionshaltung decken. (red)



Die verdichtete Gartenstadt Zug

Dr.-Ing Anne Pfeil, Stv. Stadtarchitektin, Stadt Zug

Tagung Zentralschweizer Vereinigung für Raumplanung
23. November 2018

Agenda

1. Zug: Stadt im Wandel
2. Die Ortsbilschutzzone Gartenstadt Zug
3. Beispiele der baulichen Verdichtung
4. Fazit und Ausblick

1. Zug: Stadt im Wandel



gestern 1930



heute 2016





Faktoren des weiteren baulichen Wandels:

- prognostizierter Bevölkerung- und Arbeitsplatzzuwachs
- Verdichtungsgebiete
- Hochhausreglement

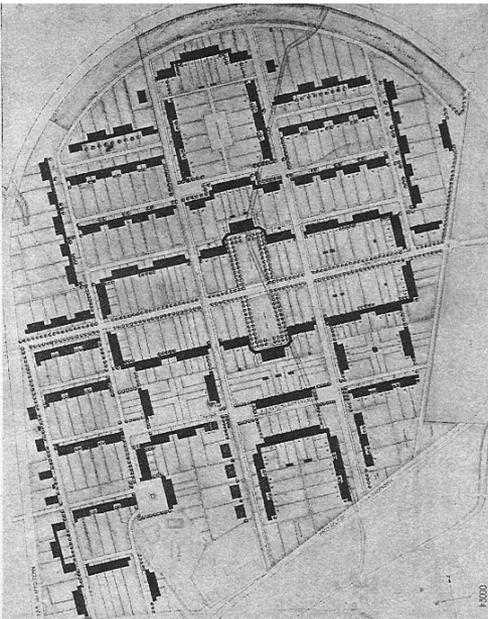
morgen

Zug 2030? Gefahr des Identitätsverlustes

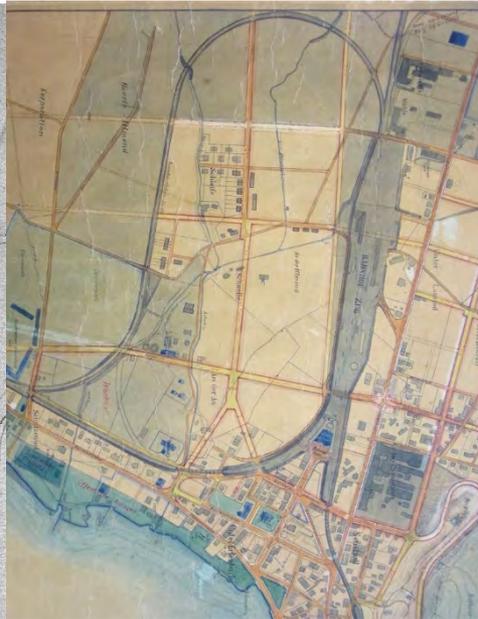


Stadtzentrum 2030
Vision Meili Peter Architekten, Zürich 2011

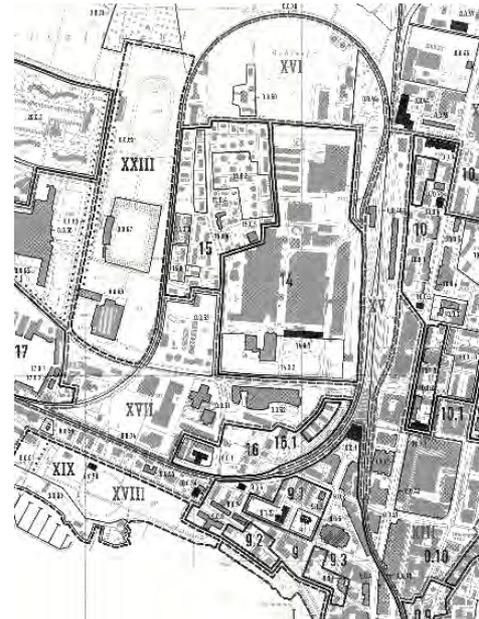
2. Ortsbildschutzzone Gartenstadt Zug



1919
Wettbewerb
 der Bau- und
 Wohngenossenschaft
 Zugerischer Arbeiter +
 Angestellter
1. Preis, nicht realisiert



1925
Genereller
Bebauungsplan

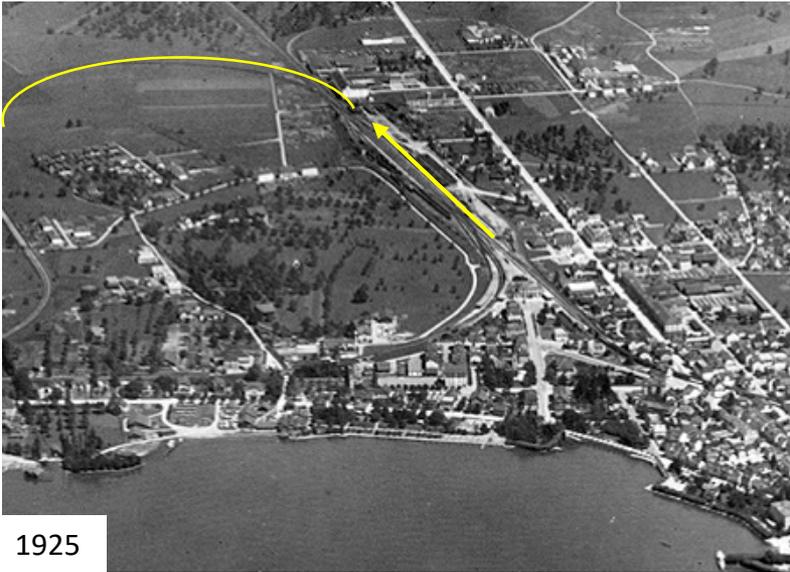


2000
ISOS Stadt Zug

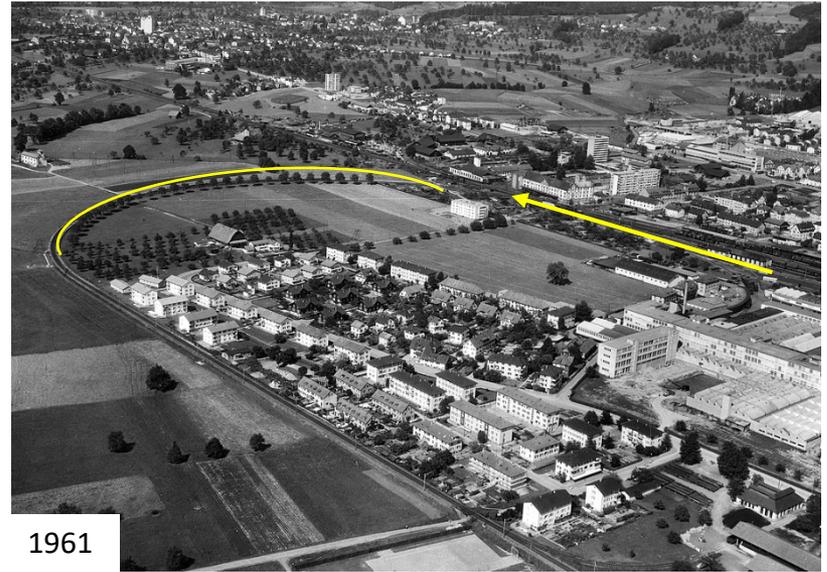


2009 Ortsbild-
schutzzone
Baujahresplan
 ■ **Denkmäler**
 (Stand 2016)

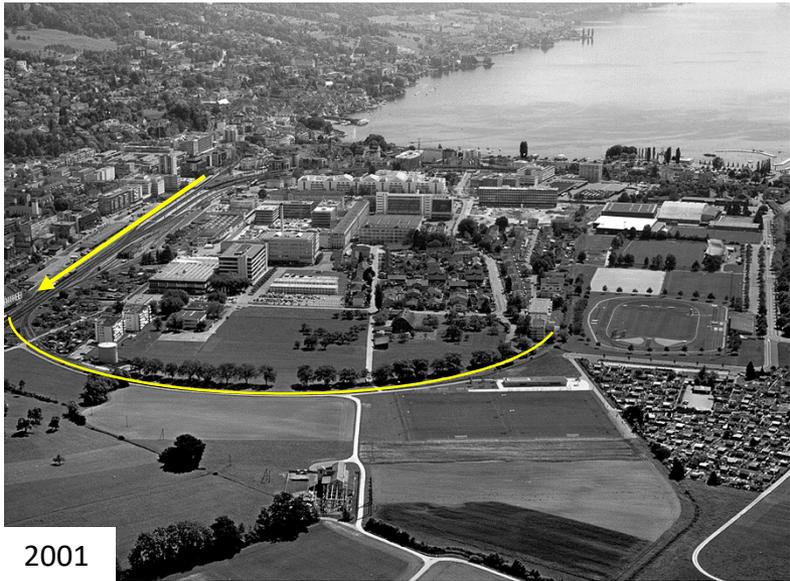
- 1919 – 21
- 1929 – 32
- 1938 – 44
- 1945 – 54
- 1956 – 60
- 1979
- nach 1995



1925



1961



2001



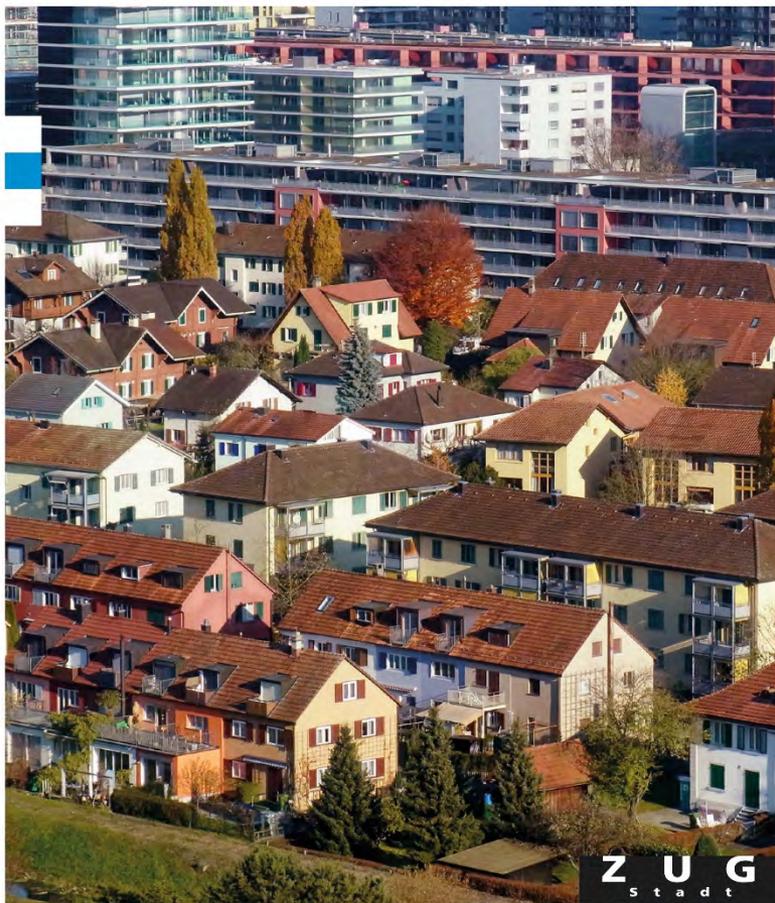
2015

Baudepartement



Gestaltungshandbuch Ortsbildschutzzone Gartenstadt Zug

19. Januar 2016



Inhalt

1 Einleitung	4
2 Die Gartenstadt Zug	5
3 Ortsbildschutzzone Gartenstadt Zug	6
4 Denkmalschutz	8
5 Offene Bauweise mit Ensemblewirkung von Gebäudegruppen	10
6 Begrünte Freiräume mit vielfältigen Sichtbeziehungen	14
7 Schlichte Baukörper mit Sockel und Satteldach	16
8 Lochfassaden mit feinem Profil	18
9 Sanierung von Gebäudehüllen und Solarenergienutzung	20
10 Parkplätze und Garagen	21
11 Begriffserläuterungen	22

Übersichtsplan Gebäudegruppen

Farbschlüssel Gebäudegruppen

Reiheneinfamilienhäuser (mehrheitlich)



Doppeleinfamilienhäuser (mehrheitlich)



Ein- und Zweifamilienhäuser



Mehrfamilienhäuser



Charakteristische Chalets am Flieder- und Nelkenweg (Gebäudegruppe 6)



Mehrfamilienhaus-Ensemble an der Aabach- und Herti-Strasse (Gebäudegruppe 9)



Doppeleinfamilienhäuser an der Strasse Gartenstadt (Gebäudegruppe 5)

Offene Bauweise

- Grosszügige Abstände zwischen den Baukörpern, von den Strassen und den Parzellengrenzen;
- Ausnahme: Reihen- und Doppelhäuser stehen auf der gemeinsamen Parzellengrenze.
- Gebäudeausrichtung längsseitig zur Strasse.

Gebäudetypen

- Einfamilienhaus, Doppeleinfamilienhaus, Reiheneinfamilienhaus, Mehrfamilienhaus und Doppelmehrfamilienhaus.

Gebäudegruppen

- Gebäudegruppen mit einheitlichen Gebäudetypen.
- Jeder Gebäudegruppe liegt ein eigenes Gestaltungs-konzept zugrunde (Gesamtkonzept).
- Starke Ensemblewirkung innerhalb einer Gebäudegruppe durch hohe gestalterische Verwandtschaft der einzelnen Gebäude.
- Rechtwinkliges Ordnungsprinzip innerhalb einer Gruppe.



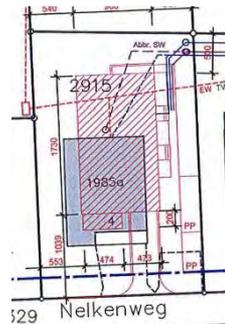
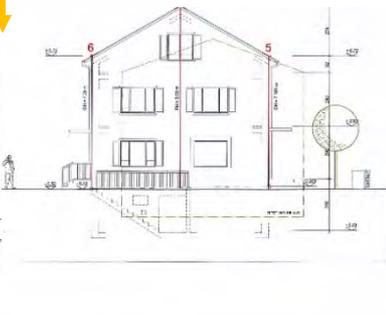
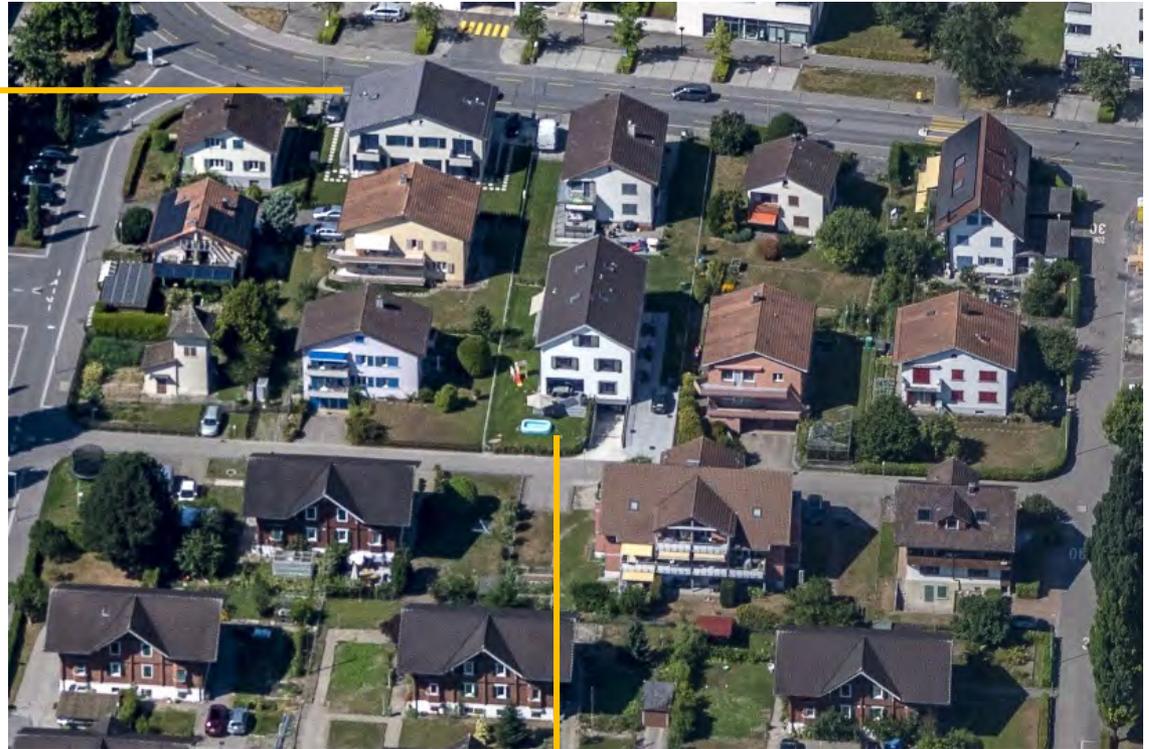
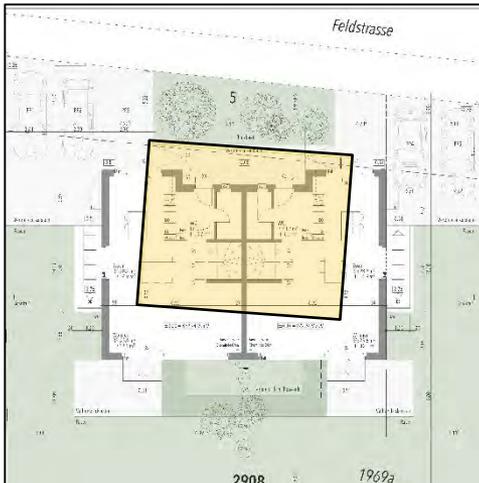
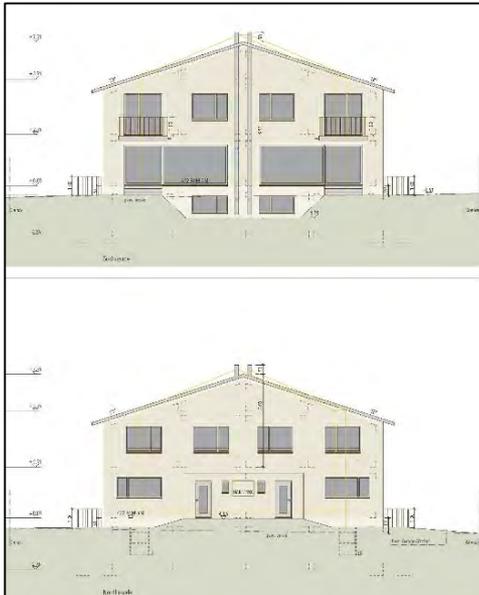
3. Beispiele Bauliche Verdichtung



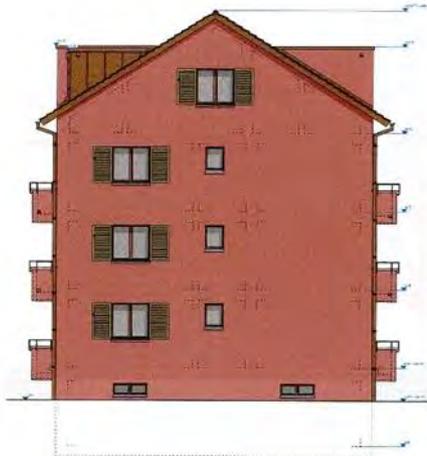
Vom Einfamilienhaus zum Doppel-einfamilienhaus Feldweg 5 und Nelkenweg 4



Vom Einfamilienhaus zum Doppel-einfamilienhaus Feldweg 5 und Nelkenweg 4



Grösserer Ersatzneubau: Mehrfamilienhaus Gartenstadt 34



Ansicht Nord 1:100



Ansicht West 1:100



Ansicht Ost 1:100

Ersatz von Gebäudegruppen (parzellenübergreifende Neuplanung) Mehrfamilienhäuser der GVZ und BG Familia Arealbebauung Aabachstrasse und Hertistrasse



Ersatz von Gebäudegruppen

Arealbebauung Aabachstrasse und Hertistrasse



e

4. Fazit + Ausblick

Fazit

1. **Ortsbildschutz und Ortsbildgestaltung** sind weniger nationale (ISOS) als kommunale Zukunftsaufgaben – zumindest in Zug.
→ Erarbeitung von Gestaltungshandbüchern für weitere Ortsbildschutzzonen
2. **Identitätsstiftende Stadtbilder und Stadträume** sind Schlüsselkriterien für den erfolgreichen Umbau und die Verdichtung der bestehenden Stadt.
3. **Stadtgestaltung ist Kernkompetenz der öffentlichen Hand.** Eine starke Verwaltung mit Gestaltungswillen schafft die Basis für das Wirkungsfeld der Architekten.

Ausblick

Stadtraumkonzept Zug 2050

- Raumbildender Städtebau anstelle von Siedlungsplanung
- Raumidentitäten und Raumgeborgenheit für die Menschen
- Abschluss Ende 2018, Grundlage für Ortsplanungsrevision

Erarbeitung weiterer Planungsinstrumente

- Handbuch für eine urbane Architektur mit Ortsbezug
- Integriertes Gestaltungshandbuch für Strassen und Plätze
- Stadteigene Revision des ISOS aus dem Jahr 2000
- Kommunales Inventar schützenswerter Sichtbezüge

Quellen Plandarstellung + Modellfotos

- Amrein Herzig Architekten GmbH Baar
- Office Haratori GmbH mit Lorenz Eugster Landschaftsarchitektur u. Städtebau GmbH, Zürich
- Meili Peters Archtiketen, Zürich
- Rolf Schaffner Architekt ETH SIA, Zürich

Quellen Luftbilder + Stadansichten

- DNS-Transport Zug
- Archiv Korporation Zug
- Die Augenweide, Regine Giesecke, Zug
- Andreas Busslinger, Zug
- Flying Camera

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

anne.pfeil@stadtzug.ch

B a u d e p a r t e m e n t





Dorfkern-Verdichtung und Dorfkerne-Erneuerung in Schänis, Kanton St. Gallen

Fallbeispiel 3

Bruno Thürlemann, Leiter Ortsplanung, AREG

ZVR-Tagung: ISOS - Fluch oder Segen?

23. November 2018; Le Théâtre im Gersag, Emmenbrücke

**erhalten
und
gestalten**

St Gallen kann es.



Kurzreferat

Die Gemeinde Schänis im Linthgebiet

Das Unterdorf; Ausgangslage

Vorstudie Entwicklung und Aufwertung Unterdorf

Das Ringen um die Lösung

Gestaltungsplan Unterdorf

Resümee



Die Gemeinde Schänis im Linthgebiet

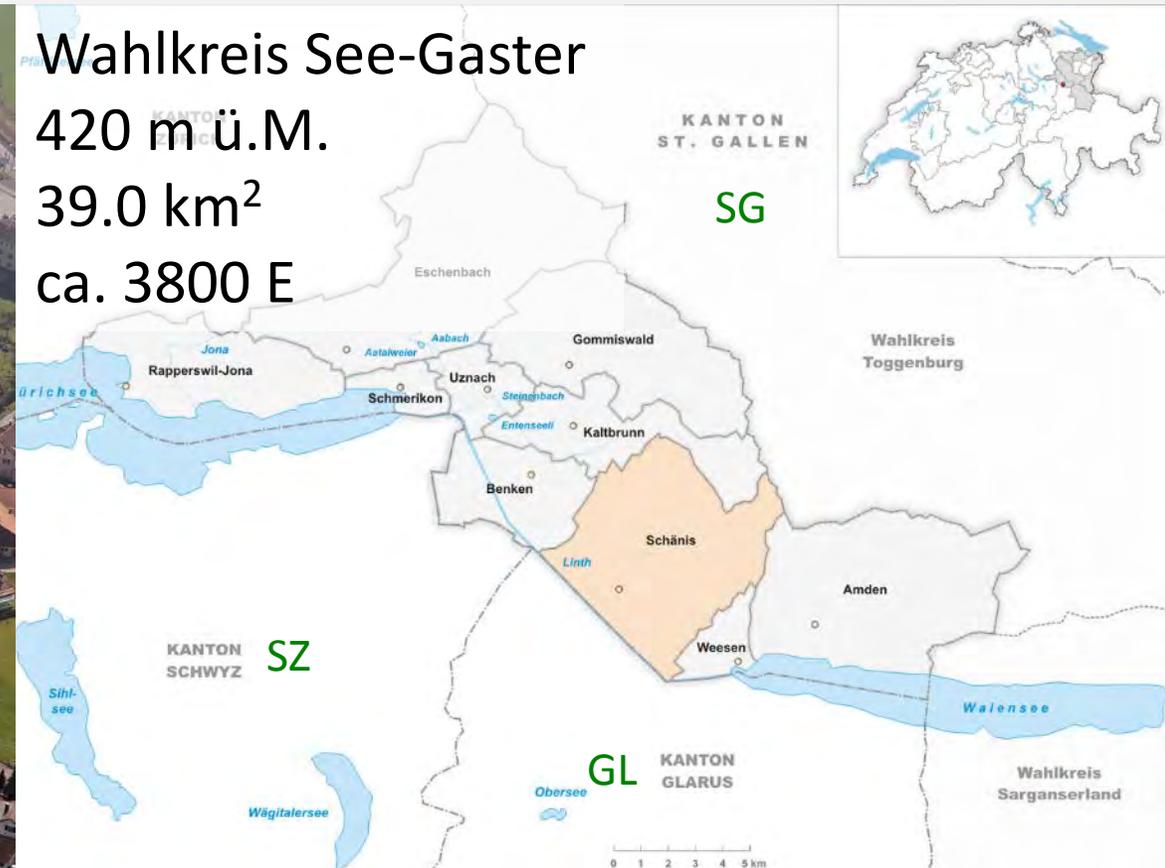




Die Gemeinde Schänis im Linthgebiet



Wahlkreis See-Gaster
420 m ü.M.
39.0 km²
ca. 3800 E



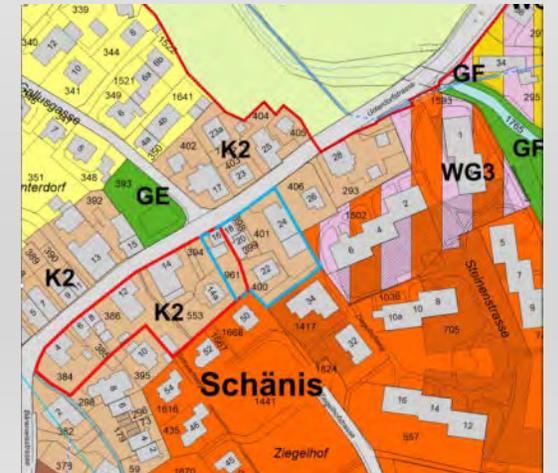
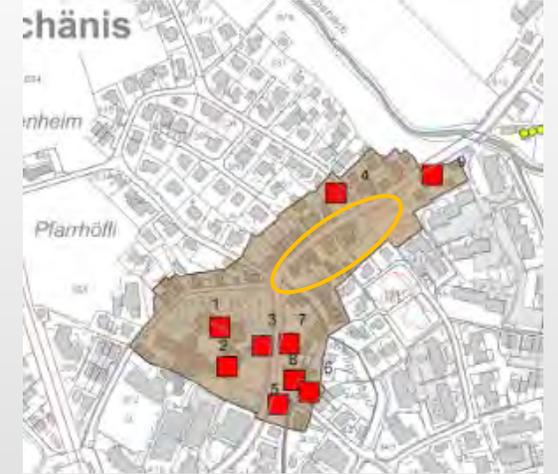


Die Gemeinde Schänis im Linthgebiet



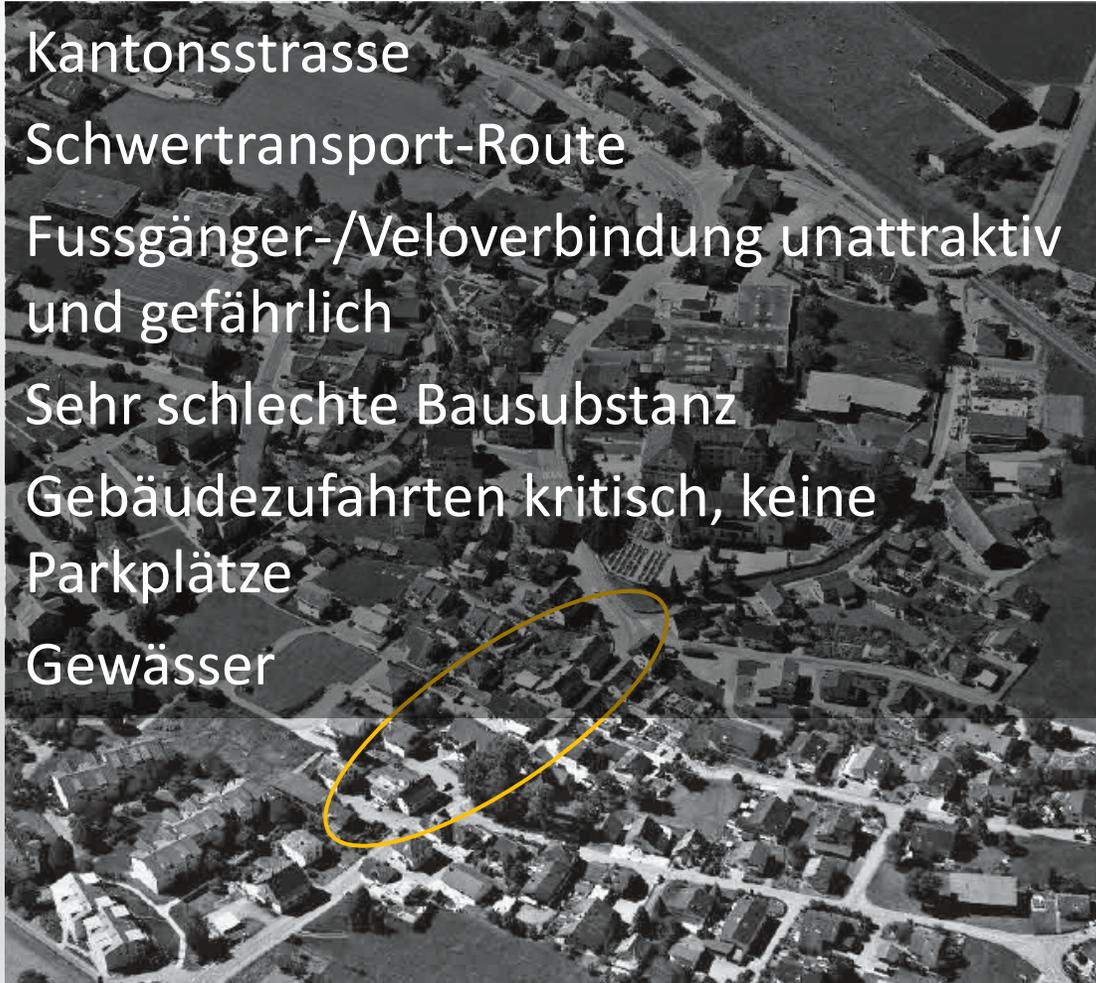


Das Unterdorf; Ausgangslage





Das Unterdorf; Ausgangslage



Das Unterdorf; Ausgangslage

Erkenntnisse

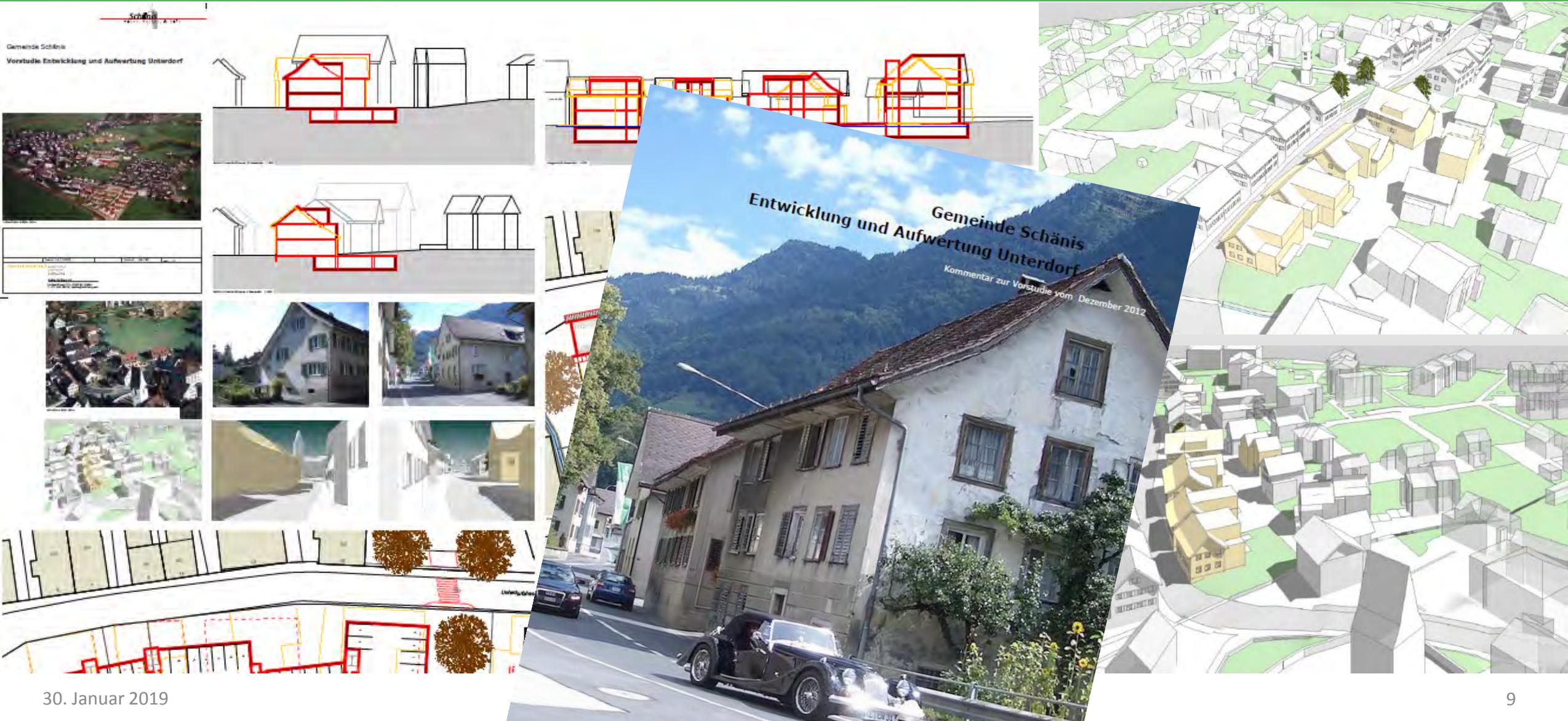
- Sanierung ist nicht finanzierbar; Gebäude sind nicht vermietbar
- Mit Sanierung ist keines der Probleme gelöst:
 - Aufwertung/Belebung Dorfkern
 - Aufenthalts-/Wohnqualität,
 - Durchgangsverkehr
 - Langsamverkehr, etc..

»»» Konsens mit Denkmalpflege über das Vorgehen





Vorstudie Entwicklung und Aufwertung Unterdorf



Vorstudie Entwicklung und Aufwertung Unterdorf

»»»» Ersatz-/Neubauten werden geprüft

Ortsbild respektieren; Orientierung am Bestand; Sorgfältige Planung und Gestaltung



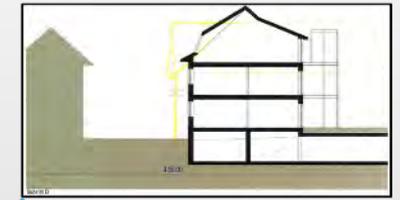
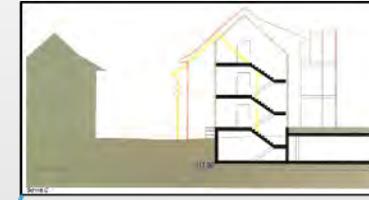
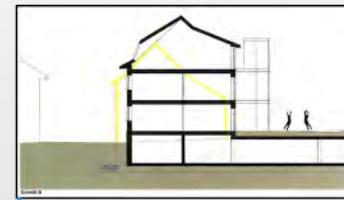
Das Ringen um die Lösung

Tiefbauamt/Polizei

- Kantonsstrasse; Strassenabstand 4 m (Art. 104 StrG)
- Fussgänger/Velofahrer müssen sicher passieren können: 2m
- Fahrbahn ist heute schon viel zu schmal (nur knapp 6.0 m)

Denkmalpflege/Hochbauamt

- Zurücksetzen der Häuser nicht möglich, Häuserflucht muss zwingend erhalten bleiben (Massstäblichkeit, ISOS, etc.)



Das Ringen um die Lösung

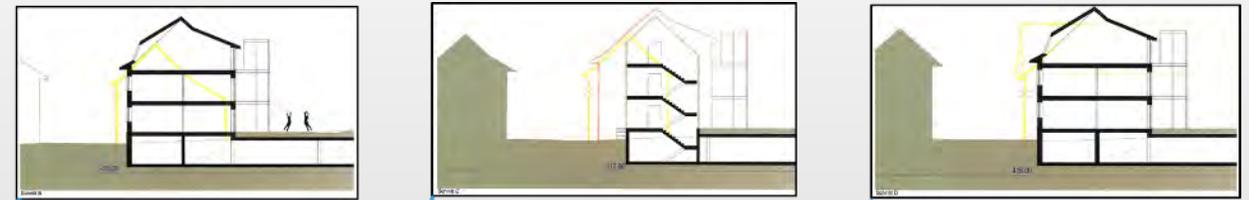
Amt für Umwelt und Energie

- Planungswert LSV überschritten

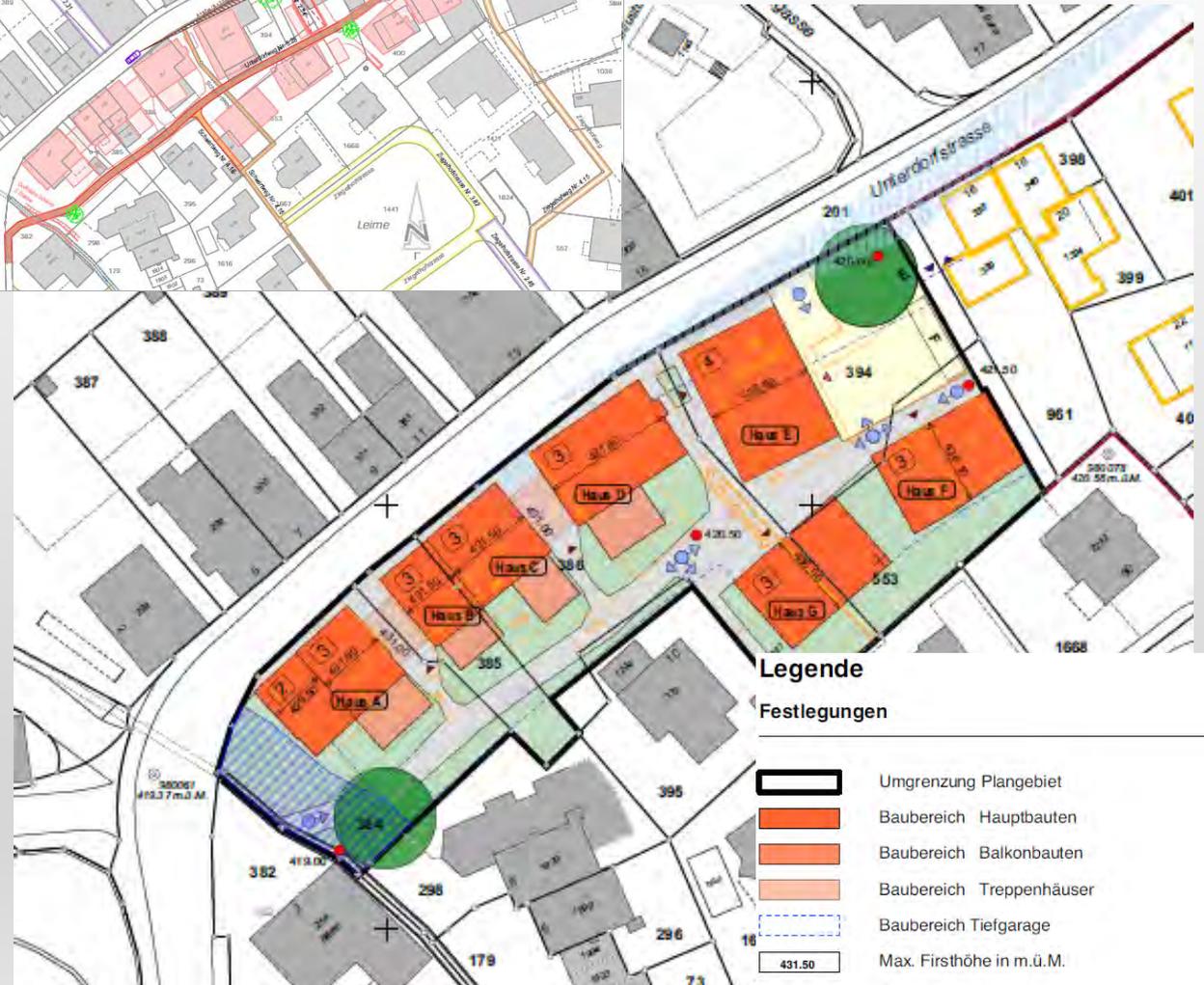
Gemeinde/Grundeigentümer

- Wir müssen handeln, Unterdorf verfällt, wir wollen ja Innenentwicklung, etc.

»»»» Die Entwicklung des Ortskerns (Erneuerung/Belebung) ist durch entgegenstehende Gesetze, Normen, Vorschriften und Interessen blockiert.



Gestaltungsplan Unterdorf



Resümee

- Koordination des Geschäfts
- Einbezug/Begleitung Betroffener
 - Runder Tisch mit Fachstellen/Ämtern
 - Bilaterale Gespräche
- Kompromissbereitschaft
- Interessenabwägung
- Zeit und Geduld
- Kommunikation



Qualitätsvolle Siedlungsentwicklung trotz oder gerade wegen dem ISOS?

Fallbeispiel 4:

Ersatzbau im Seestadt! " Gemeinde #Altendorf\$ Sc%w&z

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im eiler Seestatt! " emeinde #ltendor\$ Sc%w&z



' e\$erent: (ans)* akob Sc%neiter

+ gelernter (oc%bauzeic%ner

+ , - . / bis 011/ 2lanung und #us\$%ung von 4 auten und #nlagern

+ 011/ bis 01, 4 4ausekretär in 5%alwil

+ seit 01, 4 4ausekretär in #ltendor\$

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Weiler Seestatt, Gemeinde Altendorf, Schwyz



Ausschnitt aus der LK 1:25'000 mit Seestatt (roter Kreis).

Quelle: map.geo.admin.ch/BauSatz

Wo?

Was?

Wer?

Fazit6



Dieses Gebäude in Altendorf SZ soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Foto: Philipp Maurer

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Seestatt! " Gemeinde #ltendor\$ Sc%w&z



Wo as er
Seestatt Altendorf



Wo as er

Seestatt Altendorf

- + Im 13ten Mittelalter wichtiger Etappenort auf dem Pilgerweg von Süddeutschland nach Einsiedeln
- + Eisenbahnbau im ausgehenden 19. Jhd. - 1871 liess die Bedeutung schwinden
- + bis ca. 1911 fast die kleine Siedlung kaum verändert
- + die vier einstigen "Kastelle" (=Engel, =Krone= und =Häuser=sind heute geschlossen und werden zu Wohnzwecken verwendet
- + Kern der Seestatt besteht aus 9 Einzelobjekten! davon 4 Objekte
- + Neubebauung um 1911 ist wirtschaftliche Entwicklung und Siedlungsdruck aus
- + In der südlichen Peripherie liegen neuere Einfamilienhäuser
- + Neubaugebiete nördlich der Hauptlinie

Wo as er

ISOS 4 undesinventar der sc%ßtzenswerten Ortsbilder der Sc%weiz

+ Erhaltungsziel A \$r @ern der Seestatt und gesc%ßtzte EinzelobAkte

Spezielle Erhaltungshinweise

- + Auf ein weiteres Überbauen der Umgebung ist dringend zu verzichten.
- + Der grosse Reichtum an typologisch verschiedenen Bauten, insbesondere von asth! fen und "ischerh#usern, legt das \$rstellen eines detaillierten \$nzelnbauinventars nahe.
- + Die Umwandlung des %ngels&in ein 'mmobilienverwaltungsgeb#ude und das \$rstellen neuer (illen zeigen eine gef#hrliche \$ntwic)lung f*r das + rtsbild auf, n#mlich die , endenz, zu einer vornehmen)leinen Residenz f*r - ersonen und " irmen zu werden. " *r den \$rhalt der)ulturellen , raditionen als gastfreundlichem + rt t#e hier eine egensteuerung not.

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Seestatt! " Gemeinde Altendorf



Woas er

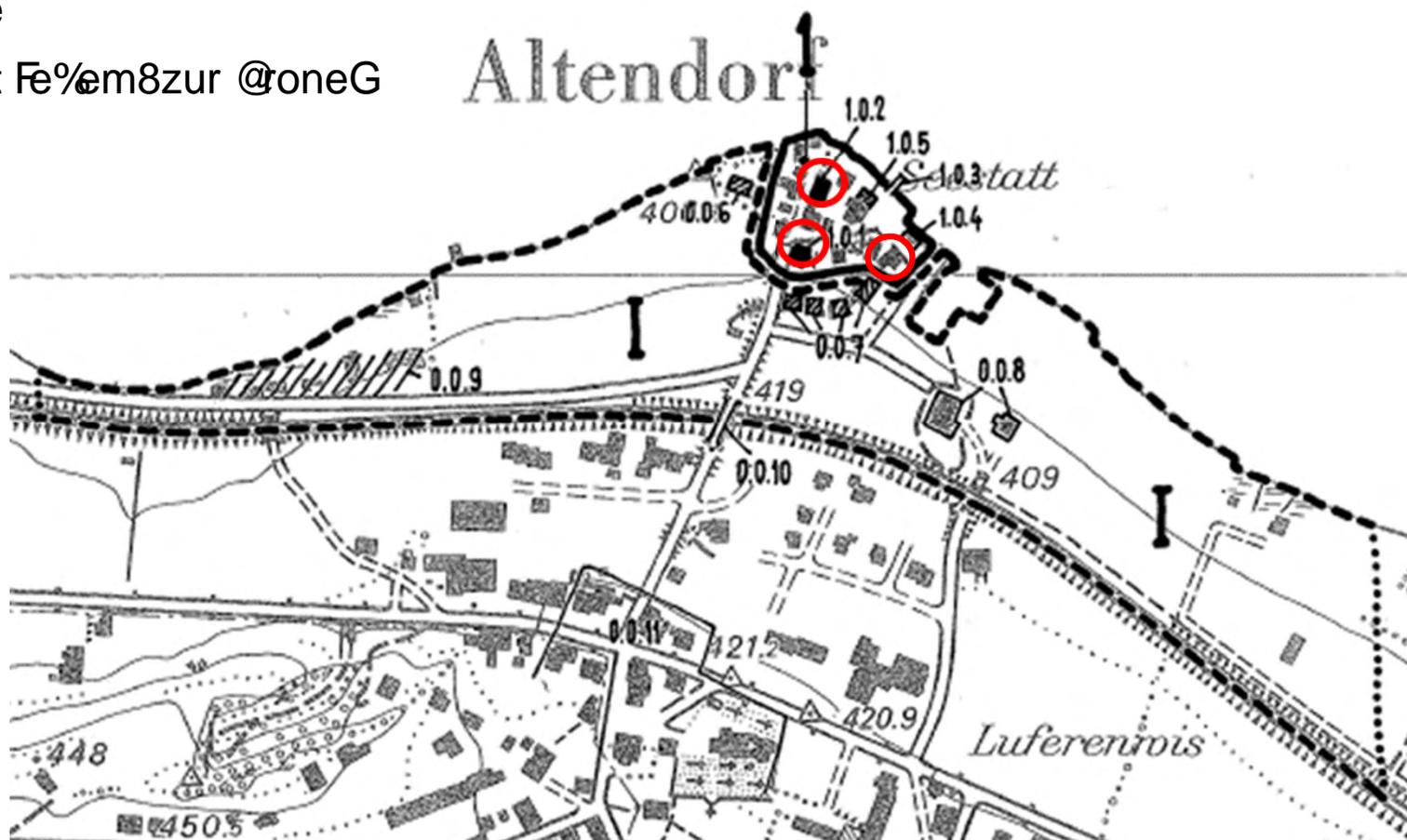
! IG" O @antonales Inventar der gesc%3tzten 4auten und ObAkte

Einzelob\$%e

+ (aus Seestatt Fe%em8zur @roneG

+ (aus Engel

+ Sera\$na%aus



Fallbeispiel 4: Ersatzbau im eiler Seestatt! " emeinde #ltendor\$ Sc%w&z



Wo as er

Gesetzliche Grundlagen

" undesgesetz &ber den ' atur(und) eimatschutz FD(" G#rt89, #bs80

+ . ann bei der \$rf*llung der Bundesaufgabe ein +b/e)t, das in einem 'nventar des Bundes nach Arti)el 0 aufge*f*hrt ist, erheblich beeintr#chtigt werden oder stellen sich in diesem 1usammenhang grunds#tzliche " ragen, so verfasst die . ommission zuhanden der \$ntscheidbeh!rde ein utachten. Die . ommission gibt darin an, ob das +b/e)t ungeschm#ert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.

Wo as er

Gesetzliche Grundlagen

" aurement der Gemeinde Altendorf F4au' G#rt841

- + 'n dieser 1one sind die bauliche \$inheit und die \$igenart zu erhalten. 2 eu3und Um3 bauten haben sich dem 4andschafts3und + rtsbild einzuf*gen5insbesondere sind die iebeld#cher zu erhalten und bei 2 eubauten wieder zu erstellen. (orbehalten bleibt f*r bauliche 6nderungen innerhalb des 7eeabstandes von 89.99 m die enehmigung des zust#ndigen) antonalen Departementes.
- + Der historische . ern ist als besonders wertvolles + rtsbild von nationaler Bedeutung ausgeschieden : '7+ 7;. 'nnerhalb dieses . erns gilt die 7chutzverordnung zur \$rhaltung des + rts3und 4andschaftsbildes der emeinde Altendorf.

Wo as er

Gesetzliche Grundlagen

Schutz*erordnung der Gemeinde Altendorf! #rt8/ und , C

+ Unter 7chutz gestellt sind

3alle im)antonalen 'nventar der gesch*tzten Bauten und +b/e)te :. ' B+ ; aufge*fhrten 7chutz3+ b/e)te.

3der historische . ern der 7eestatt, der im 'nventar der sch*tzenswerten +rtsbilder der 7chweiz : '7+ 7; als besonders wertvolles +rtsbild von nationaler Bedeutung ausgeschieden ist.

+ Der Abbruch von eb#uden oder eb#udeteilen ist nur zul#ssig<

a; wenn)eine Beeintr#chtigung von historisch oder) *nstlerisch wertvoller 7ubstanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Re)onstru)tion gew#hrleistet ist und b; wenn *berwiegende ! ffentliche 'nteressen den Abbruch erfordern.

+ 1ust#ndig f*r Bewilligungen im Rahmen dieser (erordnung ist der emeinderat, der auch die Aufsicht *ber die \$inhaltung der (orschriften aus*bt. \$r)ann die)antonale Den)malpflege als beratende 'nstanz beiziehen.

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Seestadt! " Gemeinde Altendorf



- o Was er
- + " ausgesucht * om #+, O%ober - . +-
- + #bbroc%beste%ende 4aute und Deubau eines o%n%auses mit \$ac%geneigtem
; ac%#ttika und Erweiterung im " ewässerraum



- o Was er
- + " augesuch *om #+, O%ober - . +-
/ Einsprache
- / ! antonaler Gesamtentscheid
- + Aus Sicht der Den)malpflege und des +rtsbildschutzes ist das - ro/e)t bewilligungs#hig.
- + \$ine re)onstruierende estaltung oder archite)tonische Anlehnung am Altbau wird in diesem "all als nicht sinnvoll erachtet.
- + Der historische . ern der 7eestatt am . ronenweg und der 7chiff#nde wird in seiner = ir)ung nicht beeintr#chtigt.
- / ! ommunale "aubewilligung *om ++, 0 1rz - . +#
- + Abweisung der \$insprache
- + Baubewilligung mit Ausnahmebewilligungen bez*glich Unterschreitung des ew#sser3 und renzabstandes

- o Was er
- + " augesuch *om #+, O%ober - . +-
- / " eschwerde beim 2 egierungsrat
- / " eschwerdeentscheid **22** " ' r, +. **+3** . **+4** *om **4, 5**ebruar - . **+4**
- + Baubewilligung wird wegen Abstandsunterschreitung aufgehoben.
- + 'm 1usammenhang mit strittigen estaltungsfragen wird darauf hingewiesen, dass eine Begutachtung durch eine Bundesstelle wie die \$idgen! ssische . ommission f*r Den)malpflege :\$D. ; oder die \$idgen! ssische . ommission f*r 2 atur3und >eimatschutz :\$2 >. ; vorliegend nicht angezeigt sei. Dies sei erst n! tig, wenn es um die \$rf*llung einer Bundsaufgabe gehe. Daran #ndere der Umstand nichts, dass die 7eestatt in Altendorf im 'nventar der sch*tzenswerten +rtsbilder der 7chweiz :'7+ 7; verzeichnet sei.

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Seestatt! " Gemeinde #ltendor\$ Sc%w&z



- o Was er
- , " augesuch * om +#, 0 ai - . +4
- + #bbruc%der beste%enden 4 aute und Deubau eines o%h%ausen mit "iebeldac%und Erweiterung im " ewässerraum



- o Was er
- , " augesuch *om **+#, 0** ai - . **+4**
- / Einsprache
- / ! antonaler Gesamtentscheid
- + 'm unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind die historischen Bauten bereits weitgehend ersetzt, sodass eine Ausf*hrung in zeitgem#sser "orm m! glich erscheint.
- + Der historische . ern der 7eestatt am . ronenweg und der 7chiff#nde wird in seiner = ir)ung nicht beeintr#chtigt.
- / ! ommunale "aubewilligung *om - **6**, September - . **+4**
- + Abweisung der \$insprache
- + Baubewilligung mit Ausnahmebewilligungen bez*glich Unterschreitung des ew#sser3 und renzabstandes, weil das Bauob(e)t in dicht *berbautem ebiet liege.
- / " eschwerde beim **2**egierungsrat

- o Was er
- , " augesuch *om +#, 0 ai - . +4
- / " eschwerdeentscheid 22 " ' r, #- +3 . +7 *om +4, April - . +7
- + Abweisung der Beschwerde.
- + Die Bauparzelle liegt in ?dicht *erbauten ebiet @gem#ss der bundesrechtlichen ew#sserschutzgesetzgebung sind die (oraussetzungen f*r die \$rteilung einer Ausnahmebewilligung erf*llt.
- + '7+ 7 ist im >inblic) auf die Beurteilung von Bauvorhaben)antonal durch den Richtplan und)ommunal durch die Bestimmungen im Baureglement f*r die 7pezialzone ?7eestatt @ sowie die)ommunale 7chutzverordnung umgesetzt.
- + +b ein Bauvorhaben mit dem +rts3und 4andschaftsbild in \$in)lang steht, muss in erster 4inie die zust#ndige !rtliche Beh!rde beurteilen. 7ie verf*gt *ber die besten +rts)enntnisse und ihr obliegt es, im Rahmen ihres - lanungsauftrages dem +rtsbild3und 4andschaftsschutz Rechnung zu tragen.
- + \$ntgegen den Behauptungen der Beschwerdef*hrer ist)eine Begutachtung durch eine Bundesstelle wie das Bundesamt f*r . ultur :BA. ; notwendig.

- o Was er
- , " augesuch *om +#, 0 ai - . +4
- / " eschwerde beim 8erwaltungsgericht
- / Entscheid des 8erwaltungsgerichts 8GE III - . +7 9+ *om - 6, August - . +7
- + Die erteilte Bewilligung ist nicht zu beanstanden.
- / " eschwerde beim " undesgericht
- / : rteil des " undesgerichts " GE +; <7793 . +7 *om #. , ' o* ember - . +6
- + Die Baubewilligung wird aufgehoben.
- + \$s handelt sich nicht um dicht *berbautes ebiet, darum ist die rundlage f*r eine Ausnahmebewilligung zur Bebauung im ew#sserraum nicht gegeben.
- + >inweis, dass einer Ausnahmebewilligung auch *berwiegende 'nteressen des +rtsbildschutzes entgegenstehen w*rden oder **jedenfalls** eine Begutachtung durch die eidgen! ssische 2 atur3und >eimatschutz) ommission :\$2 >. ; bzw. die eidgen! ssische . ommission f*r Den)malpflege :\$. D; erforderlich w#re :Art. A 2 > ;.

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Seestadt! " Gemeinde #ltendor\$ Sc%w&z



- o Was er
- #, " augesuch * om #, =uli - . +>
- + #bbruc%der beste%enden 4 aute und Ersatzbau o%ne Erweiterung im " ewässerraum



Fallbeispiel 4: Ersatzbau im eiler Seestatt! " emeinde #ltendor\$ Sc%w&z



o Was er

#, " augesuch *om #, =uli - . +>

/ Einsprache

/ ! antonaler Gesamtentscheid

+ \$mpfehlung des)antonalen Den)malpflegers mit Bezug auf den Bundesgerichtsentscheid B \$BCD00EF89B0 vom 09. 2 ovember 89Bk
Antrag auf utachten der \$2 >. zur . l#rung, ob der \$rhalt des historischen eb#udes zwingend zu verlangen ist oder eine Re)onstru)tion die Anforderungen in Bezug auf das +rtsbild zu erf*llen mag.

/ ! ommunale "aubewilligung *om +9, ?ezember - . +>

+ Abweisung der \$insprache

+ Baubewilligung

- o Was er
- #, " augesuch *om #, =uli - . +>
- / " egründung der " aubewilligung *om +9, ?ezember - . +>
- + \$s handelt sich nicht um ein historisch wertvolles + b/e)t mit besonderen / ualit#ten und es gibt)eine) *nstlerisch wertvolle 7ubstanz.
- + \$s ist)ein hinreichendes ! ffentliches 'nteresse an der bestehenden Baute ausgewiesen und ein Abbruchverbot w*rde eine unzul#ssige (erletzung der \$igentumsgarantie darstellen.
- + Die bestehende Baute ist nicht mehr geeignet f*r eine zeitgem#sse 2 utzung.
- + Der \$rsatzbau *bernimmt sowohl das (olumen als auch die estaltung vom bestehenden eb#ude.
- + Der 7chutzw*rdig)eit des + rtsbildes der 7eestatt wird durch die estaltung des 2 eubaupro/e)tes Rechnung getragen.
- + Auf die Beurteilung einer *ber)antonalen " achinstanz)ann verzichtet werden.

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im eiler Seestatt! " emeinde #ltendor\$ Sc%w&z



o Was er

#, " augesuch *om #, =uli - . +>

/ " eschwerde *om ++, =anuar - . +9 beim 2 egierungsrat

+ Der Abbruch der bestehenden 4iegenschaft sei zu verweigern.

/ ; er Entsc%eid ist %ängig8

Fallbeispiel 4: Ersatzbau im Seestatt! " Gemeinde #ltendor\$ Sc%w&z



- o as Wer
- " beteiligte Personen und Instanzen
- / Interessenkonflikte
- + 4 Bauherrschaften
- + 2 Projektverwalter
- + Einsprecher
- + 4 Baukommission
- + " Gemeinderat
- + #mt \$r @ultur! @antonale ; denkmalpflege
- + ' Regierungsrat
- + I erwaltungsgerichte
- + Eidgenössischer (Heimatschutzkommission! Eidgenössische Kommission \$r ; denkmalpflege
- + 4 Landesgerichte

5azit

" gesetzlic%e " Grundlagen zur bauclic%en Entwicklung der Seestatt sind gegeben8

+ Wie sind die bestehenden Grundlagen anzuwenden?

/ Es beste%en folgende 7 <glic%keiten:

, 8#bbruc%nic% erlaubt! nur ' restaurierung zulässig

08Ersatzbau zulässig! mit a%tung der bis%erigen Ersc%einung

B8Ersatzbau zulässig o%ne sklavisc%es Fest%alten am 4estand

48#bbruc%und Deubau zulässig in zeitgemäsem #usdruck
mit ' 3cksic%na%ne au\$die : mgebung

+ : nter welchen 8oraussetzungen darf ein nicht in*entarisiertes Einzelob\$% im
sch&tzenswerten Ortsbild abgebrochen und ersetzt werden?

/ Er%alt von %istorisc%er 4ausubstanz

+ Wer entscheidet?

/ " gemeindeautonomie J 4undesau\$gabe

5azit

/ " eschluss des Gemeinderates G2 " - . 6 *om - #, April - . +9

! onzept zur " eurteilung *on %&nftigen " au*orhaben

- + Chara)ter der historischen 7t#te, bezogen auf . ! rnig)eit, 7etzung und \$rscheinung der einzelnen Bau)!rper, soll vor +rt erlebbar bleiben.
- + Die Bauten \$ngel, . rone und 7erafinahaus sind gem#ss 7chutzverordnung von *BJJG*als \$inzelob/e)te unter 7chutz gestellt. Die historisch wertvollen +b/e)te sind integral zu erhalten.
- + Bei den als \$inzelob/e)te nicht gesch*tzten Bauten sind im 7inne von Art. *H*Abs. 8 lit. b der 7chutzverordnung \$rsatzbauten ohne bauliche \$rweiterung m!glich.
- + \$rsatzbauten m*ssen bez*glich 7etzung, Bau)!rper, (olumen, Dach3und "assadengestaltung sowie bez*glich "arbgebung und *K*aterialisierung der historischen Umgebung angepasst sein und sich besonders gut in das wertvolle +rtsbild einf*gen.

Die Bundesinventare BLN und IVS – Gibt es Unterschiede in der Wirkungsweise und in der Umsetzung im Vergleich zum ISOS?

Zentralschweizer Vereinigung für Raumplanung
ZVR-Tagung : Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder : ISOS - Fluch oder Segen?
23. November 2018, Le Théâtre im Gersag, Emmenbrücke

Jörg Leimbacher, Dr. iur., Bern

Entwurf. Es gilt das gesprochene Wort.

Art. 5 NHG

Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung

¹ Der Bundesrat erstellt **nach Anhören der Kantone** Inventare von **Objekten von nationaler Bedeutung**; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

- a. die genaue Umschreibung der Objekte;
- b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;
- c. die möglichen Gefahren;
- d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
- e. den anzustrebenden Schutz;
- f. die Verbesserungsvorschläge.

² Die Inventare sind **nicht abschliessend**. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die **Abänderung oder die Streichung** von Objekten entscheidet **nach Anhören der Kantone** der Bundesrat. Die **Kantone** können von sich aus eine **Überprüfung** beantragen.

Gemeinsame Basis von ISOS, BLN und IVS: Art. 5 NHG

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <i>verordnet:</i>	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <i>verordnet:</i>	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1 und 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), <i>verordnet:</i>

Benennung

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
<p>Art. 1</p> <p>Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)</p> <p>im Sinne von Artikel 5 NHG</p> <p>enthält die im Anhang aufgezählten Objekte.</p>	<p>Art. 1 Bundesinventar</p> <p>¹ Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)</p> <p>enthält die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.</p> <p>² Die genaue Umschreibung der Objekte, die Gründe für ihre nationale Bedeutung, die objektspezifischen Schutzziele sowie die nach Artikel 5 Absatz 1 NHG geforderten weiteren Angaben sind Bestandteil dieser Verordnung, jedoch Gegenstand einer separaten Veröffentlichung.</p>	<p>Art. 3 Bundesinventar</p> <p>¹ Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung werden in einem Bundesinventar aufgenommen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Es enthält die Liste der Objekte von nationaler Bedeutung, ihre Lage, Substanz und historische Bedeutung sowie die übrigen Angaben nach Artikel 5 Absatz 1 NHG.</p> <p>⁴ Die Objekte werden in zwei Kategorien eingeteilt: Objekte mit der Klassierung «historischer Verlauf mit viel Substanz»; Objekte mit der Klassierung «historischer Verlauf mit Substanz».</p>

Rolle der Bundesinventare nach Art. 5 NHG im Rahmen der Richtplanung

«Die Schutzanliegen der Bundesinventare (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, Schützenswerte Ortsbilder ISOS oder Historische Verkehrswege IVS) sind Interessensbekundungen des Bundes und als solche Grundlagen für die Richtplanung. Sie müssen im Rahmen von Interessenabwägungen in die kantonalen Richtpläne einfließen. Es geht nicht darum, in der Richtplankarte und/oder im Richtplantext auf den Perimeter und Schutzziele der einzelnen Schutzobjekte hinzuweisen. Aus dem Richtplan sollte hervorgehen, wie der Kanton – unter Berücksichtigung der Planungsautonomie der Gemeinden – die Schutzvorgaben des Bundes konkretisieren und umsetzen will.»*

*KANTONALER RICHTPLAN – Das Herz der schweizerischen Raumplanung, KPK, 2016, S. 21, Ziff. 4.2.

Berücksichtigung bei der Planung

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
<p>Art. 4a</p> <p>Die Kantone berücksichtigen das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979.</p>	<p>Art. 8 Berücksichtigung durch die Kantone</p> <p>¹ Die Kantone berücksichtigen das BLN bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG). Sie können in ihren Richtplänen aufzeigen, wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN räumlich entwickeln sollen.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass das BLN auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Artikeln 14–20 RPG.</p>	<p>Art. 9 Berücksichtigung durch die Kantone</p> <p>¹ Die Kantone berücksichtigen das Bundesinventar bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass das Bundesinventar auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Artikeln 14–20 RPG.</p>

Veröffentlichung

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
<p>Art. 2</p> <p>Die Umschreibung der Objekte und ihre Darstellung auf Plänen, Fotoaufnahmen und in Texten sowie auch die übrigen nach Artikel 5 Absatz 1 NHG geforderten Angaben werden in gesonderten Veröffentlichungen festgehalten. Das Eidgenössische Departement des Innern besorgt die Veröffentlichung.</p>	<p>Art. 2 Veröffentlichung</p> <p>¹ Die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts durch Verweis veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 20042). Sie sind in elektronischer Form zugänglich.</p> <p>² Das BLN kann unentgeltlich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden.</p>	<p>Art. 4 Veröffentlichung</p> <p>¹ Das Bundesinventar wird nach Artikel 5 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 20042 nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Es ist in elektronischer Form zugänglich.</p> <p>² Es kann unentgeltlich beim ASTRA und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden.</p>

Nachführung / Änderung

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
<p>Art. 3</p> <p>Das Eidgenössische Departement des Innern ist ermächtigt, nach Anhören der Kantone über Neuumschreibungen von veränderten Objekten des ISOS zu entscheiden.</p> <p>Für die Neuaufnahme oder Streichung von Objekten bleibt der Bundesrat zuständig.</p>	<p>Art. 3 Geringfügige Änderung</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann nach Anhörung der Kantone die genaue Umschreibung der Objekte geringfügig ändern.</p> <p>Als geringfügig gelten kleinräumige Anpassungen des Perimeters und inhaltliche Änderungen der Objektumschreibungen, sofern die Gründe für die nationale Bedeutung eines Objekts und dessen Schutzziele nicht berührt werden.</p>	<p>Art. 5 Nachführung und Änderung</p> <p>¹ Das Bundesinventar wird regelmässig, insbesondere bei Vorliegen neuer Erkenntnisse und Tatsachen, überprüft und bereinigt. Die vollständige Überprüfung und Bereinigung erfolgt innert 25 Jahren.</p> <p>² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Umschreibung der Objekte geringfügig ändern.</p> <p>Als geringfügig gelten Änderungen, die sich weder auf den Bestand der Objekte noch wesentlich auf deren Substanz auswirken.</p> <p>³ Bei der Überprüfung und Bereinigung des Bundesinventars im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 NHG sowie der geringfügigen Änderung von Objektumschreibungen nach Absatz 2 sind die zuständigen kantonalen Fachstellen möglichst frühzeitig einzubeziehen. Die Kantone sorgen dafür, dass auch die Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise einbezogen wird.</p>

Nachführung / Änderung II

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
	<p>Art. 10 Beobachtung und Überprüfung</p> <p>¹ Das BAFU beobachtet den Zustand der Objekte. Es stimmt die Beobachtung mit der Umwelt- und Raumbeobachtung der Kantone und anderer Bundesstellen ab.</p> <p>² Es führt Erfolgskontrollen durch, um den Vollzug der im NHG sowie in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen auf ihre Eignung und Wirksamkeit zu überprüfen. Es arbeitet eng mit den betroffenen Bundesämtern und den Kantonen zusammen.</p> <p>³ Der Bundesrat überprüft die Objekte alle 15–20 Jahre und passt sie gegebenenfalls an.</p>	

Eingriffe

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
*** nichts	<p>Art. 6 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben</p> <p>¹ Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der objektspezifischen Schutzziele haben, stellen keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objektes, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes.</p> <p>² Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objektes im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes.</p> <p>³ Hängen mehrere Eingriffe sachlich, räumlich oder zeitlich zusammen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder sind Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten, so ist auch die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen.</p> <p>⁴ Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so hat der Verursacher oder die Verursacherin im Hinblick auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objektes, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen.</p>	<p>Art. 7 Eingriffe</p> <p>¹ Eingriffe in Objekte sind bei Erfüllung einer Bundesaufgabe zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Geringfügige Beeinträchtigungen der Schutzziele sind bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objekts.</p> <p>³ Schwerwiegende Beeinträchtigungen sind bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur zulässig, wenn der Schutzwürdigkeit des Objektes bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.</p> <p>⁴ Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen nach Absatz 2 oder 3 sind Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen. Ist dies nicht zweckmässig, so können angemessene Ersatzmassnahmen an einem anderen historischen Verkehrsweg, nach Möglichkeit in der gleichen Region, geleistet werden.</p> <p>⁵ Sind Eingriffe unter Abwägung aller Interessen unvermeidlich, so müssen sie sich auf ein Mindestmass beschränken.</p>

Behebung von Beeinträchtigungen

ISOS / VISOS	BLN / VBLN	IVS / VIVS
*** nichts	<p>Art. 7 Behebung von Beeinträchtigungen</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden prüfen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können.</p> <p>² Dabei bleiben der Bestand und die Nutzung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gewährleistet.</p>	<p>Art. 7a Behebung von Beeinträchtigungen</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden prüfen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können.</p> <p>² Dabei bleiben der Bestand und die Nutzung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gewährleistet.</p>

Planungs- und Baubew.-Verfahren: Wann soll/muss die ENHK beigezogen werden?



Rechtsgrundlagen von ENHK und EKD

- Art. 25 Abs. 1 NHG (SR 451):
Der Bundesrat bestellt eine oder mehrere beratende Kommissionen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege
- Einsetzung von ENHK und EKD; Regelung von Organisation und Aufgaben:
Art. 23 – 25 NHV (SR 451.1)

Art. 25 NHV (Aufgaben der Kommissionen):

a.-c. Verschiedene Beratungsaufträge;

d. sie begutachten Fragen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zuhanden der Behörden des Bundes und der Kantone, die Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG zu erfüllen haben (Art. 8 und 8 NHG);

e. sie erstatten besondere Gutachten (Art. 17a NHG), sofern ein Vorhaben, das keine Bundesaufgabe nach Artikel 2 darstellt, ein Objekt beeinträchtigen könnte, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist.

Die ENHK erstattet jährlich um die 120 Gutachten und Stellungnahmen.

Die Kommission kommt grundsätzlich nur bei Inventarobjekten gemäss Art. 5 NHG zum Zug, als da sind:

- BLN
- ISOS
- IVS

Das BLN umfasst die wertvollsten Landschaften der Schweiz



**162 BLN-Objekte umfassen
7847 km² bzw. 19% der
Fläche der Schweiz.**

Das **B**undesinventar der
Landschaften und
Naturdenkmäler von nationaler
Bedeutung umfasst
einzigartige Landschaften, für
die Schweiz typische
Landschaften,
Erholungslandschaften und
Naturdenkmäler.

Das ISOS umfasst die wertvollsten Ortsbilder der Schweiz



Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung umfasst Ortsbilder, denen besondere topografische, räumliche und (architektur)historische Qualitäten zukommen.

Dabei geht es um Ortsbild-, nicht um Denkmalschutz.

Das IVS umfasst historische Strassen und Wege



Das **I**nventar der historischen **V**erkehrswege der **S**chweiz verzeichnet:

- Wege von nationaler Bedeutung mit (sichtbarer) Substanz
⇒ Bundesinventar
- Wege von nationaler Bedeutung ohne wesentliche Substanz
- Wege von regionaler oder lokaler Bedeutung

Gutachten der ENHK, drei Konstellationen:

- Obligatorische Gutachten gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG
 - Bundesaufgabe,
 - Inventarobjekt,
 - eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden oder es stellen sich grundsätzliche Fragen,
 - Kommission wird auf Anfrage tätig.

- Fakultative Gutachten gemäss Art. 17a NHG
 - Keine Bundesaufgabe, aber Inventarobjekt oder anderes Objekt von besonderer Bedeutung betroffen
 - Kommission wird auf Anfrage oder von sich aus tätig.

- Fakultative Gutachten gemäss Art. 8 NHG
 - Bundesaufgabe
 - Kommission wird von sich aus tätig.

Projekt; Behörde; Bewilligungsverfahren

ENHK beurteilt Projekt anhand der Schutzziele des betroffenen Inventarobjekts

SZ schwer beeinträchtigt

SZ nicht oder nur leicht beeinträchtigt

Lässt sich der Eingriff durch Projektänderungen bzw. durch Bedingungen und Auflagen verringern?

überwiegendes Interesse von nationaler Bedeutung?

Nein

Keine Interessenabwägung; Bewilligung kann nicht erteilt werden

Ja

Projektbeurteilung, inkl. Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung; Bewilligung kann grundsätzlich erteilt werden

Einzonung Hanglagen Flüelen



Bauvorhaben Alberswil



Bauprojekt Fischerhäuserstrasse Schaffhausen



Zentrumsüberbauung Sarnen





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

ISOS und Energiestrategie 2050



- März 2011** Der Bundesrat beauftragt das UVEK, die bestehende Energiestrategie zu überprüfen.
- Mai 2011** Der Bundesrat fällt eine Richtungsentscheidung für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie.
- Wintersession 2011** Das Parlament spricht sich für den schrittweisen Atomausstieg aus.
- April 2012** Der Bundesrat stellt fest, dass der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie technisch und wirtschaftlich machbar ist. Das UVEK wird mit der Erarbeitung eines ersten Massnahmenpakets beauftragt.
- September 2012** Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zum ersten Massnahmenpaket.

- September 2013** Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament eine Vorlage zur Totalrevision des Energiegesetzes. Mit dieser beantragt er auch Teilrevisionen weiterer Bundesgesetze.
- Herbstsession 2016** Das Parlament nimmt die Gesetzesvorlage am 30. September 2016 an.
- Mai 2017** Das Stimmvolk nimmt das neue Energiegesetz mit 58.2% der Stimmen an.
- Januar 2018** Das neue Energiegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen treten in Kraft.

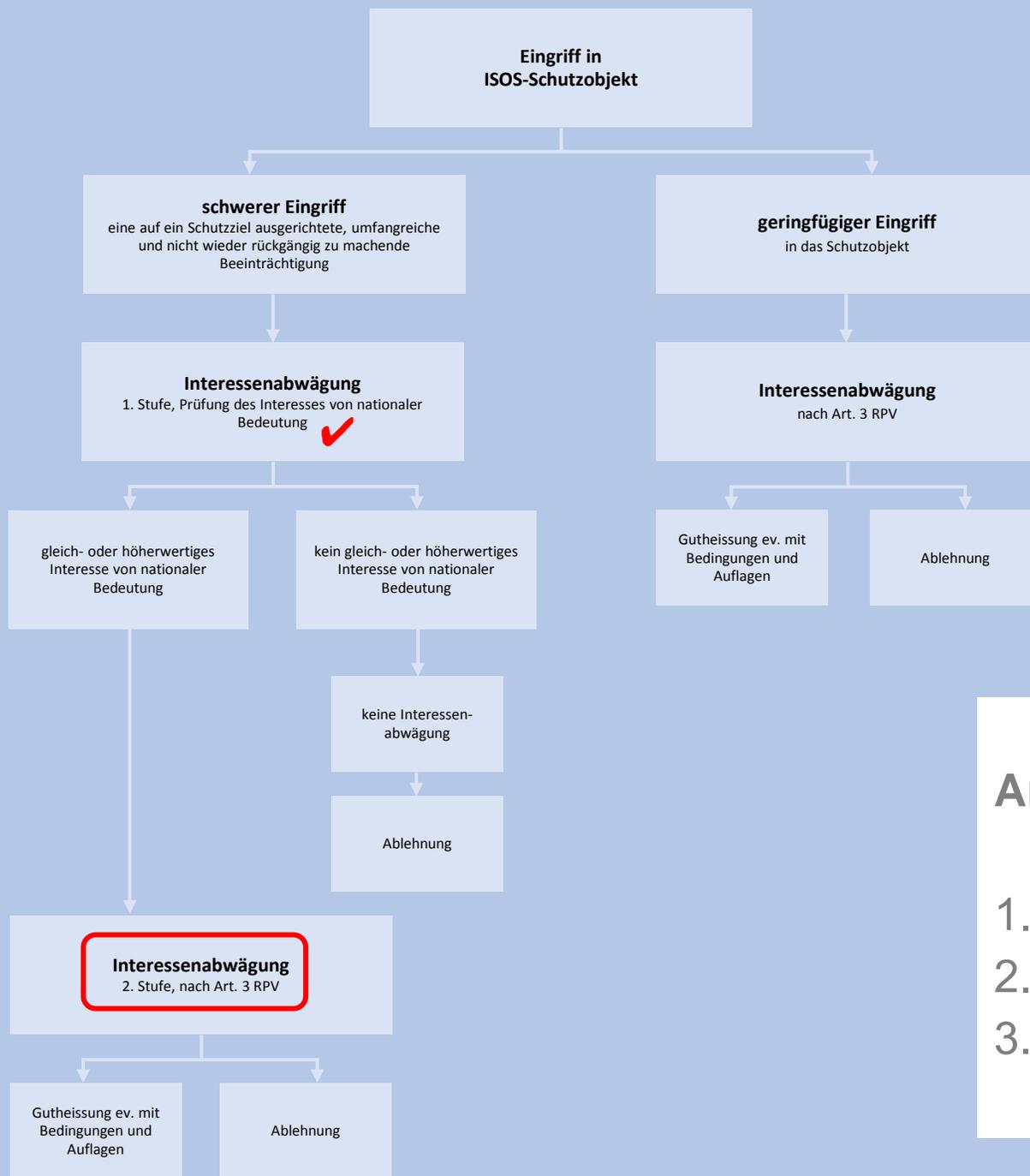
Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. [...]

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

[...]



Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

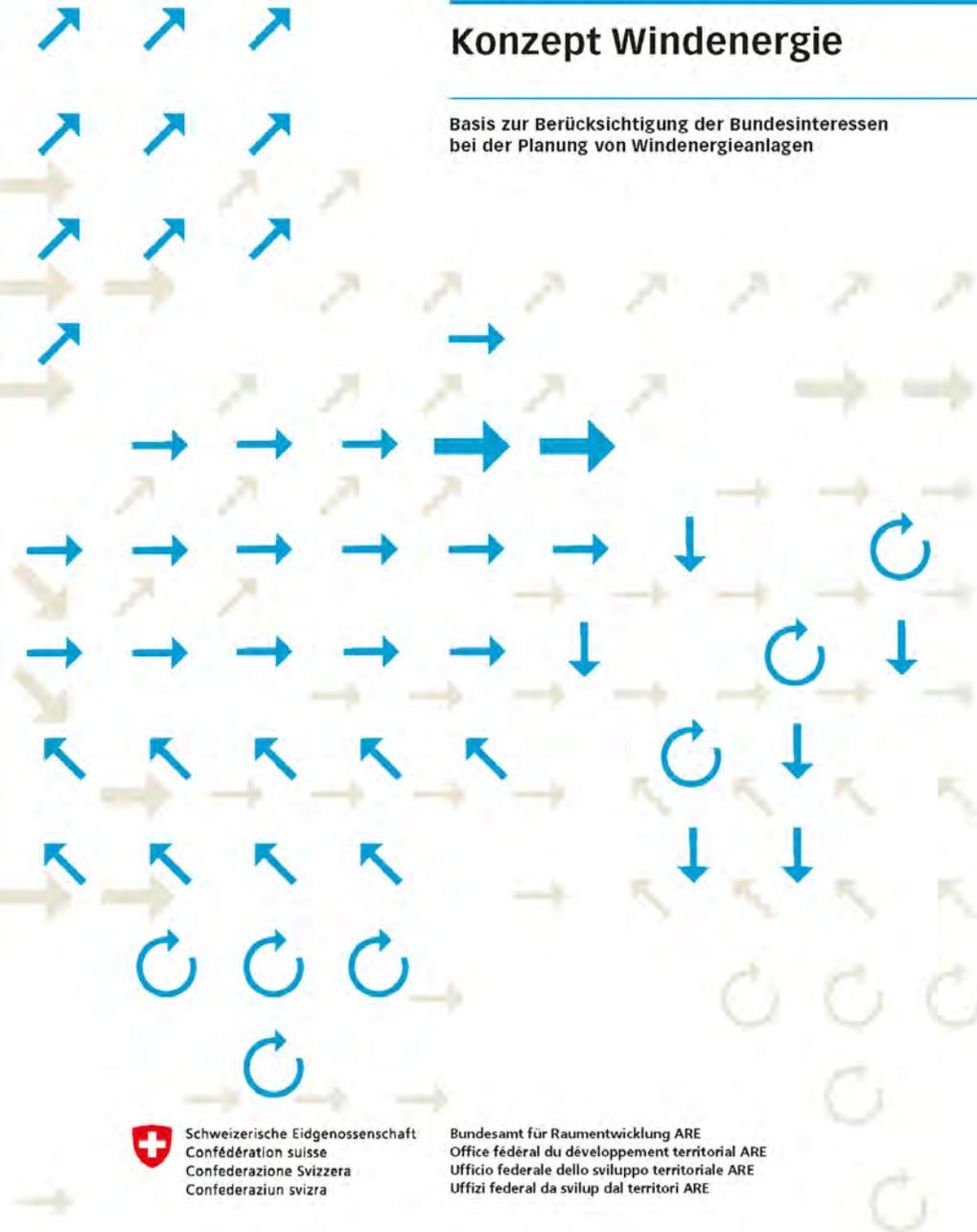
1. Bestimmung der Interessen
2. Beurteilung bzw. Gewichtung der Interessen
3. Abwägung der Interessen



Projet EolJorat Sud (VD)

Konzept Windenergie

Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen



Kap. 3 Landschaft-, Natur- und Heimatschutz

Stufe Richtplanung

Die Perimeter der ISOS-Objekte sind als «grundsätzlich Ausschlussgebiet» zu betrachten (Art. 6 NHG: ungeschmälerter Erhaltung).

Stufe Nutzungsplanung / Umweltverträglichkeitsprüfung

Werden Windenergieanlagen basierend auf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich von ISOS-Objekten geplant, ist aufzuzeigen, wie die grösstmögliche Schonung des Ortsbildes, namentlich in Bezug auf seine Lagequalitäten und Aussenwirkung, erreicht wird.

Art. 45 Gebäude

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung. [...]



Zürich (ZH)



Speicher (AR)



Vernier (GE)



Fläsch (GR)

Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vor.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Bauten und Anlagen, die vorübergehend und zur Prüfung der Standorteignung von Vorhaben nach Absatz 1 gebaut werden sollen, ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden dürfen.

³ Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

⁴ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind. [...]

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

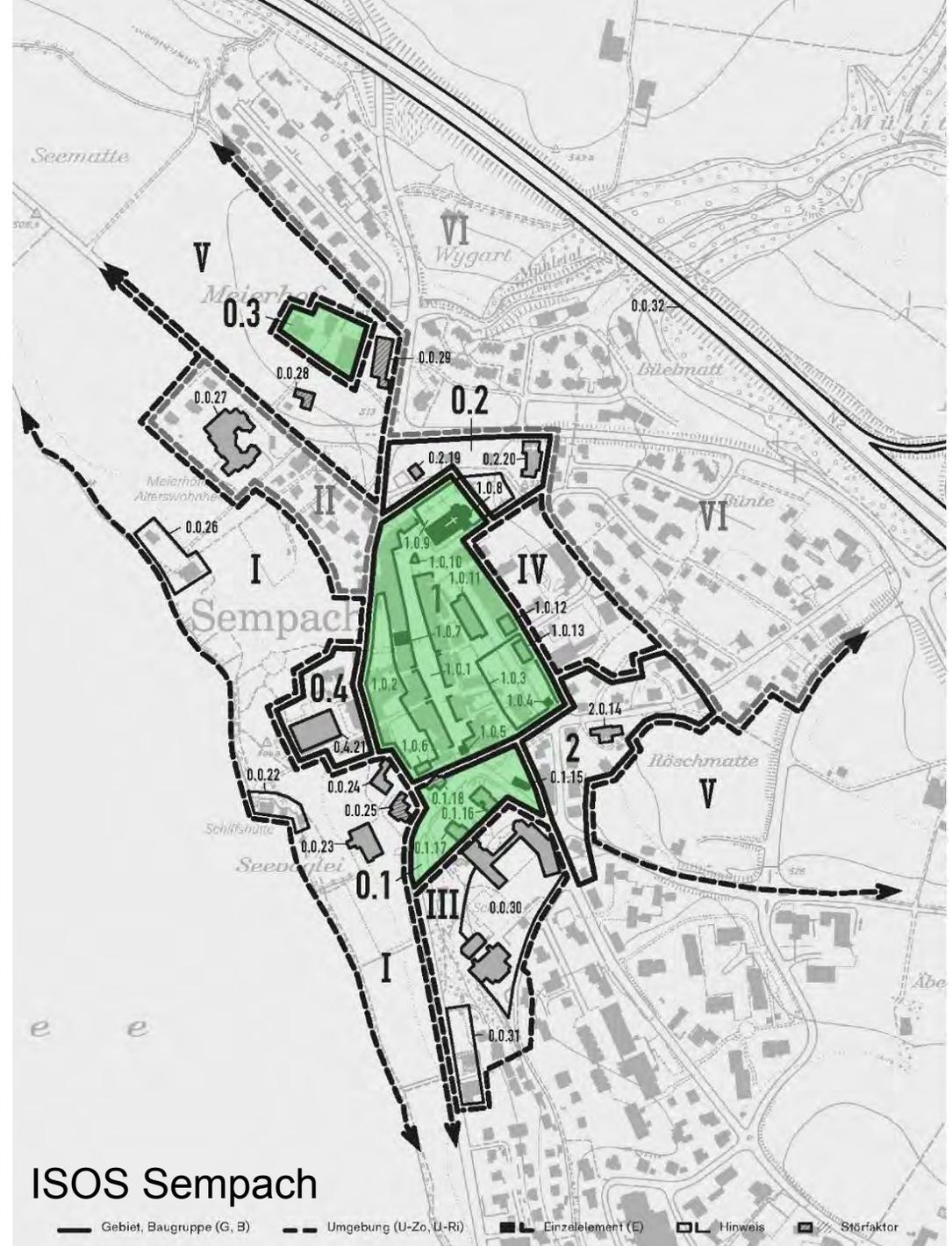
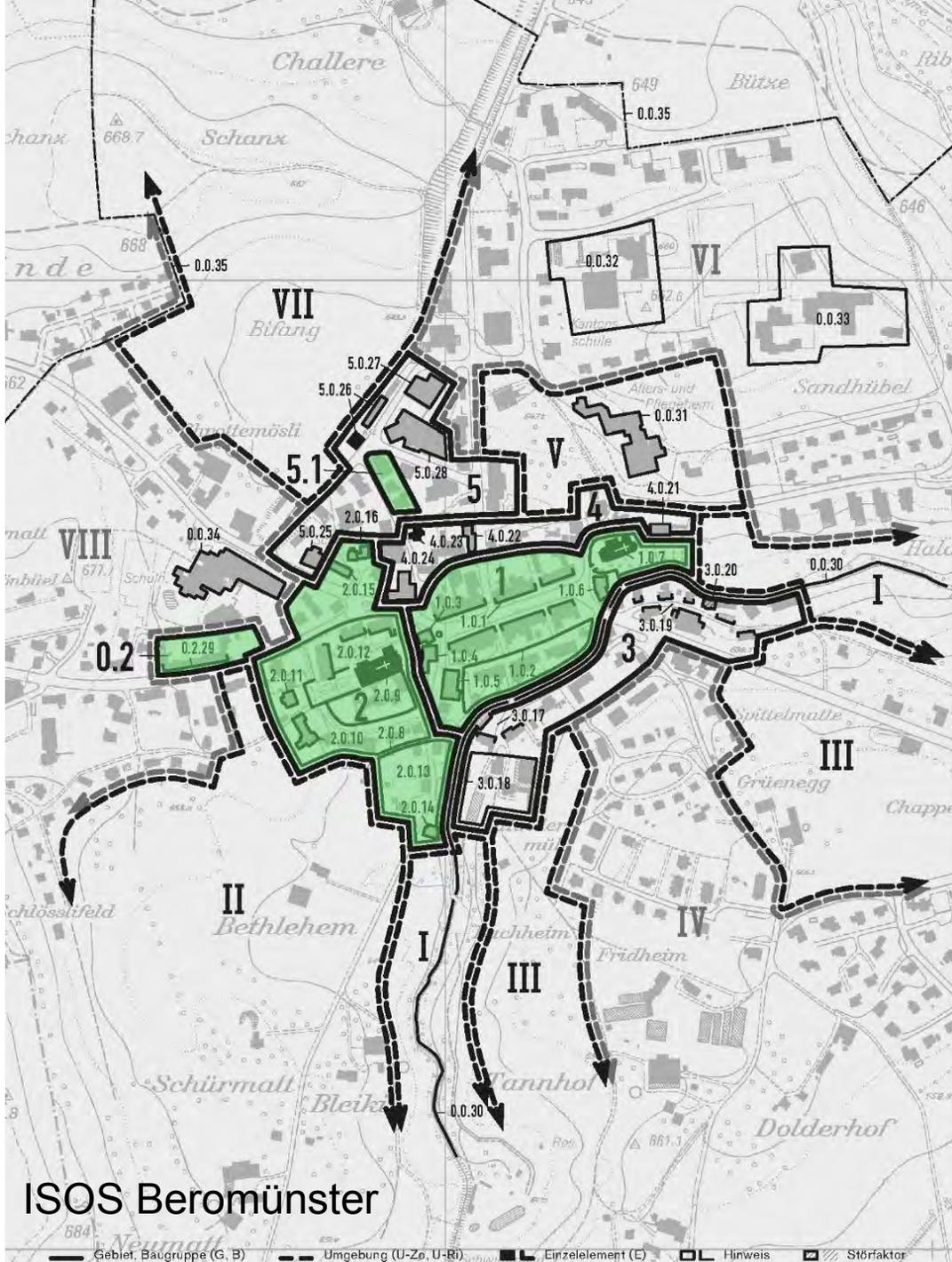
³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor. [...]

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.





Lucerne (LU)



Lohn (GR)



Tartar (GR)



Chur (GR)



Felsenau (BE)

Denkmal und Energie

Energiestrategie 2050

Energetische Ertüchtigung des Baudenkmals

Best-practice-Beispiele und Wegleitungen

Solaranlagen

Energieproduktion im Denkmalbereich

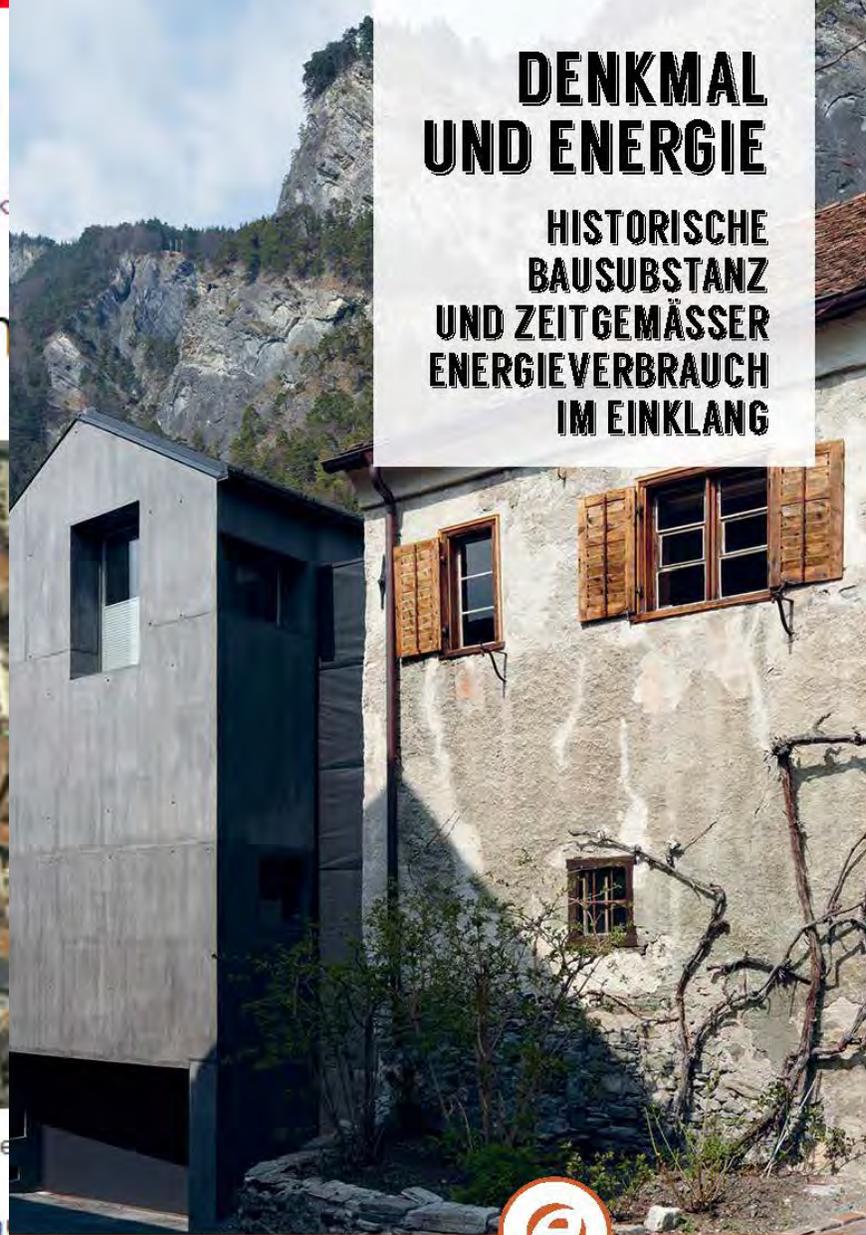
Grossanlagen für erneuerbare Energien Wind/Wasser

Ausbau des Stromnetzes

Einfluss des Verhaltens von Nutzerinnen und Nutzern



Bern BE, mittelalterliche Altstadt



DENKMAL UND ENERGIE

HISTORISCHE BAUSUBSTANZ UND ZEITGEMÄSSER ENERGIEVERBRAUCH IM EINKLANG

Die meisten Baudenkmäler sind heute durch ihre Lebensdauer geschützt. Sie werden Ressourcen für die Zukunft sein. Die Energieverbräuche vergangener Epochen sind heute oft kostspielig. St...

Leitfaden Solaranlagen

gemäss Art. 18a des Raumplanungsgesetzes

mit Empfehlungen an Projektträger und Ausführende
Kurzfassung